

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

IM FOKUS

Deutschland misshandelt seine Kinder
Gespräch mit Prof. Dr. Michael Tsokos

GESCHICHTE

Wider das Vergessen – Justiz- und Finanzministerium und die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit

LANDESKUNDE

Lampedusa

SPECIAL RECHTSANWALTSTAG 2014 IN STUTTART

| Strafrecht
| Handels- und Wirtschaftsrecht
| Europarecht
| Bank- und Kapitalmarktrecht
| Staatsrecht
| Insolvenzrecht
| Fünf Festschriften

MEDIZIN UND MENSCHENRECHTE

Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik
Gespräch mit Dr. Janna Graf

SPECIAL FUSSBALL WM BRASILIEN 2014

Über Traumbeurte, Diktaturen, Sportlandschaften und Mediennationen.
Gegenwart und Geschichte des Fußballs und des Sports im 20. und 21. Jahrhundert

KINDER- UND JUGENDBUCH

Wenn Kinder an Krebs erkranken
Wie Kinder- und Jugendbücher davon erzählen

FRAGEBOGEN

Klaus Bittermann, Edition Tiamat

www.fachbuchjournal.de

Einzelpreis € 7,-

NEU

Kontinuität und Wandel – Ihre Säulen der Staats- und Verwaltungspraxis

Inklusive
Onlineausgabe
auf jurion.de

- kostenloser Online-Zugriff
- durchsuchbar wie eine Datenbank
- verlinkt mit Normen und Entscheidungen



Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.)

Kommentar zum Grundgesetz

13. Auflage 2014, ca. 3.100 Seiten,
gebunden, inkl. Onlineausgabe,
ca. € 179,-

ISBN 978-3-452-28045-9

Erscheint voraussichtlich im Juni 2014

Der bewährte Kommentar bietet eine auf dem aktuellsten Stand befindliche Arbeits- und Lösungshilfe bei schwierigen Fragen der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes.

Brandaktuell berücksichtigt:

- 3 %-Sperrklausel bei der Europawahl
- Fiskalpakt und ESM
- Anleihekaufprogramm (OMT) der EZB
- Verfassungswidrigkeit des ZDF-Staatsvertrag

Im Buchhandel erhältlich.

Knack/Henneke

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Kommentar

10. Auflage 2014, ca. 1.800 Seiten,
gebunden, inkl. Onlineausgabe,

Subskriptionspreis bis 31.08.2014 ca. € 169,-,

danach ca. € 179,-

ISBN 978-3-452-28170-8

Erscheint voraussichtlich im August 2014

Die Neuauflage berücksichtigt vollständig alle umfangreichen Änderungen, durch

- das Planungsvereinheitlichungsgesetz und
- das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung

die das VwVfG umfangreich geändert und ergänzt haben. Damit bleibt der „Knack/Henneke“ ein zuverlässiger Navigator durch alle Verästelungen des Verwaltungsverfahrens.



Wolters Kluwer | Heymanns

Jetzt bestellen!

Mehr als nur amtlich!



Darum geht es:

- Mit zusätzlichen in den amtlichen Ausgaben nicht enthaltenen Urteilen und Verwaltungsverlautbarungen
- Schneller Überblick über erfolgte Rechtsänderungen durch optische Hervorhebung
- Kostenloser Online-Zugang zur Volltextdatenbank auch zu den letzten fünf Veranlagungszeiträumen



*Dorn | Huhn | Karthaus | Langer | Rosenbaum |
Sternkiker | Vellen*

**Veranlagungs-Handausgaben 2013
Sammelband – EStG, KStG, GewStG, UStG
Handausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank**

gebunden, ca. 3.640 Seiten.
Preis € 96,-
ISBN 978-3-08-367013-1



*Dorn | Huhn | Karthaus | Langer | Rosenbaum |
Sternkiker | Vellen*

**Veranlagungs-Handausgaben 2013
Sammelband – EStG, KStG, GewStG, UStG
Online-Datenbank (ohne Printprodukt)**

Preis mtl. € 6,-
ISBN 978-3-08-187000-7
(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)
Mehrfachnutzung auf Anfrage



**Freischaltcode
für kostenlose
Online-Datenbank
im Handbuch
enthalten!**

Jetzt bestellen!

Portofrei unter:



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTax
Stollfuß Medien



Ein breiter Rücken

Das Buch ist ein Muss! Das Buch hat heftige Reaktionen ausgelöst. Besonders die Standeskollegen waren und sind erbost. „Das ist schon spannend, wem man da so alles auf die Füße tritt. Da muss der Rücken breit genug sein um das abzufedern“, sagt Michael Tsokos in unserem Gespräch. Er leitet seit 2007 das Institut für Rechtsmedizin der Charité in Berlin, ist Lehrstuhlinhaber und international anerkannter Experte auf dem Gebiet der Forensik.

Prof. Dr. Michael Tsokos ist einer der beiden Rechtsmediziner, der zusammen mit Dr. Saskia Guddat in dem Buch „Deutschland misshandelt seine Kinder“ kein Blatt vor den Mund nimmt. Mit ihrer Streitschrift, auf die wir in dieser Ausgabe fokussieren, wollen sie „die deutsche Öffentlichkeit über unerträgliche Missstände aufklären und eine längst überfällige Debatte anstoßen“. Die Autoren verweisen auf die Konstruktionsfehler des deutschen Kinder- und Jugendschutzsystems mit den oftmals so tragischen Folgen für die vermeintlichen Schützlinge und geben konkrete und nützliche Empfehlungen zur Verbesserung dieses Systems.

Im Mittelpunkt des Buches stehen die unterschiedlichsten Formen der körperlichen Kindesmisshandlung mit oder ohne Todesfolge. Die dokumentierten Beispiele sind von unvorstellbarer Grausamkeit.

Michael Tsokos stand uns in einem Telefoninterview am 5. Mai Rede und Antwort. Er ist entschlossen. Er will das Thema ganz oben ansiedeln, in die Köpfe der Politiker pflanzen, Veränderung erreichen, eine „Kultur des Handelns“ befördern. Der Druck auf die Regierung müsse dafür aber noch viel größer werden. „Der Druck muss von uns allen ausgehen.“ Ein außergewöhnlicher Mensch. Ein außergewöhnlicher Mediziner.

Es gibt noch weitere schwere Kost. Das Buch der jungen Ärztin Dr. Janna Graf „Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik“, das auf ihre Dissertation aufbaut, ist in der Fachbuchreihe Medizin und Menschenrechte erschienen. Weltweit sind etwa 130 bis 170 Millionen Mädchen und Frauen betroffen, und trotz internationaler Verbote kommen jährlich Hunderttausende dazu. Die Mädchen, die diese unvorstellbar schmerzhaften Verstümmelungen erleiden müssen, sind meistens im Alter von vier bis acht Jahren. Weibliche Genitalverstümmelung stellt eine schwere Menschenrechtsverletzung dar und ist nicht zu rechtfertigen – auch nicht im Namen von Kultur, Tradition oder Religion. Es handelt sich dabei um eine schwere Körperverletzung mit lebenslangen gravierenden physischen und psychischen Folgen für die Betroffenen und nicht unerheblicher Mortalität. Bisher gibt es dazu wenige wissenschaftliche Untersuchungen. Umso wichtiger ist die Dissertation von Janna Graf, die mit ihrer Arbeit eine Brücke schlägt zwischen akademischer Forschung und praktischer Menschenrechtsarbeit. Für sie und für uns ist bei diesem Thema Einmischung mehr als legitim.

Und auch dieses nächste Stichwort weckt keine guten Assoziationen: Die italienische Insel Lampedusa ist spätestens seit dem 3. Oktober 2013 Symbol einer gescheiterten EU-Asyl- und Flüchtlingspolitik. An dem Tag konnten nur 155 Überlebende von 545 Flüchtlingen aus Somalia und Eritrea, die von Tunesien auf einem kleinen Kutter gen Europa aufgebrochen waren, gerettet werden. Und obwohl Lampedusa so häufig im Rampenlicht steht, ist über das Leben der Inselbewohner und die wechselvolle Kulturgeschichte der Insel wenig bekannt. Wir stellen zwei Neuerscheinungen vor, die diese Lücke aus unterschiedlichen Perspektiven schließen.

Unsere wie immer umfangreichen rechtswissenschaftlichen Inhalte präsentieren wir dieses Mal in einem Special für den Deutschen Anwaltstag in Stuttgart. Und da nicht nur Anwälte, sondern weltweit Milliarden vom 12. Juni bis 13. Juli die Spiele der 20. Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien mit angespannter Leidenschaft verfolgen werden, haben wir auch ein Special dazu parat: Unsere fußballbegeisterten Professoren aus Bonn stellen elf informative und spannende Sport- und Fußballbücher vor. Denn egal wie es manche sehen mögen, einer der Buchtitel spricht es klar aus: Ein Leben ohne Fußball ist möglich, aber sinnlos.

Angelika Beyreuther



IMPRESSUM

73

NOVITÄTEN

I – IV

IM FOKUS

Kindesmisshandlung in Deutschland
 ... man muss es in die Köpfe der Politiker kriegen
 Gespräch mit Prof. Dr. Michael Tsokos über das Buch
 „Deutschland misshandelt seine Kinder“ 4

GESCHICHTE

Prof. Dr. Michael Droege
 Wider das Vergessen – Justiz- und
 Finanzministerium und die Aufarbeitung
 der nationalsozialistischen Vergangenheit 10

LANDESKUNDE

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
 Lampedusa
 „Der Flüchtling rückt nur als Toter in das europäische
 Bewusstsein, als Lebender ist er ein Gespenst.“ 14

SPECIAL RECHTSANWALTSTAG 2014 IN STUTT GART

RECHT

Prof. Dr. Michael Hettinger und Dr. Elias Bender
 Strafrecht 18

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder und Natascia Musardo
 Handels- und Wirtschaftsrecht 28

Prof. Dr. Michael Droege
 Europarecht 33

Dr. Müller Christmann
 Bank- und Kapitalmarktrecht 34

Prof. Dr. Michael Droege
 Staatsrecht 37

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
 Insolvenzrecht 39

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.
 Fünf Festschriften 42

MEDIZIN UND MENSCHENRECHTE

Weibliche Genitalverstümmelung
 Einmischung ist legitim
 Gespräch mit Dr. Janna Graf über das Buch
 „Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht
 der Medizinethik“ 50

Medizin und Menschenrechte
 Informationen über die sechs Bände der
 Fachbuchreihe „Medizin und Menschenrechte.
 Geschichte – Theorie – Ethik“ 54

MEDIZIN | GESUNDHEIT

Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz
 Krankenhaus-Report 2014. 56

PSYCHOLOGIE

Dr. Dr. Ilse Tödt
 Muss ein Held Held sein? Ludwig von Dobeneck:
 Dietrich Bonhoeffer – ein Held?
 Tiefenpsychologische Zugänge 58

SPECIAL FUSSBALL WM BRASILIEN 2014

SPORT | FUSSBALL

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann
 Über Traumberufe, Diktaturen, Sportlandschaften
 und Mediennationen
 Gegenwart und Geschichte des Fußballs und des
 Sports im 20. und 21. Jahrhundert

- Traumberuf Fußballprofi. Der harte Weg vom Bolzplatz in die Bundesliga 64
- Sport als Entertainment. Zwischen, Marken, Maschen und Moneten 64
- Fußball. Macht. Politik 65
- Fußball, Macht und Diktatur 66
- Fußball in Brasilien: Widerstand und Utopie 67
- Spieltage. Die andere Geschichte der Bundesliga 67
- Sportlandschaften. Sport, Raum und (Massen-)Kultur in Deutschland 1880 – 1930 68
- Nationensport und Mediennation 68

Prof. Dr. Uwe Baumann
 • Uli Hoeneß. Mensch, Macher, Mythos. Nachspiel 69
 • Ein Leben ohne Fußball ist möglich, aber sinnlos. Die besten Fußballsatiren 70
 • David Beckham 71

KINDER- UND JUGENDBUCH

Dr. Barbara von Korff Schmising
 Wenn Kinder an Krebs erkranken
 Wie Kinder- und Jugendbücher davon erzählen 74

LETZTE SEITE

Klaus Bittermann, Edition Tiamat,
 Verlag Klaus Bittermann, Berlin 76

Kindesmisshandlung in Deutschland

... man muss es in die Köpfe der Politiker kriegen

Laut offizieller Polizeistatistik sterben in Deutschland jede Woche drei Kinder an den Folgen ihrer Misshandlungen. Jede Woche werden rund siebzig Kinder so massiv malträtiert, dass sie ärztlich behandelt werden müssen. Das sind im Jahr 3.600 krankenhaushausreif geprügelte, in die lebenslange Behinderung geschüttelte, mit glühenden Zigaretten verbrannte, auf heiße Herdplatten gesetzte oder auf andere Weise schwerstgeschädigte Kinder. Und dies ist nur die Spitze des Eisbergs. Experten gehen von einer hohen Dunkelziffer aus. Die Täter sind fast immer die Eltern, Stiefeltern oder Lebensgefährten eines Elternteils. Die hilflosen Opfer erleiden oft ein jahrelanges Martyrium.

Die beiden Rechtsmediziner Michael Tsokos und Saskia Guddat wollen das ändern. Sie nehmen in ihrem Buch mit dem provokanten Titel „Deutschland misshandelt seine Kinder“ kein Blatt vor den Mund. Ihr Buch ist eine Streitschrift, ein Debattenbuch aus rechtsmedizinischer Sicht: „Wir möchten die deutsche Öffentlichkeit über unerträgliche Missstände aufklären und eine längst überfällige Debatte anstoßen. Wir berichten von Konstruktionsfehlern des deutschen Kinder- und Jugendschutzsystems und von ihren oftmals tragischen Folgen für die vermeintlichen Schützlinge, die von den ‚Wächtern des Kindeswohls‘ tausendfach im Stich gelassen werden.“

Sie fordern Null Toleranz gegenüber den Gewalttätern, beherztes Einschreiten gegen Kindesmisshandlung und gegen all jene, die die alltägliche Misshandlung von Kindern durch Wegschauen, Verharmlosen und Tabuisieren begünstigen. Die Autoren bleiben nicht bei der Bestandsaufnahme stehen, sondern geben auch viele konkrete und nützliche Empfehlungen zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes. Im Mittelpunkt des Buches stehen die unterschiedlichsten Formen der körperlichen Kindesmisshandlung mit oder ohne Todesfolge – psychische Kindesmisshandlung, Kindstötung und Kindesmissbrauch sind nicht Gegenstand des Buches. Michael Tsokos und Saskia Guddat schildern aus ihrer rechtsmedizinischen Praxis die dramatischen Gewalterfahrungen von Kindern in ihren Familien. Die dokumentierten Beispiele von Kindesmisshandlungen sind von unvorstellbarer Grausamkeit. Schockierend – aber im Buch mehrfach dokumentiert – ist auch die Feststellung der Autoren, dass generell gelte: Je bizarrer die

Prof. Dr. med. Michael Tsokos, 1967 geboren, ist Professor für Rechtsmedizin und international anerkannter Experte auf dem Gebiet der Forensik. Seit 2007 leitet er das Institut für Rechtsmedizin der Charité in Berlin.



Verletzungen, die ein Kind erlitten hat, desto bereitwilliger glauben Helfer, Ärzte und Justizangehörige die fantastischen Geschichten, die ihnen die Eltern zur Erklärung auftischen.

Ein 14 Monate alter Junge hat eine schwere Kopfverletzung und zahlreiche Hämatome an Stirn und Wangen sowie im Bereich der Ohren. Die behandelnde Krankenhausärztin bezweifelt die Angaben der Mutter, das Kind sei „von der Couch gefallen“. Sie erstattet ihrem Vorgesetzten Bericht, dieser macht eine Meldung beim Jugendamt und dieses reagiert in dem Fall vorschriftsmäßig auf die Kinderschutzmeldung und ersucht um ein rechtsmedizinisches Gutachten. Das Kind wimmert vor Schmerzen, als es vorsichtig von den Rechtsmedizinern untersucht wird. Diese kommen zu dem schockierenden Ergebnis: Scalping. Jemand hat dem Kind die Kopfschwarte vom Schädel heruntergerissen!

Ein dreijähriger Junge wird von der Lebensgefährtin seines Vaters in brühheißes Badewasser gesetzt und dort fixiert! Von der Hüfte abwärts verbrüht, liegt er im Brandverletzungszentrum. Die beiden behandelnden Anästhesisten weigern sich, Anzeige zu erstatten, weil sie sich nicht vorstellen können, dass dies jemand absichtlich getan haben könnte. Der behandelnde chirurgische Assistenzarzt ist anderer Ansicht. Er hat den Verdacht auf Kindesmisshandlung und ruft seinen Chef dazu. Dieser stimmt ihm zu und ruft die Polizei. Er darf nicht vom Telefon der Abteilung telefonieren. Die beiden Anästhesisten wollen mit diesem Tabubruch nichts zu tun haben. Das rechtsmedizinische Gutachten bestätigt den Verdacht. „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Abs. 2 BGB) Michael Tsokos und Saskia Guddat wollen dazu beitragen, dass dieses Recht auf gewaltfreie Erziehung durchgesetzt wird: „Wer dagegen verstößt, indem er Kindern schwere, oftmals bleibende Schäden zufügt, ist ein Verbrecher und gehört – sofern er schuldig ist – dafür bestraft. Vor allem aber, und das ist das Wichtigste, dürfen Misshandler keine Gelegenheit mehr erhalten, Kindern weiterhin Schäden zuzufügen!“

Das Buch hat heftige Reaktionen ausgelöst. Michael Tsokos war am 5. Mai bereit, uns in einem Telefoninterview Rede und Antwort zu stehen. (ab)

Herr Tsokos, Sie arbeiten seit vielen Jahren als Rechtsmediziner und haben es dabei immer auch mit den Opfern von Kindesmisshandlungen zu tun. Warum veröffentlichen Sie gerade zum jetzigen Zeitpunkt dieses Buch mit dem provozierenden Titel „Deutschland misshandelt seine Kinder“? Gab es einen konkreten Auslöser, der bei Ihnen das Fass zum Überlaufen gebracht hat?

Ich kenne diese Fälle in der Tat seit knapp zwanzig Jahren. Als junger Rechtsmediziner in Hamburg dachte ich noch, das sind Einzelfälle, aber dann habe ich in meiner ganzen Laufbahn gemerkt, dass das nicht so ist. Das sind keine Einzelfälle! Und genau das wollte ich immer schon öffentlich debattieren. Aber noch ein Fachbuch? Das lesen 50 Leute und die wissen das sowieso. Deshalb gehen wir in dieser Form, also mit einer Streitschrift, mit einem Debattenbuch an die Öffentlichkeit.

Für den Zeitpunkt waren zwei Punkte entscheidend. Erstmals braucht man natürlich wirklich ein breites Kreuz. Denn ich werde jetzt massiv angegangen und für dieses Buch beschimpft. Das geht sogar so weit, dass jetzt Anzeigen gegen mich vorliegen, ich vor Gericht für befangen erklärt worden bin und die Ärztekammer Berlin versucht, mich aus der Kammer auszuschließen. Man braucht also wirklich ein richtig breites Kreuz, um das durchzuhalten! Und das habe ich jetzt. Insofern musste ich diesen Zeitpunkt abwarten. Jetzt habe ich das entsprechende Standing sowohl im eigenen Fach als Lehrstuhlinhaber als auch von der Expertise her. Ich bin also nicht irgendjemand, den man kurzerhand abbarbieren kann.

Andererseits hatten es Frau Etzold und ich (vor ihrer Hochzeit hieß meine Koautorin und Kollegin Guddat) dann tatsächlich – zum hundertsten Mal! – wieder einmal mit der gleichen Konstellation zu tun: Das Jugendamt wusste lange Bescheid, irgendwelche Faxe sind nicht angekommen, keiner hat sich darum gekümmert, und das Kind war tot. Da war für uns einfach der Punkt erreicht, dass wir alle diese Fälle raussuchen und die Gemeinsamkeiten finden wollten, denn alle Fälle sind ähnlich.

Das waren also die zwei Dinge: Es dauerte eine Zeit, bis ich in der beruflichen Position angekommen war und meinen Mund aufmachen konnte. Und irgendwann stand es mir tatsächlich bis oben und es war mir klar, dass wir das Thema Kindesmisshandlung öffentlich machen müssen.

Wie viele misshandelte Kinder untersuchen Sie persönlich im Jahr und mit wie vielen tödlichen Fällen haben Sie es zu tun?

Ich persönlich sehe im Jahr ungefähr 5 bis 6 durch Misshandlung getötete Kinder auf dem Obduktionstisch und etwa 40 bis 50 Überlebende. Wobei die Tendenz jetzt hier bei uns erheblich steigt.

Aus welchem Grund?

Seit 1. Februar 2014 bin ich auch ärztlicher Leiter einer Gewaltschutzambulanz an der Charité, einer ganz neuen Einrichtung. Dadurch haben wir jetzt mehr Untersuchungskapazitäten. Da das Angebot auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurde, ist die Tendenz bei uns steigend,

was aber nicht damit zu tun hat, dass es mehr Fälle gibt. Ich hoffe, dass diese spezielle Einrichtung in den nächsten Jahren noch wesentlich größer wird, dass man auch verschiedenste Beratungsangebote, bis hin zur Rechtsberatung durch Anwälte, unter ein Dach bekommen kann, um Gewaltopfern entsprechend zu helfen. Dabei geht es hier allerdings nicht ausschließlich um Kindesmisshandlung, sondern es geht allgemein um Gewaltopfer, von häuslicher Gewalt betroffene Frauen, Sexualdelikte, alles.

Also gibt es insgesamt nicht mehr Fälle von Kindesmisshandlungen?

Es sind konstant laut Polizeistatistik in den letzten Jahren 160 durch Misshandlung getötete Kinder pro Jahr in Deutschland. Aber die Wahrnehmung in den Medien ist stärker geworden. Ich finde es auch wichtig, dass diese Fälle dargestellt werden. Das ist ja das Unvorstellbare. Diese Kinder sterben nicht an Krebs oder durch Unfälle, sondern diese Kinder werden tatsächlich zu Tode misshandelt! Die Zahl ist konstant. Uns wird entgegengehalten, dass sich die Zahl der Inobhutnahmen durch die Jugendämter in den letzten fünf Jahren verdoppelt habe. Aber bitte, wo ist denn das Resultat unter dem Strich? Es müsste sich bei der Zahl der getöteten Kinder etwas ändern. Aber das tut es nicht. Die Zahl der getöteten Kinder hat nicht abgenommen. Hier scheint etwas nicht zu greifen. Das Kinderschutzsystem in Deutschland versagt.

Sie nehmen wirklich kein Blatt vor den Mund. In den Jugendämtern sitzen für Sie die „Komplizen der elterlichen Misshandler“. Sie bringen in Ihrem Buch Beispiele von dem drastischen Versagen der Behörden mit tragischen Folgen für die Kinder. Gleichzeitig beschreiben Sie den kollektiven Burnout in den Jugendämtern, die permanente Überforderung derjenigen, die 120 bis 150 Fallakten auf dem Tisch haben und spätestens mit 40 Jahren ausgebrannt sind. Wie wollen Sie denn das ändern? Muss da nicht viel Geld fließen, das aber nicht vorhanden ist?

Das glaube ich gar nicht. Es fließen jedes Jahr 7,5 Milliarden in den Kinderschutz. Aber der Kinderschutz, ob das nun die Maßnahmen sind, die die Jugendämter ergreifen oder die der Jugendhilfe, unterliegt in Deutschland keinen allgemeinen Richtlinien, keinen Qualitätsstandards und auch keiner Qualitätskontrolle. Dieses System – und das ist mir so drastisch auch erst klar geworden, nachdem das Buch veröffentlicht war, weil ich danach natürlich viele Gespräche mit Mitarbeitern der Jugendhilfe und Jugendämtern hatte – ist völlig frei von Qualitätsstandards. In jedem größeren Unternehmen gibt es ein Qualitätsmanagement bzw. einen Qualitätsbeauftragten.

Sie meinen damit die freien Träger, die im Auftrag der Jugendämter die Erziehungshelfer in die kritischen Familien schicken? Die können machen was sie wollen?

Ja, die unterliegen keinerlei Standards. Das muss man sich wirklich mal auf der Zunge zergehen lassen. Ich habe mit einem Bezirksstadtrat hier in Berlin gesprochen, der diver-

se Jugendämter unter sich hat. Er lässt jetzt die einzelnen Maßnahmen auf ihre Effizienz überprüfen. Das ist natürlich ein Riesenprojekt. Wenn man dieses System kritisch überprüft, dann kann durch Umschichtung von Geld, weg von ineffizienten zu wirklich effizienten Maßnahmen, viel finanziert werden. Der prüft jetzt zum Beispiel, wie viel mehr Eltern tatsächlich aufgrund von schriftlichen Aufforderungen mit ihren Kindern zur U-Untersuchung kommen und wie viele Misshandlungen wir dadurch rausziehen können oder ob das nur ein kostenträchtiger Riesenverwaltungsaufwand ist und unter dem Strich nicht ein Kind mehr gerettet wird.

Sie fordern eine unabhängige Kontrollinstanz?

Man muss dieses System mit Qualitätsstandards belegen, man muss Richtlinien schaffen, man braucht eine Fachaufsicht und Fachausrichtung für Jugendämter. Das Problem sehen Sie am Missbrauchsfall Yagmur in Hamburg. Da verschwinden plötzlich Akten beim zuständigen Jugendamt oder sie werden frisiert. Das ist unfassbar. Auf den Punkt gebracht, im Kinder- und Jugendschutz kann im Moment in Deutschland jeder machen was er will.

Als ein Hauptproblem identifizieren Sie in Ihrem Buch die finanziellen Abhängigkeiten der freien Träger von den Jugendämtern. Die Jugendämter beauftragen die freien Träger. Und diese schicken dann Erziehungshelfer, deren Ausbildungs- und Erfahrungsstand auch Gegenstand Ihrer Kritik ist, in die Risikofamilien, um den Kindern beizustehen. Die freien Träger verdienen ihr Geld damit, dass die Kinder möglichst in den Familien bleiben?

Ja, das muss man sich mal vorstellen. Die Jugendhilfeeinrichtungen, die freien Träger, haben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein vitales Interesse daran, dass die Kinder bei ihren Misshandlern bleiben. Das kann man so einfach auf den Punkt bringen. Diese finanziellen Abhängigkeiten, diese finanziellen Anreize muss man abändern.

Demnach müssen als Konsequenz aus diesen Misshandlungsfällen frühzeitig viel mehr Kinder aus diesen Familien genommen und anderswo untergebracht werden. Gibt es denn genügend Pflegefamilien, Adoptiveltern, gute Heimplätze?

Ich denke gar nicht, dass man die Kinder alle aus den Familien herausnehmen muss. Es gibt erste Pilotprojekte in Berlin wie „Babylotse“ der Geburtsmedizin an der Charité. Da sprechen Hebammen und Sozialarbeiter mit den werdenden Eltern und haben dabei eine ganz klare Risikoskalisierung und können dann relativ gut sagen, welche Kinder Gefahr laufen, misshandelt oder vernachlässigt zu werden. Den Leuten muss man dann Hilfe anbieten und versuchen, dass die Misshandlung gar nicht erst stattfindet. Ich kann ja nicht die Heime mit Kindern füllen. Wir müssen die Wurzel des Übels anpacken.

Gerade in sozialen Brennpunktgebieten wie in Berlin-Wedding muss das Risikoscreening in der Kinderklinik anfangen. Dort muss entschieden werden, welche Familien wir im Blick behalten müssen. Man muss Entlastung anbieten, die Leute aber gleichzeitig auch enger an die Leine nehmen,



Michael Tsokos, Saskia Guddat: **Deutschland misshandelt seine Kinder.** München: Droemer Verlag 2014. 255 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-426-27616-7

sodass sie wissen, dass sie beobachtet werden und mit ihren Kindern nicht machen können, was sie wollen. Dann kann man sicher die Zahl der Misshandlungen deutlich reduzieren und man kommt gar nicht erst in die Situation, die Kinder aus den Familien nehmen zu müssen.

Man muss allerdings dort die Kinder aus den Familien nehmen, bei denen Gefahr für Leib und Leben droht. Aber das zeigt ja gerade die Erfahrung mit den Kindern, die getötet wurden, dass überall im Vorfeld bekannt war, dass Misshandlungen stattgefunden haben. Beispiel Yagmur in Hamburg, Beispiel Kevin in Bremen. Jede Stadt hat ihren eigenen traurigen Fall, in dem das Jugendamt schon vorher informiert war und dann herauskommt: da ist ein Jugendamtsmitarbeiter krank geworden, die Übergabe der Akte erfolgte nicht richtig, es hätte eine Fallkonferenz laufen sollen, die wurde aber abgesagt und sollte erst in zwei Wochen stattfinden – zu spät für das Kind. Da müssen die Mitarbeiter entsprechend geschult werden. Dann können wir auch die Zahl der getöteten Kinder reduzieren.

Auch Ihre Standeskollegen fordern Sie heraus. Sie wollen eine ärztliche Reaktionspflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung.

Ja, wir brauchen unbedingt bundesweit eine gesetzliche ärztliche Reaktionspflicht beim Verdacht auf Kindesmisshandlung. Das ist keine Meldepflicht, der Arzt ist also nicht verpflichtet, die Polizei einzuschalten, aber der Kinderarzt muss verpflichtet werden, dieses Kind an das nächste größere Kinderschutzzentrum einer Poliklinik zu überweisen.

Das klingt für einen Außenstehenden eigentlich ganz logisch. Warum dann die Aufregung?

... weil wir in unserem Buch sagen, dass Kinderärzte nicht objektiv sind. Das nehmen die Kinderärzte uns ja so übel, aber ich werde es trotzdem immer wieder wiederholen, denn sie sind befangen, weil es ihre Patienten sind und sie damit ihr Geld verdienen. Es gibt den Begriff Kinderärzte-Hopping: In den entsprechenden Familien ist bekannt, welche Kinderärzte Misshandlungen offen ansprechen und erkennen und welche darüber hinwegsehen. Deshalb müssen Kinderärzte eine Reaktionspflicht haben und sich auch darum kümmern, dass diese Eltern mit ihren Kindern tatsächlich in der Poliklinik ankommen. Dort kann man die Kinder stationär aufnehmen und genau klären, was passiert ist – und nimmt damit auch ein Stück Verantwortung von den Kinderärzten. Dort gibt es dann in der Regel auch entsprechend geschulte Sozialarbeiter, die genau wissen, was sie tun müssen. Es ist leider unsere Erfahrung, dass Kinderärzte viel zu oft wegsehen.

Und die Politik? Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig fordert eine „Kultur des Hinsehens“. Dazu sagen Sie, das sei eine politische Floskel.

Wir brauchen eine „Kultur des Handelns“. Aus Gesprächen bei größeren Veranstaltungen – auch mit CDU-Politikern, auch Bundespolitikern – weiß ich, dass Frau Schwesig den Kinderschutz in dieser Regierung nicht auf der Agenda hat. Ich glaube nicht, dass die jetzige Regierung das anpacken wird. Und deshalb muss der Druck eben noch viel größer werden. Der Druck kann aber nicht so aussehen, dass Kinder sterben und das von der Presse aufgegriffen wird. Der Druck muss von uns allen ausgehen.

Also eine mutige und handelnde Zivilgesellschaft ...

... absolut! Es gibt ja viele politisch Engagierte, auch in den verschiedenen Gruppierungen der einzelnen Parteien, bei der Ortsgruppe angefangen. Kinderschutz muss parteiübergreifend sein. Kinderschutz muss durch alle Parteien gehen.

Sie glauben also wirklich an Veränderung?

Es gibt Bewegung durch das Buch. Mir sagen viele, die mit dem Thema schon viel länger unterwegs sind, dass sie jetzt zum ersten Mal merken, dass es Bewegung gibt. Frau Etzold und ich werden auf verschiedenen größeren Veranstaltungen als Referenten sprechen. Ich werde in diesem Jahr bei der jährlich stattfindenden Pressekonferenz der Deutschen

Kinderhilfe und des Bundeskriminalamtes, dieses Jahr am 10. Juni, mit auf dem Podium sitzen, bei der die Zahlen der kindlichen Gewaltopfer von 2012 veröffentlicht werden. Ich weiß nicht, ob man das Feuer wirklich entfachen kann oder ob es jetzt nur ein bisschen stärker glimmt als vorher. Ich habe das Gefühl, dass sich etwas tut. Aber man muss es jetzt in die Köpfe der Politiker kriegen. Das ist das Entscheidende. Einer muss sich das auf die Fahnen schreiben. Ich bin guter Hoffnung. Ich habe ja noch ein paar Jahre vor mir. Insofern werde ich schon etwas bewegen können.

Wir brauchen unbedingt bundesweit eine gesetzliche ärztliche Reaktionspflicht beim Verdacht auf Kindesmisshandlung.

Noch eine ganz praktische Frage: Wenn ich den Verdacht habe, dass es einem Kind in meiner Nachbarschaft nicht gut geht und ich vermute, dass das Kind misshandelt wird, was kann ich tun?

Da haben Sie die verschiedensten Möglichkeiten. Sie können entweder den örtlichen Kindernotruf anrufen, solche Kinder- und Jugendnotdienste gibt es in jeder Stadt, oder die Polizei. Man kann auch anonym eine Anzeige erstatten, was viele nicht wissen. Man muss seinen Namen nicht nennen. Bei Verdacht auf eine Straftat ist die Polizei verpflichtet, dem nachzugehen.

Haben Sie viele positive Reaktionen auf Ihr Buch bekommen?

Massig, ja. Ich wusste gar nicht, wie viele Menschen noch Briefe schreiben. Ich habe einen Riesenstapel mit mehreren hundert Briefen, teilweise handgeschrieben, in denen sich die Leute bedanken und sagen, dass es höchste Zeit und mutig sei, das anzusprechen. Oder Opfer danken, dass wir das endlich thematisieren. Es schreiben auch ehemalige Mitarbeiter aus der Jugendhilfe, die aufhörten, weil sie nicht mehr konnten. Die schreiben, dass es genauso ist, wie wir sagen. Es gibt auch anonyme Briefe von Jugendamtsmitarbeitern, die die unerträglichen Zustände bestätigen und sich bedanken, dass wir das ansprechen.

Und aus welcher Ecke kommt die Kritik?

Erstaunlicherweise kommt die größte und stärkste Kritik vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte. Die betreiben hier in Berlin bei der Ärztekammer den Versuch, Frau Etzold und mich aus der Ärztekammer auszuschließen, weil wir „ehrabscneidend“ über die Kollegen gesprochen haben.

Wir haben unser Buch im Vorfeld strafrechtlich und medienrechtlich prüfen lassen, standesrechtlich aber nicht, daran hat keiner gedacht, der Verlag nicht, auch deren Anwalt nicht. Es steht im Standesrecht der Ärzte, dass man

sich nicht abfällig über Kollegen äußern darf. Wir haben natürlich keine Namen genannt, aber wir haben klar gesagt, dass ein Großteil der Kinderärzte finanzielle Abhängigkeiten und Interessen hat. Wir haben diese Erfahrungen gemacht, und da stehe ich nach wie vor dazu, dass sie viel zu selten Misshandlungen erkennen, und dass sie das bestimmt nicht machen, weil sie das nicht können, sondern weil sie ökonomische Interessen haben.

Deshalb diese groß angelegte Kampagne gegen uns. Heute kam ein Brief vom Präsidenten der Ärztekammer Berlin, der sich mit mir darüber unterhalten will. Das ist schon spannend, wem man da so alles auf die Füße tritt. Da muss der Rücken breit genug sein um das abzufedern.

Sie sehen Ihre Zukunft also trotzdem ganz gelassen?

Ja, absolut. Dieses Buch ist ja meine Erfahrung aus zwanzig Jahren. Und das sind nur ein paar Beispiele. Wenn wir die wirklich drastischen Fälle genommen hätten, und die gibt es, dann würde keiner das Buch lesen, dann würde man uns vorwerfen, mit grausamen Bildern Schindluder zu treiben. Ich sehe dem also gelassen entgegen und bin gespannt. Ich bin völlig überzeugt, dass wir genau das Richtige tun.

Eine letzte Frage: Unter den vielen Fällen, die sie erlebt haben, gibt es da einen Fall, der Ihnen besonders nach geht, der Sie nicht mehr los lässt?

Es gibt für mich einen Obduktionsfall aus dem letzten Jahr. Da ist ein knapp zwei Jahre altes Mädchen an den Folgen schwerster äußerer Gewalteinwirkung gestorben. Das Kind wurde wirklich zu Tode gequält. Der Fall ist von den äußeren und inneren Befunden und von den Verletzungen her ähnlich wie andere Fälle, aber was mir da nicht mehr aus dem Kopf geht, ist das Vernehmungsprotokoll der Mutter. Der neue Lebensgefährte der Mutter hat dieses Mädchen über vierundzwanzig Stunden zu Tode misshandelt, wirklich gequält, barbarisch gequält. Man kann sich nicht vorstellen, was der vierundzwanzig Stunden lang diesem zwei Jahre alten Kind angetan hat. Ein absoluter Sadist. Eine Folter im Mittelalter ist dagegen ein Spaziergang gewesen. Und die Mutter war die ganze Zeit dabei und hat ihn mit Zigaretten und Bier versorgt, was sie immer wieder von der Tankstelle geholt hat.

Diese völlig empathiefreie Schilderung der Mutter bei der Vernehmung, wie sie dieses Totquälen ihrer eigenen Tochter beschreibt, das hat in mir irgendetwas gebrochen. Das muss ich sagen. Das kriege ich nicht mehr aus dem Kopf. Wie ein Mensch so eiskalt sein kann, die eigene Tochter, vierundzwanzig Stunden lang, barbarisch gequält – und die sitzt dabei. Das ist so ein Fall, der mir mit Sicherheit nie mehr aus dem Kopf geht. Leider.

Hoffen wir, dass das Buch weiterhin große Wellen schlägt und das Thema auch bei der Politik ganz oben ankommt. Herr Tsokos, ganz herzlichen Dank für das Gespräch.

E-Reader auf dem DAT zu gewinnen.



Titelfoto: © RBV / raywoo - Fotolia

Besuchen Sie uns auf dem Deutschen Anwaltstag 2014 am Stand Nr. S 8

Sie kennen den Richard Boorberg Verlag als einen der führenden juristischen Fachverlage in Deutschland. Wir freuen uns auf Ihren Besuch an unserem Stand beim diesjährigen Anwaltstag.

Gewinnen Sie einen »Kindle Paperwhite«.

Wir verlosen einen eReader »Kindle Paperwhite« inklusive E-Book »Interessante Zeiten« von Benno Heussen:

Displaygröße 6 Zoll (15 cm), integrierte Beleuchtung, integriertes WLAN

Speicherplatz: Bis zu 1.100 Bücher und unbegrenzter Cloud-Speicherplatz für alle Ihre Amazon-Inhalte, u.v.m.

Teilnahmekarten und weitere Informationen erhalten Sie bei uns am Stand.

Präsentieren Sie Ihre Kanzlei auf unserer »Wifü-App«

Alle Teilnehmer des DAT haben die Möglichkeit, ihr Kanzleiprofil kostenlos auf der »Wifü-App« zu hinterlegen und darzustellen, in welcher Funktion und Spezialisierung Juristen bei ihnen tätig werden können. Die App ist für Android und iOS verfügbar. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns am Stand.

Ihr Boorberg DAT-Team

 **BOORBERG**

www.boorberg.de

Wider das Vergessen – Justiz- und Finanzministerium und die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit

Prof. Dr. Michael Droege



Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph (HRSG), Die Rosenberg das Bundesministerium der Justiz und NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, 1. Auflage 2013, 373 Seiten, ISBN 978-3-525-30046-6, V&R Göttingen, 49,99 EUR

Kuller, Christiane, Bürokratie und Verbrechen. Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland. Das Reichsfinanzministerium im Nationalsozialismus Bd. 1. 2013, 480 Seiten, Oldenburg Verlag München, ISBN 978-3-486-71659-7

Das nationalsozialistische Deutschland war ein Unrechtsstaat. Es war aber ein Staat, dessen Handeln in, wenn auch gebrochener Kontinuität durch institutionelle Akteure bestimmt wurde. Es ist erstaunlich, dass sich erst in den letzten Jahren die Bundesministerien der umfassenden, wissenschaftlich begleiteten Aufarbeitung ihrer Funktion und Rolle im Nationalsozialismus angenommen haben. Vor drei Jahren erregte die Studie „Das Amt“ der Kommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der NS Vergangenheit des Auswärtigen Amtes großes Aufsehen. Dem Beispiel des Außenministeriums folgten auch das Bundesfinanzministerium und das Bundesjustizministerium. Beide haben wissenschaftliche Kommissionen eingesetzt, die in völliger Unabhängigkeit die Rolle und Bedeutung der Ministerien im Nationalsozialismus untersuchen sollen.

Die hier angezeigten Bände sind erste Erträge dieser Tätigkeit. Sie sind in Anlage und Struktur indes ganz unterschiedlich. Die von Görtemaker und Safferling herausgegebenen Beiträge unter dem Titel „Die Rosenberg“ behandeln unterschiedliche Facetten von Kontinuität, nämlich der Kontinuität der NS-Justiz zur Justiz in der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik Deutschland und untersuchen die Entwicklung in der „Rosenburg“, dem ersten Dienstsitz des Bundesjustizministeriums im Bonner Ortsteil Kessenich von 1950 bis 1973. Dieser Band versammelt Beiträge, die sich in ganz unterschiedlicher Weise dem Untersuchungsgegenstand annähern. Während der Herausgeber Görtemaker in seinem Beitrag zunächst einmal eine Art Zeitgeschichte der Aufarbeitungspolitik des Bundesjustizministeriums leistet, widmet sich Ulrich Herbert der Justiz und NS Vergangenheit von 1945



2011. XV, 1242 Seiten.
ISBN 978-3-16-150757-1
Leinen € 144,-

»Dieses ›Lesebuch‹ vermittelt ein Mosaik dieses Berufs, das sich mit fortschreitender Lektüre zu einem detaillierten, farbenfrohen und prächtigen Bild der deutschen Anwaltschaft vervollständigt. [...] Wer sich in Zukunft sachkundig zur deutschen Anwaltschaft und ihrer Geschichte äußern will, muss es kennen und (darin) gelesen haben.«
Günter Hirsch
NJW 2011, 2632

Anwälte und ihre Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein

Zum 140. Gründungsjubiläum des DAV legen 56 Autoren ersten Ranges aus Wissenschaft und Praxis mit »Anwälte und ihre Geschichte« eine Autobiographie der Anwaltschaft vor. Nicht der Historiker beugt sich über einen fremden Forschungsgegenstand, sondern Anwälte geben ihre eigene Geschichte wieder. Daraus entstand die Binnensicht einer Wirkungsgeschichte, die den Rechtsanwalt unserer Epoche als »Schuldner vergangener Jahrhunderte« (Fr. Schiller) hervorgebracht hat. Anders als die bisherigen Gesamtdarstellungen von Adolf Weißler (1905), Fritz Ostler (1971) und Felix Busse (2010) stellt nicht ein einzelner Autor in einem Kompendium die gesamte Geschichte der deutschen Anwaltschaft vor. Vielmehr wenden sich einzelne Autoren besonderen historischen Entwicklungen zu. Daraus ist kein Lexikon, wohl aber ein Lesebuch über die Geschichte der deutschen Anwaltschaft entstanden, das Einheit und Vielfalt dieses ungewöhnlichen Berufes lebendig wiedergibt und das die stürmischen Einflüsse aus Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht nachzeichnet, die in wenigen Jahrzehnten aus einem fest gefügten einen volatilen Anwaltsberuf gemacht haben, dessen Konturen in immer kürzeren Abständen neu bestimmt werden müssen. Ohne Erinnerung würde diese Ortsbestimmung Flickwerk bleiben. Das Werk ist für viele neugierige Leser inner- und außerhalb der Anwaltschaft als Anstoß gedacht und soll Nachahmer finden, damit Anwalts-geschichte auch künftig Teil des anwaltlichen Bildungskanons sein wird.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis finden Sie unter www.mohr.de

»Zum 140. Jubiläum des Deutschen Anwaltvereins im August 2011 sollte ›ein Themenband über die Geschichte der deutschen Anwaltschaft‹ vorgelegt werden. Und genau das ist auf das Beste gelungen. Auf das Ergebnis können alle Beteiligten, zumal der Deutsche Anwaltverein (DAV), *Barbara Dölemeyer*, *Norbert Gross* und *Hinrich Rüping*, die die Konzeption dieses Buches erarbeitet haben, und die 56 Autoren, stolz sein.«

Uwe H. Schneider

Anwaltsblatt 2011, Heft 7, S. XXX

»Sollte neben der Hektik des Anwaltsalltages noch ein wenig Zeit verbleiben, über die eigene Profession nachzudenken, so bietet das vorliegende Sammelwerk reichlich Anhaltspunkte.«

Christian Busse

Recht und Politik 2011, 250–254

»Dieser gewichtige Sammelband ist nicht nur allen Anwälten (und Juristen allgemein) zu empfehlen, [...] auch für Historiker, die an Justizgeschichte interessiert sind, ist er gleichermaßen Kompendium und Fundgrube.«

Herbert Elzer

Das Historisch-Politische Buch 2012, 404–405

»Das Werk ist nicht nur von rechtshistorischer Bedeutung, sondern wird auch praktisch ausgerichteten Rechtsanwälten zu einem reflektierten und differenzierteren Selbstverständnis verhelfen.«

Lukas Gschwend

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 2012, 336–337



Mohr Siebeck

Tübingen
info@mohr.de
www.mohr.de

Maßgeschneiderte Informationen: www.mohr.de

bis 1970 in einem umfassenden Rundumschlag. Der Frankfurter Rechtshistoriker Joachim Rückert reichert den Band mit Bemerkungen zu Mitläufern, Weiterläufern und anderen Läufern im Bundesministerium der Justiz nach 1949 an. Rückerts Beitrag folgt Horst Dreier, der die institutionelle Rolle des Bundesministeriums der Justiz für die Verfassungsentwicklung in der frühen Bundesrepublik Deutschland nachzeichnet. Bernd Rütters, der durch sein Werk „Die unbegrenzte Auslegung“ für die Privatrechtsgeschichte des Nationalsozialismus einen Meilenstein setzte, schließt mit einigen Hypothesen zu Gesetzgebung an; wohingegen Thomas vom Baum, Jan Thiessen und Dieter Schwab mit den Entwicklungen in der strafrechtlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Justizverbrechen, den Entwicklungen des Wirtschaftsrechts und denjenigen des Familienrechts thematische Beiträge liefern. Der Mitherausgeber Safferling widmet sich in seinem Beitrag ebenfalls dem Strafgericht, aber dem Strafrecht in seiner organisatorischen Aufhängung im Bundesjustizministerium und dem Neubeginn in dieser Abteilung des Ministeriums. Die Beiträge sind in dieser Diversität sicherlich weniger Ausdruck der methodischen Aufarbeitung der institutionellen Rolle des Bundesjustizministeriums, sondern sie liefern erst Voraussetzungen für diese Bestandsaufnahme, sind nämlich eher ein Abbild des Status Quo. Die Kompilation disparater Beiträge zu einzelnen Aspekten der Rolle des Bundesjustizministeriums und der Aufarbeitung seiner nationalsozialistischen Vergangenheit scheint jedenfalls die bislang publizierte Arbeit der unabhängigen wissenschaftlichen Kommission zu prägen. Ob diese Methode der richtige Weg ist, ein umfassendes Bild der institutionellen Rolle des Ministeriums zu gewinnen, dürfte aber zu bezweifeln sein. Tagungsbände können die Kernerarbeit im Archiv bereichern, aber nicht ersetzen. Das dürfte allerdings auch den Mitgliedern der Expertenkommission bewusst sein.

Ein Beispiel für die genannte Kernerarbeit ist das zweite hier zu besprechende Werk. Auch das Bundesfinanzministerium hat eine wissenschaftliche Kommission zur Aufarbeitung seiner NS-Vergangenheit eingesetzt. Die Studie von Christiane Kuller „Bürokratie und Verbrechen“ ist das erste Ergebnis der Kommissionsarbeit. Weitere Bände sind angekündigt, die sich unter anderem der nationalsozialistischen Steuerpolitik, der Rolle der Reichsfinanzverwaltung im besetzten Polen und umfassend dem Reichsfinanzministerium im Nationalsozialismus widmen sollen. Die Bedeutung dieser Kommissionsarbeit kann gar nicht hoch genug geschätzt werden. Natürlich haben das Steuerrecht und damit auch die Reichsfinanzverwaltung im Dritten Reich einen ganz wesentlichen Beitrag zur nationalsozialistischen Rassepolitik geleistet und eine unselige Rolle in der Verfolgung jüdischer Mitbürger gespielt. Dieses Allgemeinwissen ist jedoch noch nicht wissenschaftlich abgesichert in Form der Untersuchung des institutionellen Handelns des Reichsfinanzministeriums und der Rolle des Steuerrechts. Zwar gibt es hier einige Monographien zu Steuern im Dritten Reich und auch einige Festschriftbeiträge, die sich der Rolle des Reichsfinanzministeriums und insbesondere der Finanzrechtsprechung widmen, eine umfassende Untersuchung steht aber aus. Die Steuerrechtswissenschaft ist in weiten Teilen eine ahistorische Wissenschaft.

Kullers Band untersucht die Handlungen der staatlichen Finanzbehörden als maßgebliche Akteure bei der Planung, Legitimation und Umsetzung der wirtschaftlichen Ausplünderung der deutschen Juden. Wie konnte es dazu kommen

und wie kam es dazu, dass ein so großer und weit verzweigter bürokratischer Apparat wie die Reichsfinanzverwaltung mit ihren tausenden von Mitarbeitern weitgehend reibungslos im Sinne der NS Politik funktionierte und sich scheinbar bereitwillig an den Verbrechen des Dritten Reiches beteiligte? Kuller analysiert die Normen und institutionellen Routinen ebenso, wie auch situative und personale Faktoren. Die Studie verdeutlicht die erschreckende Rolle des Reichsfinanzministeriums und seiner Verwaltung bei der Ordnung des Terrorregimes. Auch geht Kullers Untersuchung über den Zeitraum des Dritten Reiches erfreulicherweise hinaus und auf den Aufbau der Reichsfinanzverwaltung in der Weimarer Republik ebenso ein, wie auf die unmittelbare Nachkriegszeit. Inhaltlich widmet sich die Studie zum einen der Organisation der Judenverfolgung in den Behörden der staatlichen Finanzverwaltung und schildert hier Prozesse der Spezialisierung in der Verwaltungsorganisation. Zum zweiten geht Kuller auf die steuerliche Diskriminierung von Juden im Dritten Reich ein und auf die Entwicklung des zu administrieren Rechtsstoffes. In einem weiteren Kapitel behandelt sie die Reichsfluchtsteuer und die Ausplünderung jüdischer Immigranten. In ihrem vierten Kapitel widmet sich die Studie der Politik der so genannten „Arisierung“ und der Rolle, die die Reichsfinanzverwaltung hierbei durchaus auch im Widerstreit mit wirtschaftlichen Interessen spielte. In ihrem fünften Abschnitt schließt die Studie mit einer ausführlichen Untersuchung zur staatlichen Enteignung jüdischen Vermögens. Kullers Untersuchung hat einen wissenschaftlich so reichen Ertrag, dass er hier natürlich nicht umfassend gewürdigt und dargestellt werden kann. Aufschlussreich ist indes Kullers Ergebnis, dass die Verfolgungsmaßnahmen der Finanzverwaltung jenseits der Gesetzesbindung eben auch durch die schlichte Verwaltungspraxis, durch organisatorische Strukturen, Routinen und Arbeitsabläufe und kommunikative Regeln im Behördenapparat angeleitet waren. Gesetz und Vollzug gemeinsam bilden also die Basis für die antisemitische Finanzpolitik im nationalsozialistischen Deutschland. Dies kann als Kernaussage dieses ersten Bandes gelten. Kullers Studie erlaubt einen tiefen Blick in die Rolle der Finanzverwaltung als Tragpfeiler der nationalsozialistischen Herrschaft. „Sie war maßgeblich Akteur der Judenverfolgung und leistete einen essenziellen Beitrag zur Etablierung einer neuen nationalsozialistischen Gesellschaftsordnung. Beides stabilisierte die Funktionsfähigkeit der rassistischen Diktatur.“ (Seite 443). Dem ist nichts hinzuzufügen. (md) ■

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) wurde im Januar 2010 an die Universität Osnabrück berufen und hatte dort eine Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht inne, bevor er im Dezember 2011 an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz berufen wurde. Prof. Droege ist u.a. Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer e.V., der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V., der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht e.V. und Teilnehmer an den Treffen der Evangelischen Kirchenrechtslehrer und der Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche.

droege@uni-mainz.de

ein Geschenk für jeden Zeitpunkt

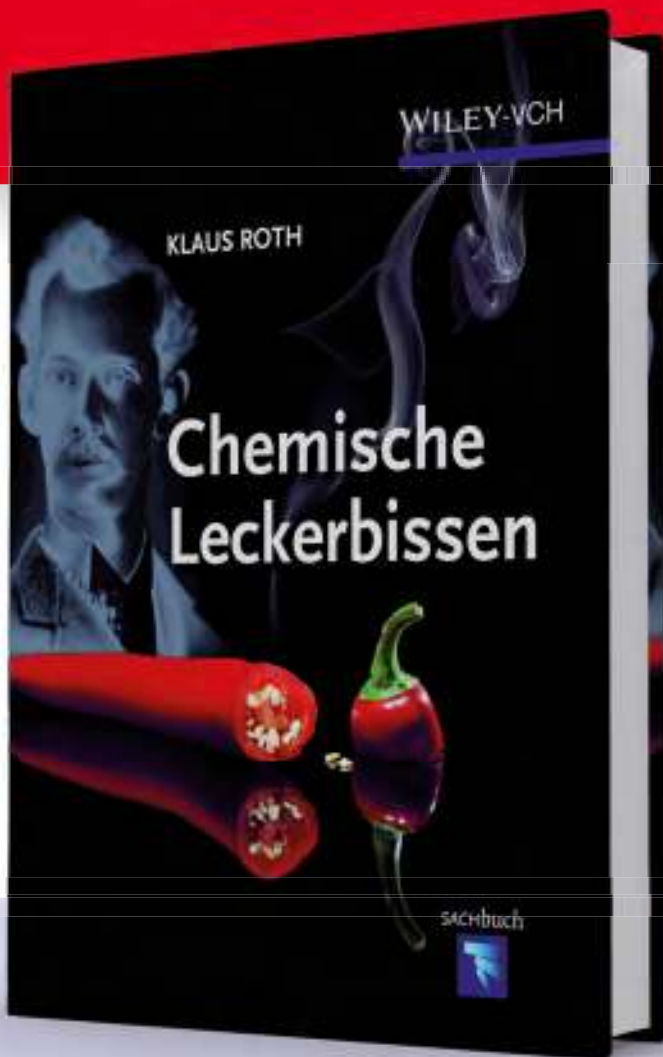
**Wunderbar gestaltet:
komplett vierfarbig und
reichlich bebildert**

Roth, K.

Chemische Leckerbissen

2014. 230 Seiten, 200 farbige Abbildungen. Gebunden.
€ 29,90. ISBN: 978-3-527-33739-2

■ Von Langeweile keine Spur, dafür Lesespaß im Überflus und nebenbei noch etwas über Chemie gelernt? Dies zu vollbringen gelingt Klaus Roth wie keinem anderen. Er macht die Chemie lebendig mit all ihren witzigen, ernsten und faszinierenden Seiten!



Weitere Spitzentitel aus unserem Frühjahrsprogramm

**Aktueller Reiseführer zu den Grenzen
der heutigen Erkenntnis.
NEU: Wie entstand der Mond?**



Bürke, T. / Wengenmayr, R.

Geheimnisvoller Kosmos

Astrophysik und Kosmologie
im 21. Jahrhundert
3. Auflage

2014. 258 Seiten, 285 Abbildungen,
davon 252 in Farbe, 5 Tabellen. Gebunden.
€ 29,90. ISBN: 978-3-527-41267-9

**Neuer Denkansatz vom Vorkämpfer
des Natur- und Landschaftsschutzes
in Deutschland.**

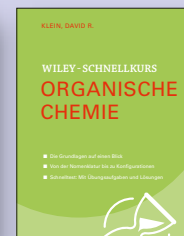
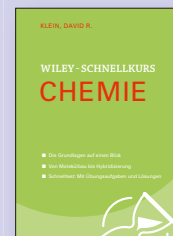


Haber, W.

Landwirtschaft und Naturschutz

2014. 308 Seiten, ca. 40 Abbildungen,
davon 20 in Farbe, ca. 6 Tabellen. Broschur.
€ 49,90. SBN: 978-3-527-33680-7

**Viel Stoff zu lernen aber wenig Zeit?
Dann ist die neue Schnellkurs-Reihe
genau das Richtige!**



Klein, D. R.

Wiley Schnellkurs Chemie

2014. 346 Seiten. Broschur.
€ 16,95. ISBN: 978-3-527-53002-1

Wiley Schnellkurs Organische Chemie

2014. 272 Seiten. Broschur.
€ 14,99. ISBN: 978-3-527-53003-8

■ Eingangstest, Kurzzusammenfassungen, Symbole und viele Übungsaufgaben helfen dem Leser sich in dem Thema schnellstmöglich zu orientieren und das Wissen dann auch zu festigen. So hilft die Schnellkurs-Reihe, wenn man sich schnell in ein Thema einarbeiten oder altes Wissen wieder auffrischen will.

Ihre Ansprechpartnerin im Verlag

Anette Martiné • Postfach 10 11 61 • D – 69451 Weinheim • Tel.: +49 (0) 6201 606 407

Fax: +49 (0) 6201 606-91-150 • e-Mail: amartine@wiley.com • www.wiley-vch.de

Der Europreis gilt nur für Deutschland.

WILEY-VCH

Lampedusa

„Der Flüchtling rückt nur als Toter in das europäische Bewusstsein, als Lebender ist er ein Gespenst.“

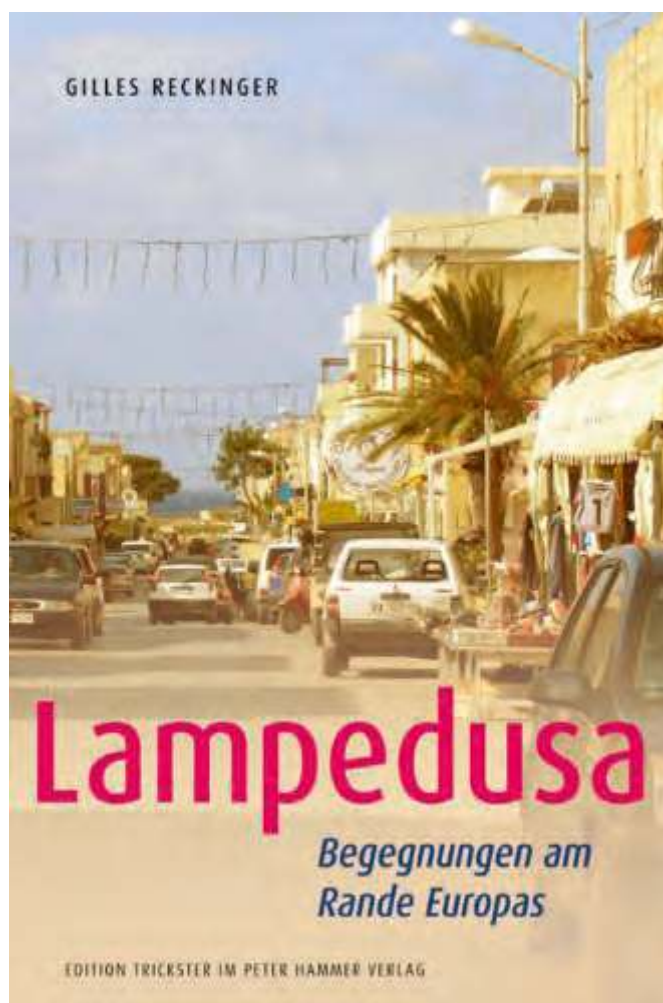
Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Lange Zeit war Lampedusa, eine der pelagischen Mittelmeerinseln zwischen Tunesien und Sizilien, nur passionierten Kreuzworträtselbezwingern bekannt. Als 1986 der libysche Diktator Muammar al-Gaddafi zwei Scud-Raketen auf das italienische Eiland abfeuerte, erlangte die Insel mit der Fläche Amrums erstmals größere mediale Aufmerksamkeit. Seit den Neunzigern blieb sie in den Schlagzeilen, da sich aufgrund des ständig wachsenden Migrantenstroms aus Nordafrika und dem Nahen Osten die Unglückfälle vor dieser „Boje im Mittelmeer“ häuften. Als am 03. Oktober 2013 nur 155 Überlebende von 545 Flüchtlingen aus Somalia und Eritrea, die von dem tunesischen Hafen Misrata auf einem kleinen Kutter gen Europa aufgebrochen waren, gerettet werden konnten, wurde Lampedusa zum Symbol einer gescheiterten EU-Asyl- und Flüchtlingspolitik. Obwohl dieser Vorposten Europas wegen seiner geographischen Lage und der geopolitischen Entwicklungen in einer globalisierten Welt zunehmend ins nationale und internationale mediale Rampenlicht gelangte, ist über das Leben der Inselbewohner, der Lampedusani, und die wechselvolle Kulturgeschichte der Insel wenig bekannt. Zwei neu erschienene Bände schließen diese Lücke aus unterschiedlichen Perspektiven.

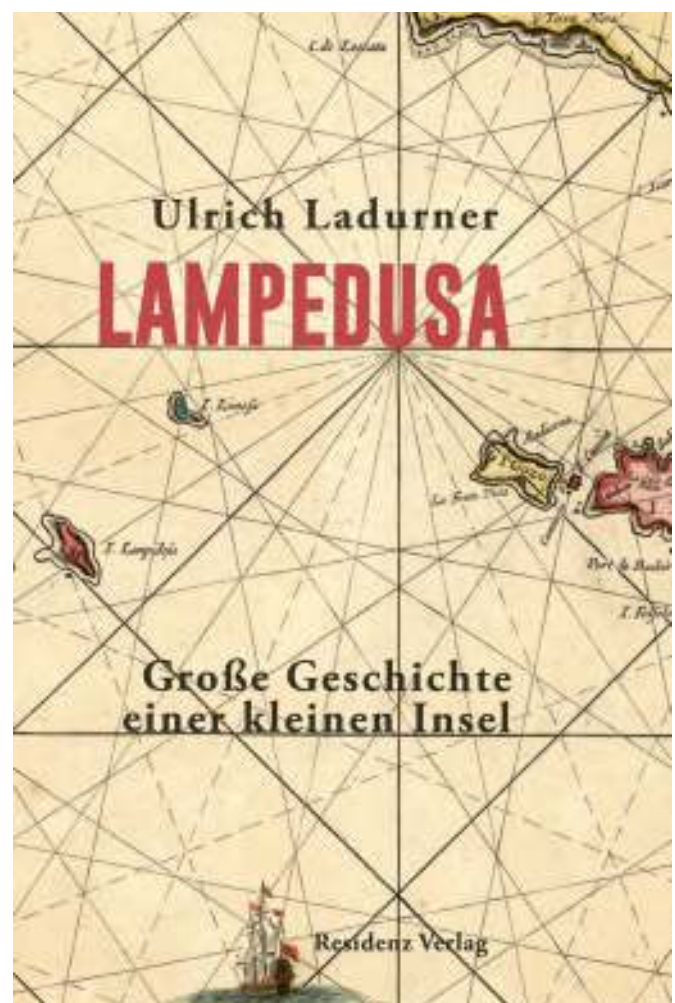
Gilles Reckinger, Ethnologe und Kulturanthropologe, hat die Insel in Begleitung seiner Kollegin Diana Reiners in den Jahren 2009 bis 2011 mehrfach zu unterschiedlichen Jahreszeiten besucht, um das Befinden der Lampedusani zu erfahren und ein „möglichst breites Gespür (noch vor dem Verständnis) für die Komplexität, Vielschichtigkeit und Widersprüchlichkeit unserer Gesellschaft zu schaffen“. Herausgekommen ist ein beeindruckendes Plädoyer für „Aufmerksamkeit“. Zunächst wird bewusst nur knapp über Geographie, Kulturgeschichte und jüngere politische Ereignisse um die Bootsflüchtlinge informiert, um dann auf die besondere Problematik dieser „*Terre de migrations*“ einzugehen, auf der sich alles um Bewegung dreht. Reckinger schildert auf einfallsreiche Weise drei Inseln: die der Migration, die der Touristen und die der Einheimischen. Das gelingt ihm, indem er durch die Berichte seiner zufälligen oder gezielt gesuchten Begegnungen mit Inselbewohnern unterschiedlichster Berufe, sozialer Herkunft und Bildung sowie Kontakte mit stationierten Carabinieri, Frontexmitarbeitern, auskunftswilligen Migranten

und einigen Touristen ein zunehmend dichteres Netz aus individuellen Einstellungen und Befindlichkeiten spinnt und damit die sozialen, ökonomischen und politischen Probleme Lampedusas und seiner Bewohner offenlegt. Aus Erkundungsspaziergängen und Beobachtungen am Wegesrand sowie den aneinandergereihten Gesprächen entsteht – zunächst kaum greifbar und vage – ein ethnographisches Patchwork, ein Zustandsbild, das dem Leser viel Raum für eigene Urteile lässt.

Akteure sind z.B. Aldo, ein geschäftstüchtiger, jeden Inselaner kennender Vermieter, der Dreher im Elektrizitätswerk ist und zuvor als Schiffsmechaniker zur See fuhr, und Teresa, Sekretärin einer Grundschule, die wegen ihrer Flugangst Lampedusa nie verlassen hat und sich am richtigen Ort fühlt, während ihr Mann Antonio, ehemaliger Fischer und Matrose der Finanzpolizei, sich in der Enge der Insel fehl am Platz fühlt und an Depressionen leidet; ferner der Taxiunternehmer, Ferienhausvermieter und Touristenführer Tommaso, der immer über alles lamentiert, stets klamm ist und zu denen gehört „die ihre Ambivalenz in



Gilles Reckinger (2013) Lampedusa. Begegnungen am Rande Europas. Edition Trickster im Peter Hammer Verlag, Wuppertal, Paperback, 228 S., sw Abbildungen, ISBN 978-3-7795-0440-5. € 19,90



Ulrich Ladurner (2014) Lampedusa. Geschichte einer großen Insel. Residenz Verlag im Niederösterreichischen Pressehaus, Druck – und Verlagsgesellschaft mbH, St. Pölten, Salzburg, Wien, Hardcover, 144 S. ISBN 978 3 7017 3331 6. € 19,90

Bezug auf die Insel quasi in jedem Satz zum Ausdruck bringen“; da ist ferner Sofia, eine Meeresbiologin, die vor 18 Jahren nach Lampedusa kam und zunächst im Zentrum für den Schutz der Meeresschildkröten, später im Tierheim für Hunde arbeitete und heute „von verschiedenen prekären Tätigkeiten“ lebt, je nach Saison, und die „die lampedusianische Gesellschaft als hermetisch erlebte“ – und die es schwer erträgt, „wenn über die Migranten mit Kälte und Distanz gesprochen wurde, so als wären sie Nummern, quasi Objekte“. Von den vielschichtigen Panoramen seien noch die Begegnung mit Lucia, der exponiertesten Protagonistin der Zivilgesellschaft auf der Insel erwähnt, die die „intransparente Handhabung der Menschenrechte der Migranten“ anprangert, sowie die mit Bruno, der gemeinsam mit den Flüchtlingen demonstrierte und darüber berichtet „wie ihn dieses Ereignis verändert hat, weil er zum ersten Mal direkt mit ihnen habe sprechen können“. Schließlich ist da noch Brunos Cousin Francesco, ein 31-jähriger, irritierend lässiger „Sonnyboy“, der mehrere Jahre im *centro*, dem abgeschoteten Auffanglager, gearbeitet hat und der die tragischen Geschichten der Migranten direkt erfuhr und gegen die unhaltbare Situation im Flüchtlingslager aufbegehrte. Er kündigte aus Ekel vor den fatalen Zuständen im *centro* und schrieb den autobiographischen Roman „Der Geruch des Schmerzes“. Reckingers ethnographische Reportage macht deutlich, wie Arbeitslosigkeit, notorischer Geldmangel, die desolate soziale Infrastruktur und eine korrupte Verwaltung sowie saisonaler, anspruchsloser Massentourismus das Leben der Lampedusani prägen. Sie ist gleichzeitig ein erschütterndes Zeugnis dafür „wie verheerend die europäische Ideologie der Freizügigkeit innerhalb Europas für seine Außenbereiche ist, und wie sie die Konflikte an den Grenzen verschärft“. Reckingers „langsames Schauen“ auf die Details der Lebenswelten wirkt bisweilen etwas ziellos und um wissenschaftliche Fundierung bemüht, aber insgesamt betrachtet ist die Reportage ein äußerst beeindruckender, lesenswerter Aufruf zum Umdenken.

Auch die „*Große Geschichte einer kleinen Insel*“ von Ulrich Ladurner, krisengebietserfahrener Auslandskorrespondent der ZEIT, nimmt Lampedusa in den Fokus. Dabei ergeben sich einige inhaltliche Überlappungen mit dem oben besprochenen Band, z.B. in den Gesprächen mit der immigrationsfeindlichen Senatorin der Lega Nord, Angela Maravento, und dem Priester Don Stefano, der die Lampedusani als „zerbrechlich wie ein Grissimo“, eine „dünne mürbe Brotstange“ kennzeichnet; ferner im Interview mit der mit Verve für Mitmenschlichkeit kämpfenden Bürgermeisterin Guisi Nicolini, die auf den korrupten und verurteilten Vorgänger Bernardino de Rubeis folgte, mit dem Gilles Reckinger noch eine kafkaeske Begegnung hatte.

Ladurners Band ist ein Plädoyer, den europäischen Schießschartenblick auf die Zuwanderung gründlich zu revidieren, ein meisterlich recherchiertes und konzipiertes Buch, das durch überraschende inhaltliche Breite und Tiefe sowie faszinierende Erzählkunst fesselt.

Die ehemalige Umweltschützerin braucht viel Mut für ihre Politik, denn „der Regelverstoß, der Gesetzesbruch ist gelebter Alltag auf der Insel“, und dass sie diesen hat, zeigt ihr offener Brief zum Dienstantritt, der „das Schweigen Europas, das soeben den Friedensnobelpreis erhalten hat“ vehement anprangert.

Als gelernter Historiker und Politikwissenschaftler bettet Ladurner diese Tagesaktualitäten in die europäische Kulturgeschichte ein. Und man kann nur staunen, welche Quellen zum geopolitischen Hintergrund dieser winzigen Insel er erschließt. Schon früh war die Insel mit ihren schroffen, abweisenden Felsen Fluchtpunkt für die Seefahrer. Im Epos „Orlando Furioso“ des italienischen Dichters Ludovico Ariosto wird sie Schauplatz der Entscheidungsschlacht zwischen christlichen Rittern und Sarazenen. Im

shakespeareschen Drama „Der Sturm“ dient die „Insel als Projektionsfläche menschlicher Sehnsüchte nach Frieden, Freiheit und Brüderlichkeit“, und auch in der Adaptation des karibisch-französischen Schriftstellers Aimé Césaire wird die Insel „ein Ort der Utopie“. Auch in der nach Ladurner durch „Ingredienzen wie Liebe, Macht, Politik,

Sex und Krieg“ geprägten Liaison zwischen der Zarin Katerina II. und dem Fürsten Grigori Alexandrowitsch Potjomkin kommt Lampedusa ins Spiel. Die geostrategischen Überlegungen des Paares waren nach der Eroberung der Halbinsel Krim 1783 auf weitere Verdrängung des damals mächtigen Osmanischen Reiches ausgerichtet. Ziel war die Beherrschung des östlichen Mittelmeeres, aber vor der Realisierung seines Expansionsplans verstarb Potjomkin 1791 an Malaria. In seinem Nachlass fand sich sein Plan: „Seine [Lampedusas, erg.] Position ist die beste, die das Mittelmeer zu vergeben hat: Sie eignet sich sogar besser als Malta dazu, in Friedens- wie in Kriegszeiten eine Flotte zu stationieren ...“ Da zeigt es sich wieder, wie mit Parasiten beladene Moskitos in die Weltpolitik eingreifen und diesmal Lampedusa vor russischer Inbesitznahme bewahrten. Die Insel blieb bis zu ihrer Besiedlung 1843, als die „ruinöse Ausbeutung“, die „von Beginn an unter den Augen des süditalienischen Staates stattfand“, einsetzte, im Besitz der de Tomasis. Ein später Abkömmling dieser italienischen Aristokraten, Giuseppe de Tomasi di Lampedusa, erlangte mit seinem einzigen Roman „Il Gattopardo“ [verfilmt von Visconti] posthum Weltberühmtheit. Lampedusa wurde nach dem Zusammenbruch des süditalienischen Königsreichs Strafkolonie und Insel der Verbannten, was bis heute in den Köpfen der Einheimischen nachwirkt. Nachdem aus dem „wildem, paradiesischen Eiland“ durch die ungebremste Herstellung von Holzkohle schon eine Felseneinöde geworden war und Lampedusa nicht mehr Bauerninsel sein konnte aufgrund fehlender Ressourcen, wurde sie dank der damals reichen Meeresfrüchte Fischer- und später Schwammfischerinsel.

Und als auch diese Bestände versiegt, wurde Lampedusa schließlich Touristeninsel, immer noch geprägt von Mangel und täglicher Mühsal. Und in der öffentlichen Wahrnehmung ist Lampedusa der „Wachturm in der europäischen Festungsmauer“. Ladurner revidiert dieses Bild vom Grenzposten und macht durch seine historische und literarische Forschung Lampedusa zum „Spiegel Europas“. Das wird besonders im Kapitel „Hoffnung“ deutlich, in welchem der Autor seine beklemmenden Eindrücke von 1992 beim Marsch der Flüchtlinge vom Hafen ins Aufnahmelager schildert, um dann auf das Werk des italienischen Dichters und Filmemachers Pier Paolo Pasolini überzuleiten. Dieser beschreibt in seinem Werk, wie traditionelle Lebenswelten „in der Hitze der kapitalistischen Beschleunigung“ seit den Fünfzigerjahren zunehmend verschwanden, wie „die gewaltige Kraft des Kapitalismus [...] alles zu einem Einheitsbrei zerstampfte“. Ladurner sah sich bei dem schweigenden Marsch der von einer hysterisierten Presse und rechten Politik als „Invasoren“ erniedrigten Menschen an ein Gedicht Pasolinis erinnert, in dem der Dichter die Hoffnung ausspricht, „dass von der anderen Seite des Meeres jemand kommen möge, der die Europäer befreit von den selbst angelegten Fesseln des Konsums ...“ Aber, so Ladurner, der „europäische Kontinent hatte sich das utopische Denken selbst ausgetrieben“. Damals schon konnte Europa „nicht in Möglichkeiten [...], sondern nur in Unmöglichkeiten“ denken. „Die westliche Gesellschaft begnügte sich damit, die Gegenwart zu verwalten“. Auf Lampedusa ist man bemüht, „die Migration unsichtbar zu machen“; welche eine Bankrotterklärung europäischer Politik klingt aus der Erkenntnis: „Der Flüchtling rückt nur als Toter in das europäische Bewusstsein, als Lebender ist er ein Gespenst.“ Zu einer mahnenden Anklage wird in diesem Kontext das Abschlusskapitel „Versprechen“, in welchem Ladurner resümiert, dass Lampedusa „das Versprechen auf Rettung und Erlösung“ nicht halten kann. Dennoch suchen die Migranten, ihr Leben riskierend, ihren Weg in „einen hartgesichtigen, misstrauischen Kontinent namens Europa“. Der Autor nimmt uns mit zu einem großen weißen Grabstein für drei junge Männer und zwei junge Frauen, die an Bord eines havarierten Bootes kurz vor Lampedusa umkamen. Er steht mitten zwischen den Gräbern der verstorbenen Einheimischen und ist sichtbarer Beweis, „dass die Ertrunkenen eingewoben sind in die Geschichte Europas“.

Ladurners Band ist ein Plädoyer, den europäischen Schießschartenblick auf die Zuwanderung gründlich zu revidieren, ein meisterlich recherchiertes und konzipiertes Buch, das durch überraschende inhaltliche Breite und Tiefe sowie faszinierende Erzählkunst fesselt. Für jeden historisch und politisch Interessierten eine höchst empfehlenswerte, nachhaltige Lektüre – und für Deutsch-, Geschichts- und Sozialkundeführer ein Muss, verbunden mit der Empfehlung, den Band in den Kanon der Pflichtlektüre aufzunehmen! ■

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

henkew@uni-mainz.de

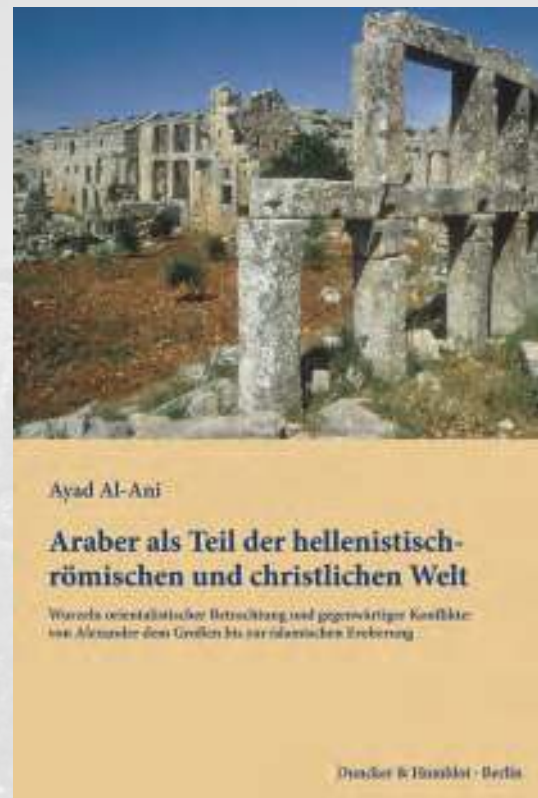


Abb., 182 Seiten, 2014
ISBN 978-3-428-14119-7, € 29,90

(auch als E-Book erhältlich)

Ayad Al-Ani beschreibt die Entstehung des westlichen Bildes über die Araber zu einer Zeit, als diese Teil der hellenistisch-römischen Welt waren, beginnend mit den Eroberungen Alexanders des Großen bis zum Sieg der Araber über Rom 636. Al-Ani zeichnet nach, wie stark und mannigfaltig die Araber in der hellenistisch-römischen Welt vertreten waren und wie sie gleichermaßen konsequent in der westlichen Darstellung als Außenseiter ihrer eigenen Geschichte dekonstruiert wurden. Dies ist bemerkenswert, weil gerade die hohe Anzahl arabischer Senatoren, arabischer und halbarabischer Cäsaren (Elagabal, Alexander Severus, Caracalla, Philippus Arabs) durchaus einen beachtlichen Einfluss auf die römische Lebensart, Religion und Politik hatten. Diese westliche Negativschablone wurde auch nicht dadurch gemildert, dass eine große Zahl der Araber der römischen Provinzen ab dem vierten Jahrhundert Christen waren. Im Gegenteil: Durch den späteren Verlust des christlichen Kernlandes im Zuge der arabischen Eroberung des römischen Ostens, dem Oriens, entstand ein Trauma, welches Eingang in den aktuellen »Kampf der Kulturen« findet.

www.duncker-humblot.de

Strafrecht

Prof. Dr. Michael Hettinger und Dr. Elias Bender



Gisela Diewald-Kerkmann/Ingrid Holtey (Hg.), *Zwischen den Fronten. Verteidiger, Richter und Bundesanwälte im Spannungsfeld von Justiz, Politik, APO und RAF. Gespräche*. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2013. ISBN 978-3-428-13805-0 (print) / ISBN 978-3-428-53805-8 (E-Book) / ISBN 978-3-428-83805-9 (print & E-Book). 312 Seiten, kart. € 39,80.

Wer, wie der Rezensent, 1968 sein Studium begann und ab 1969 in Heidelberg die „68er“ in den Hochschulgremien, den Hörsälen und auf der „Straße“ in Aktion erlebte, wer dann als Referendar aus nächster Nähe miterlebte, wie ein zum „Zwangsverteidiger“ (also gegen den Willen der angeklagten „Mandantin“ und deshalb auch den seinen) vergatterter „wertkonservativer“ Strafverteidiger in Stammheim mitwirken musste (das BVerfG hatte die gerichtliche Anordnung nicht kassiert) und nach anfänglichem Staunen über die Behandlung dort (Durchsuchungen u.a.; vgl. zum ersten Stammheim-Prozess z.B. S. 27, 42 f., 99) seine Empörung über manches dort Geschehene kaum verhehlen konnte, der lässt sich ein solches Buch nicht entgehen.

Holtey versucht in der Einleitung, die Atmosphäre der 60er Jahre und der Folgezeit, die die Akteure prägte und die von ihnen geprägt wurde, in knappen Strichen nachzuzeichnen. Es treten u.a. kurz auf oder werden zitiert der Kommuniste Fritz Teufel („Na ja, wenn's der Wahrheitsfindung dient“, eine Bemerkung, die den Ton in den Gerichtssälen „revolutionierte“) und die Kommune 1, die APO, der SDS, PM Karl-Heinz Kurras (später als Stasi-Mann entlarvt), der anlässlich einer Demonstration gegen den Schah von Persien am 2. Juni 1967 in Berlin den Studenten Benno Ohnesorg erschoss, Bernd Rütters, Rudolf Wiethölter, Wolfgang Abendroth und Fritz Bauer, sodann Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Thorwald Proll und Hans Söhnlein. Geschildert werden höchst verdichtet die Ereignisse, die diese Zeit der 60er und 70er Jahre prägten. Da einige Seiten bei Weitem nicht ausreichen, um das Geschehen zu erfassen, hat Holtey ihre Anleitung mit etlichen Literaturnachweisen versehen, die insbesondere den jüngeren Lesern eine Hilfe sein mögen (vgl. auch die Nachweise bei Diewald-Kerkmann in ihrem Resümee, S. 273-303 sowie Löhnig/Preisner/Schlemmer [Hg.], *Reform und Revolte. Eine Rechtsgeschichte der 1960er und 1970er Jahre*, Mohr Siebeck, Tübingen 2012).

Was angestrebt ist, sagt schon der Titel des Buchs. – „Wie erinnern Verteidiger, Richter und Bundesanwälte die Situati-

on im Gerichtssaal während der APO- und RAF-Prozesse? Wie kommentieren sie rückblickend das Prozess- und Zeitgeschehen zwischen der Formierung der APO und dem Deutschen Herbst? Welche langfristigen Wirkungen schreiben sie der 68er Bewegung auf die Rechtskultur zu? Wie beurteilen sie rückblickend das Stammheim-Verfahren? Diese und andere Fragen stehen im Zentrum der dreizehn Interviews des vorliegenden Bandes, der, um das Spannungsverhältnis im Gerichtssaal in den Jahren 1967–1977 zu rekonstruieren, erstmals die Perspektiven von Verteidigern, Richtern und Bundesanwälten versammelt, neben- und gegeneinander stellt und die Stimme eines politischen Beobachters und Akteurs, Gerhart Baum, einbezieht“ (S. 13). Aus den Perspektiven von 7 Verteidigern, 3 Richtern, 2 Bundesanwälten und der des Politikers Baum werden die zitierten Fragen und einige weitere erörtert. Ein Resümee, eine Zeittafel (vom 2.6.1967 [Erschießung von Benno Ohnesorg] bis 15.2.2001 [Urteil des OLG Stuttgart gegen Andreas Klump]) sowie Einiges zu Person und Forschung der Herausgeberinnen beschließen das Buch. Nicht nur, weil mit Klaus Eschen, Armin Golzem, Kurt Groenewold, Heinrich Hannover, Rupert v. Plottnitz, Ulrich K. Preuß und Hans-Christian Ströbele die Strafverteidiger deutlich in der Mehrheit sind, ist hier am ehesten auch eine unterschiedliche Sicht auf Zeit und Ereignisse zu erwarten (vgl. auch Pflieger, S. 198). Deshalb soll diesem Abschnitt etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden (im Rahmen des räumlich Möglichen; instruktiv die auch bei Holtey, S. 13 Fn. 21, zitierte Arbeit von Andreas Mehlich, *Der Verteidiger in den Strafprozessen gegen die Rote Armee Fraktion. Politische Justiz und politische Strafverteidigung im Lichte der Freiheit der Advokatur*. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2012, mit Rezension Rupert von Plottnitz, *Strafverteidiger [= StV]* 2013, 599 f.).

Die Antworten auf die Frage, ob man sich auch an seinen ersten Prozess als Anwalt erinnere, sind meist nicht sehr erhellend ausgefallen, die auf die Frage, ob man sich als 68er bezeichne oder als Anwalt der 68er, hingegen schon. Freilich vermisst der Leser die Klärung der Frage, was denn ein „68er“ sei, was ihn als solchen kenntlich macht. – Eschen (Jahrgang 1939) bejaht beide Fragen. Zur „Bewegung“ sei er über die Bekanntschaft mit Horst Mahler gekommen. Zur APO habe er Kontakt gehabt. Ja, einen „neuen Typus“ als Anwalt habe es gegeben, der sich als einseitig gebundener Interessenvertreter verstanden habe, als „Gegenmacht gegen die staatlichen Institutionen“ (S. 19). Gerade die auch gegen die Institutionen gerichtete Studentenbewegung habe es den Anwälten ermöglicht, „vor Gericht entsprechend aufgetreten“ (S. 20). Sein damaliges Ziel beschreibt Eschen heute so: „Die Grundrechte des Grundgesetzes zu rezipieren in das Bewusstsein der Bevölkerung und vor allen Dingen der Justiz, damit sie alltägliche Anwendungen finden“. Die 68er Bewegung habe „das Justizsystem gewaltig beeinflusst und zwar zum Positiven, im Sinne einer Demokratisierung“. Die Rechte des Beschuldigten seien heute so stark wie nie zuvor. Die Richter seien „gelassener“ geworden, zeigten „ein größeres Verständnis für die Konfliktsituation“ (S. 21). Seine Charakterisierung der in der Nazizeit beruflich sozialisierten Richter dürfte manchen der (gegenseitigen) Affekte erklären, auf die auch andere Interviewte eingehen. Beispiele von Meinungsäußerungen der Bevölkerung und ihrer Repräsentanten zur Studentenbewegung um 1970, die Eschen zitiert (S. 23), machen das damalige „Klima“ deutlich. Aufschlussreich ist ferner seine Erklärung dafür, warum die Verteidiger im Ge-

richtssaal die politische Motivation ihrer Mandanten aufzeigen wollten. Dass einige Anwälte die rechtlichen Grenzen der Verteidigung überschritten, gar „das Lager“ wechselten, steht auf einem anderen Blatt (zu den Verurteilungen etlicher Verteidiger S. 289). – Ein 68er zu sein, könne er akzeptieren, sagte auch Golzem (1939). Seine Politisierung gehe auf einen Studentestreik in Bonn zurück, an dem er teilgenommen hatte. Er habe dem SDS nahegestanden, ohne ihm beizutreten. Anwalt der 68er sei er erst mit Gründung des Frankfurter Anwaltskollektivs 1970 (mit von Plottnitz u.a.) geworden. Dort habe man sich als Teil der die Gesellschaftsveränderung anstrebenden Bewegung verstanden, ohne die Praxis bei Verteidigung etwa von Demonstranten zu ändern: für „einen freiheitlichen, im sexuellen Bereich libertären, im politischen Bereich demokratischen, im justiziellen Bereich möglichst wenig repressiven Staat“ (S. 35). Seine Beschreibung des Auftretens vor Gericht erhellt, womit sich u.a. die Richter, wohl auch etliche jüngere, schwer taten. Der bisherige „herrschaftliche Kommunikationsprozess“ sei in Zweifel gezogen worden. Einschneidend seien dann die RAF-Prozesse gewesen. Die Aktionen der RAF hielt er für nicht akzeptabel, vielmehr für „Verrat“ an der 68er Bewegung. In ihr habe es eine systematische Radikalisierung gegeben. So habe der Spruch „Alles ist Politik, auch das Private“, ganz konkrete Auswirkungen auf die individuelle Lebensgestaltung gehabt. Bei der RAF habe die Selbstradikalisierung pathologische Züge angenommen, bis hin zum Tod in Stammheim (S. 38 f.). Die Gesetze, die mit Blick „auf die sich nähernden Terrorismusprozesse“ gemacht wurden, hätten den Rechtsstaat in erhebliche Gefahr gebracht. Das Verfahren in Stammheim habe jedoch „eine gesamtgesellschaftliche Katharsis“ bewirkt (S. 41). – Groenewold (1937) verstand sich nicht als 68er, auch nicht als Teil der Bewegung gegen die Notstandsgesetze. Das Politische entstamme bei ihm der Schulzeit (Nürnberg, Eichmann, Auschwitz u.a.). Die Anwaltstätigkeit sah Groenewold bei Gründung seiner Kanzlei traditionell. Dieses Grundverständnis sei auch geblieben, als er 1967/68 in Prozessen der APO als Verteidiger auftrat. Teil der Studentenbewegung wollte er nicht sein. Den „neuen Typus des Verteidigers“ bejaht er sodann, freilich schon für die politischen Prozesse nach 1945 gegen Mitglieder und Unterstützer der KP (S. 54), aber nicht für sich (eine sehr interessante Passage). – Heinrich Hannover (1925) erklärt, er habe sich mit „den jungen Leuten“ solidarisiert und viele anwaltlich vertreten. Die APO habe ihn nicht mehr politisieren können (Wiederbewaffnung, Ostermärsche waren seine „Auslöser“). Er könne sich nicht erinnern, dass er „den neuen Typus“ kreierte habe. Es sei ihm eher um „eine neue Art von Prozessführung“ gegangen, indem man an dem „Konflikt mit dem Gericht“ beteiligt gewesen sei (S. 77). – Rupert von Plottnitz (1940) sieht sich als einen der 68er und als deren Anwalt. Ihn mobilisierte der 2. Juni 1967. Ob damals ein neuer Typus entstanden sei, wisse er nicht, wohl aber habe sich ein neues Verständnis der Rolle des Strafverteidigers entwickelt. Die 68er Bewegung stand für ihn „für mehr Demokratie und für mehr Rechtsstaatlichkeit“ (S. 93). Er ist übrigens neben Golzem [S. 38] der Einzige, der sich dazu, was das denn sei, ein 68er, näher geäußert hat ...). – Preuß (1939) sah sich nicht als Anwalt der 68er, wenngleich er selbst sich als 68er verstanden habe, weil er auch nach dem Studium noch im SDS gewesen sei (S. 103). Er hält Hannovers „neuen Typus des Anwalts“ für treffend, da der sich für seinen Mandanten, und sei es auf Kosten des „Klimas“ im Prozess einsetze. – Ströbele hingegen bewegt sich insoweit ganz auf der Linie

von Plottnitz: Er habe sich, aufgewühlt durch die Ereignisse des Vortags, am 3. Juni 1967 bei Horst Mahler als Helfer angeboten (S. 122; zu Mahler näher insbes. S. 52, 103, 108, 112, 118 f., 122, 125). Zum „neuen Typus“ meint Ströbele, man (im Büro Mahlers) habe die Aufgabe des Strafverteidigers „anders begriffen“ als die Anwaltschaft bislang. Neu sei „die gespürte Gegnerschaft zu den Gerichten und nicht nur zur Staatsanwaltschaft“ gewesen, herausgefordert auch durch die Mandanten und die Situation (zum Rollenwechsel und zum „sozialistischen Anwaltskollektiv“ sowie seinem bemerkenswerten Ende näher S. 123 f.). Gerade hier kommt sehr deutlich zum Ausdruck, dass etliche Mandanten die Anwälte als nützliche Helfer bei Verfolgung ihrer politischen Ziele im und durch den Prozess gesehen haben (dazu auch S. 45, 47, 83).

Der 2. Juni 1967 ist, was Wunder, für die meisten ein „Datum“ (dazu Groenewold, Preuß und Stroebel sowie Breucker und Pflieger); ebenso der Tod von Holger Meins (Charakterisierung bei Stroebel, S. 127 f.) infolge Hungerstreiks (hierzu Eschen, Golzem, von Plottnitz und Stroebel, aber auch Breucker, Pflieger und Lampe).

Die Perspektive der durch Breucker (1934), Foth (1930) und Pflieger (1947) repräsentierten Richterschaft ist – wenig überraschend – in Vielem eine andere, ebenso wie teilweise die an sie gerichteten Fragen. So sorgte sich Breucker, als die Proteste in Gewalt umschlugen, doch schon „um unseren Staat und seine demokratischen Strukturen“, was Gerhart Baum für psychotisch hält (S. 266). Im 2. Juni 1967 sieht Breucker „eines der markanten Daten auf dem Weg in die Radikalität“. Er erkennt aber auch „zweifelloso positive Züge und Ergebnisse“ (S. 140). Die Rolle der Medien hält er für „unrühmlich“ (S. 143 f., 152 f.), den Tod von H. Meins für „uns tief“ bewegend, die anderntags erfolgende Ermordung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann für einen „Riesenschok“. Die Vertreter des Staats galten als „Klassenfeinde“, Gespräche gab es nur im Gerichtssaal, so Breucker. Die Verteidiger hätten sich aggressiv und konfliktfreudig gezeigt. Das Abhören von Verteidigergesprächen in Stammheim auf Anordnung des Innen- und des Justizministers des Landes habe den Senat „entsetzt“ (S. 156). Breucker glaubt, die Justiz würde in der Sache „heute nicht anders reagieren als damals. Vielleicht subjektiv mit etwas größerer Gelassenheit“. – Foth, „alles andere als ein Freund der 68er Bewegung“, machte betroffen, dass „jetzt wieder Politik zur Gewalt auf der Straße führte“ (S. 159). Die direkte Folge, Wachen vor Gerichten und Behörden, empfand wohl nicht nur er als „schlimm“. Den „neuen Typus“ verbindet Foth sofort mit „Konfliktverteidigung“ und „politisch motivierter Verteidigung“ (vgl. dazu auch S. 24). Es folgen eine Fülle von Fragen zum „Baader-Meinhof“-Prozess in Stammheim, an dem Foth zunächst als Beisitzer, nach Ausscheiden des Vorsitzenden in dessen Position teilgenommen hatte. Er äußert sich auch zur Legitimation der vom Gericht ernannten „Pflichtverteidiger“ (S. 163 und schon S. 147; zur Problematik – es ist eine – Stern, in: Alternativkommentar zur StPO, 1992, Vorbem. § 140 Rn. 3, 45 ff., 49–51), zu Verteidigerausschlüssen, den schon erwähnten Sondergesetzen des Jahres 1974, den Hungerstreiks, Kassiberschmuggel, Isolationsfolter und – klar – zum Abhören auf Veranlassung der Minister Schiess und Bender – sowie dem Anlass zu dieser Maßnahme; ferner zum Waffen-Schmuggel und dem Suizid der Angeklagten. Für Foth gibt es „keinen politischen Prozess“, das liege „nicht im System“ (S. 180). – Der jüngste aller Interviewten, Pflieger, hatte 1968 mit dem Studium begonnen. Für ihn wa-

ren prägend das schwere Unrecht in Vietnam, die Verhinderung von Demonstrationen und der 2. Juni 1967. Den „neuen Typus“ erkannte er an dem Bemühen, Stimmung gegen den Staat zu machen und an der Instrumentalisierung des Verfahrens. Den Staat sah Pflieger objektiv nicht bedroht, das Gefühl des Bedroht-seins sei aber permanent angestiegen. Die drastischen Folgen schildert er sehr anschaulich und kritisch, auch hinsichtlich der staatlichen Reaktionen. Die Öffentlichkeitsarbeit der RAF-Verteidiger sei „faszinierend“ gewesen.

Die Perspektive der Bundesanwälte repräsentieren Joachim Lampe (1941) und Peter Morré (1937). Ersterer, seit 1975 bei der Bundesanwaltschaft, zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter, dann als Bundesanwalt, war tätig im Prozess gegen Verena Becker und Günter Sonnenberg, später in dem gegen den Rechtsanwalt Siegfried Haag (Verteidiger u.a. von H. Meins und A. Baader). Lampe war ferner an der Gesetzgebung des Jahres 1974 beteiligt (von 1972 bis 1974 im Strafprozessreferat des BMJ), u.a. an der Einführung des „Abwesenheitsverfahrens“ gem. § 231a StPO, wonach unter bestimmten Voraussetzungen seither auch gegen einen abwesenden Angeklagten weiterverhandelt werden darf (S. 210, 213 f.). Seine Einschätzungen, etwa zum Ziel des Hungerstreiks, dem Sinn der „Zwangsverteidigung“ oder zum Informationssystem (eine Problematik für sich), entsprechen dem von den Richtern Gesagten (S. 211, 215, 224 ff.). Manche Haftbedingungen waren 1974 seines Erachtens nicht angemessen (S. 211). 1977 sei die Verteidigung im Wesentlichen Verteidigung i.S. der StPO gewesen (S. 216). – Morré war mit einem frühen, wenn nicht dem ersten RAF-Unterstützungsverfahren befasst (S. 229). Als 68er mag er sich – schon etabliert – nicht bezeichnen, auch nicht in Bezug etwa auf die Opposition gegen die Notstandsgesetze. Sein Schlüsselerlebnis sei die „Spiegel-Affäre“ gewesen. Wo die ältere Generation für „Durchgreifen“ eintrat (vgl. dazu die Bemerkung Eschens S. 22), war die jüngere schon zum Teil ganz anderer Meinung (S. 230). Den „2. Juni 1967“ kannte Morré nur aus der Zeitung. Den „neuen Typus des Anwalts“ habe er erst in einem Staatsschutzverfahren in Dortmund 1973 erlebt, mit H. Hannover und W. D. Reinhard als Gegenpart, beide fachlich hervorragend, wie er wiederholt betont. Man habe sich durchaus in den Grenzen des geltenden Rechts bewegt; dieses sei aber älteren Richtern nicht immer bekannt gewesen, weshalb sie „entsetzlich hilflos“ erschienen, zumal, wenn 40–50 Zuhörer, womöglich lautstark sich äßernd, mitgekommen waren. Auch Morré meint, der Ton im Saal sei vorsichtiger geworden, das Justizsystem aber unverändert geblieben, da die seit 1879 existierende StPO schon seinerzeit erstaunlich liberal gewesen sei. Man habe eben lernen müssen zu beachten, was schon immer in ihr gestanden habe (S. 234). Bemerkenswertes findet sich u.a. auch zur „Konfliktverteidigung“, zu Ulrike Meinhof (ferner S. 118 und insbes. auch H. Hannover), zu den Zielen der RAF und zum „Gebiet des politischen Strafrechts“ (S. 237, 251). Aufschlussreich ist ferner der ausführliche Bericht (S. 238 ff.) über das Abhören der Telefone des Büros Groenewold (auch die Mitarbeiter standen unter dem Verdacht der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung) und das weitere Strafverfahren samt dessen „Umfeld“. Morré zeigt sich ebenfalls über das Abhören von Verteidigergesprächen entsetzt (S. 250), auch er spricht von einer nur gefühlten Bedrohung des Rechtsstaats (S. 252). Er schließt mit einer Laudatio auf Siegfried Buback und einer Kritik an den Vorwürfen dessen Sohnes.

Baum sieht sich als 68er, als Reformliberaler und als Teil der APO, beeinflusst von deren Stil. Mehr als der 2. Juni 1967

Der Großkommentar zum Strafprozessrecht

Inklusive
Onlineausgabe
auf jurion.de

- kostenloser Online-Zugriff
- durchsuchbar wie eine Datenbank
- verlinkt mit Normen und Entscheidungen



5. Auflage – jetzt bestellen zum Subskriptionspreis von € 198,- pro Band bis zum Erscheinen des ersten Bandes

In seiner herausragenden und bewährten wissenschaftlichen Gründlichkeit und Tiefe erscheint der renommierte systematische Kommentar in der **5. Auflage** komplett aktualisiert und erstmals mit der Kommentierung des **EGGVG**. Die jüngsten Kommentierungen aus der Feder angesehenen Strafrechtswissenschaftler zum Strafverfahrensrecht erscheinen in ca. zehn repräsentativ gebundenen Einzelbänden und erläutern die Strafprozessordnung auf über 10.000 Seiten umfassend, gründlich und praxisrelevant, wie es nur ganz wenige andere strafverfahrensrechtliche Werke schaffen. Insbesondere bei Detailproblemen kommt die Stärke des Großkommentars zum Tragen. Dort, wo kompakte Kommentare an ihre Grenzen stoßen, fängt die Kommentierung im SK-StPO erst richtig an. Für die Neuauflage konnten weitere hervorragende Autoren aus der Wissenschaft gewonnen werden.

Als erster Band der 5. Auflage erscheint Band IV mit den Kommentierungen §§ 198-246 StPO im November 2014.

Begründet von:
Professor Dr. Hans-Joachim Rudolphi (†) und

Professor Dr. Ellen Schlüchter (†) mit Professor Dr. Wolfgang Frisch, Professor Dr. Klaus Rogall und Professor Dr. Jürgen Wolter.

Herausgeber:
Professor Dr. Jürgen Wolter

Kombi-Angebot für die 4. Auflage

Sparen Sie 50% des regulären Preises für das Gesamtwerk 4. Auflage: € 990,-*

Wolter (Hrsg.)
SK-StPO
Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
Mit GVG und EMRK
4. Auflage 2010 – 2013, gebunden, inkl. Onlineausgabe,
***Kombipreis Gesamtwerk I – X, mit Fortsetzungsverpflichtung 5. Auflage**
ISBN 978-3-452-28199-9
Gesamtwerk 4. Aufl. ohne Forts.: € 1.980,-
Einzelband der 4. Aufl. € 218,-
ISBN 978-3-452-27326-0

Wolter (Hrsg.)
SK-StPO
Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
Mit GVG und EMRK
5. Auflage 2015, ca. 10.000 Seiten, ca. 10 Bände, gebunden, inkl. Onlineausgabe, Gesamtabnahmeverpflichtung, Subskriptionspreis bis zum Erscheinen des ersten Bandes € 198,- je Band, danach € 228,- je Band
ISBN 978-3-452-28082-4 (Gesamtausgabe)
In Vorbereitung für November 2014

Im Buchhandel erhältlich.

erschütterte ihn das Attentat auf Dutschke (S. 259). Die Politik habe 1974 die verfassungsrechtlichen Spielräume „sehr stark ausgereizt“ (S. 262). Die unter dem Druck der Opposition eingeführte Kontaktsperre (§§ 31–38a Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz [= EGGVG]) und den neuen Tatbestand „Bildung terroristischer Vereinigungen“ (§ 129a StGB) etwa hält er immer noch für fragwürdig. Die Isolationshaft U. Meinhofs habe es tatsächlich gegeben (S. 262 f.; s. auch S. 78 f., 115, 131 f.). Schily sollte dieses Interview besser nicht lesen, denn – nicht nur – in Baums Augen hat er sich in bemerkenswerter Weise „gehäutet“ (dazu S. 262–265, 270–272). Unbegreiflich war Baum die Hysterie in der Gesellschaft, obwohl der Normalbürger nicht im Fadenkreuz der RAF gestanden habe, die Schürung eines Feindstrafrechts – wie heute, so Baum (S. 266). Seines Erachtens war die Demokratie „nicht eine Sekunde in Gefahr“, Manches also Überreaktion – mit weiteren Folgen. Baum sprach mit H. Mahler, was seinerzeit Furore machte, mit dem Ziel, Auswege aufzuzeigen, zu spät, wie er meint (S. 268 f.). Am Ende zollt er jedoch Schily „großen Respekt“, weil er sich „in einer schwierigen aufgeheizten Situation ... nicht verbogen“ habe (S. 272).

Die letzten 30 S. verwendet Diewald-Kerkmann auf ihr „Resümee“, das zugleich die Ziele näher umschreibt, die die Herausgeberinnen mit den „Gesprächen“ verfolgten (das hätte gut an den Anfang gepasst), als da unter anderem waren: Die „graue Zone zwischen staatlichen und individuellen Interessen“, der Strafprozess als „dramatischer Konflikt zwischen der Gesellschaft und dem Individuum“ (S. 273 mit Nachweisen), Darstellungen aus Sicht der beteiligten Akteure, und zwar solchen, „die an exponierter Stelle in APO- und RAF-Prozessen involviert waren“ (S. 274). Die Interviews wurden von September 2010 bis Juni 2011 geführt. Als roter Faden war die Frage gedacht, „ob im Kontext des bundesdeutschen Terrorismus ein ‚neuer Verteidigertyp‘ entstanden sei“ (S. 275), was die Autorin letztlich bezweifelt. Ihr Resümee kann hier nicht nachgezeichnet werden (besonders lesenswert S. 296 ff.). – Fragen könnte man, ob es ein „politisches“ Strafrecht gibt, was besonders klar Foth, wie erwähnt, verneint. Das hängt (auch) davon ab, wie man den Begriff „politisch“ deutet. Jedenfalls scheint mir schwerlich bestreitbar, dass ein Anwalt seinen Mandanten auch unter solchen Aspekten, unter Berücksichtigung dieser Motivation verteidigen „darf“. Ob solchem Vorgehen – etwa in Bezug auf die Strafzumessung – Erfolg beschieden sein kann, ist eine Frage des Einzelfalls. Deutlich wird, wie schwer die Verteidigung gerade für diejenigen Anwälte wurde, die weder die Ziele noch gar die Taten der RAF billigten. Die S. 281 f. zitierten Bemerkungen des damaligen Justizministers Vogel, die von F. J. Strauß sowie die des Abgeordneten A. Dregger zum „Anti-Terror-Paket“ im Oktober 1977 erinnern den Zeitgenossen an die Fahndungsbilder und die damals in weiten Kreisen zu beobachtende, teilweise hysterische Formen annehmende Aufregung, die auf allen Seiten zu manch unbedachtem Wort verleitete; so auch den damaligen Innenminister Maihofer am 12.4.1977 im ZDF. „Die Terroristen sind Intellektuelle. Sie finden nicht einmal in der arbeitenden Bevölkerung Unterstützung.“ Die RAF hatte mit ihren Straftaten den Staat im Visier, die Justizbehörden die Straftaten, also die „Mittel“, und nicht das dahinter stehende „Anliegen“, Teile der Medien die Sensation, verbunden mit dem Versuch, eine bestimmte politische Richtung zu unterstützen. Gestritten wurde von allen Beteiligten um die Deutungshoheit. Wie diese Gespräche zeigen, ist es dabei in weiten Bereichen geblieben. (mh)

StPO. Strafprozessordnung. Kommentar, hrsg. von Helmut Satzger, Wilhelm Schluckebier, Gunter Widmaier †. Carl Heymanns Verlag, Köln 2014, ISBN 978-3-452-27041-2. XLIX, 2284 Seiten, geb. € 129,-

Er sollte schon in der Besprechung der „aktuellen ‚großen‘ einbändigen Kommentare zur Strafprozessordnung (StPO)“ in Heft 6/2013, Seite 29 ff. des fachbuchjournals berücksichtigt werden, denn er war schon sehr lange angekündigt. Aber auch – und gerade – bei 40 Bearbeitern (in der Werbung waren es noch 35, im Vorwort ist gar von 50 die Rede) gilt, dass die Kette so stark ist wie ihr schwächstes Glied analog. Ein Ausfall oder eine längere Krankheit – und schon ist die schönste Planung Makulatur. Hinsichtlich der Zahl der Autoren wird der SSW-StPO (/Bearbeiter S Rn., so der Zitiervorschlag) jedenfalls der „Führende“ unter den großen Einbänden. Mit gutem Grund weist also das Vorwort darauf hin, „dass eine inhaltliche Homogenität der Kommentierungen nicht geleistet werden kann, ja nicht einmal angestrebt ist“ (S. V). Je 8 Professoren, Rechtsanwälten und (Ober-)Staatsanwälten (hiervon 3 Staatsanwältinnen) stehen je 5 BGH- und LG-Richter (eine Richterin) sowie 3 OLG-Richter, ferner 2 Akademische Räte und ein Richter am BVerfG gegenüber. 21 Autoren arbeiten in Bayern, allein 5 am LG Traunstein. Kommentiert werden die StPO sowie die das Strafverfahrensrecht betreffenden Bestimmungen des GVG und der EMRK einschließlich der Art. 2 und 4 des 7. Zusatzprotokolls sowie Art. 50 GRCh und Art. 54 SchengenerDÜ. „Ziel des ‚SSW-StPO‘ ist eine kompakte Erläuterung der strafrechtlich relevanten Vorschriften, die sich einerseits an den Bedürfnissen der Praxis orientiert, indem die höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dargestellt und erläutert wird. Andererseits soll der neue





Professionelle Betreuungsarbeit ist keine Hexerei!

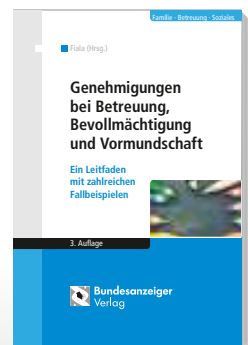
NEUAUFLAGEN 2014!



ISBN 978-3-8462-0238-8



ISBN 978-3-8462-0259-3



ISBN 978-3-8462-0263-0



ISBN 978-3-8462-0257-9



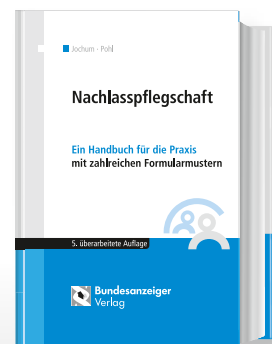
ISBN 978-3-8462-0187-9



ISBN 978-3-8462-0261-6



ISBN 978-3-8462-0266-1



ISBN 978-3-8462-0216-6



**Bundesanzeiger
Verlag** www.bundesanzeiger-verlag.de

Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.bundesanzeiger-verlag.de

Bestellung und Beratung: Tel. 0221/9 76 68-229

Fax 0221/9 76 68-236 · in jeder Fachbuchhandlung

Kommentar aber auch wertvolle Impulse für die Wissenschaft geben, indem kriminalpolitischen Fragestellungen Raum gegeben und die praktische Handhabung des Strafverfahrensrechts – wo nötig – einer kritischen Würdigung unterzogen wird. So wird das Werk auch zu einem wertvollen Hilfsmittel für die Juristenausbildung.“ Die Information soll kompakt und konzis sein, der Kommentar übersichtlich und leicht verständlich, hohe Ziele; Sachstand ist 7/2013, in Teilen 9/2013. Auch hier begegnet mit hin ein informierender, aber eben auch werbender Text.

Wie bei den schon in Heft 6/2013 besprochenen Werken und aus den dort genannten Gründen soll auch hier das Augenmerk den §§ 42/43, 137 ff., 147, 153a, 257c, 271/274 StPO sowie den §§ 76, 198–201 GVG gelten. Zur äußeren Gestaltung ist zu sagen, die Schrift ist klein, die Zeilen sind etwas lang, gleichwohl bleibt der Text lesbar, nicht allzu lange Dauer vorausgesetzt. Fußnoten gibt es nicht, Fettdruck ist zweckmäßig sparsam zur Orientierung eingesetzt.

Kürzer als hier die §§ 42, 43 StPO erläutert sind, geht es wohl nicht; und doch fühlt der Leser sich präzise informiert. Die Erläuterungen zu §§ 137 ff. stammen von einem ausgewiesenen Kenner der Materie. Die Begrenzung auf drei Verteidiger wird nicht kommentiert, was von der zit. Kritik im HK-StPO, § 137 Rn. 9 zu halten ist, erfährt man nicht. Die „nach einhelliger Rechtsprechung“ mögliche Bestellung eines „sog. Zwangs- oder Sicherungsverteidigers“ neben einem Wahlverteidiger wird akzeptiert, soll aber „auf Ausnahmefälle beschränkt“ bleiben (§ 140 Rn. 3, 6). Längere Nachweisketten erwarten den Leser zum Akteneinsichtsrecht, das „zu den wichtigsten Verfahrensrechten im Strafprozess“ gehöre (§ 147 Rn. 1; hier versinkt der kurze Text geradezu in den Nachweisen). § 147 VII hält der Autor für überholt, bejaht aber „eine Art ‚Filterfunktion‘“ des Verteidigers (Rn. 2). Der neueren Entscheidung des EGMR und ihrer Auswirkungen ist in Rn. 3 gedacht. § 153a wird von 2 Staatsanwälten kommentiert, die den „justizökonomischen“ Aspekt der Entlastung und die Beschleunigungswirkung (wahrlich Gerechtigkeitskriterien) hervorheben und die Problematik der Norm nicht einmal durch Verweis auf kritische Stimmen aufscheinen lassen (Rn. 1). Von „kriminalpolitischen Fragestellungen“ (Vorwort) ist in den Erläuterungen nichts zu sehen, wohl aber erwartet den Benutzer eine knappe, solide Gebrauchsanweisung für die Justizpraxis. Der Kommentator zu § 257c stand der Verständigung schon vor der Entscheidung des BVerfG (NJW 2013, 1058) positiv gegenüber (Rn. 9), fühlt sich auch durch diese Entscheidung freilich bestätigt (Rn. 10; ausführlich Rn. 223 ff. in der Einleitung des Kommentars). Der Kampf um die Deutungshoheit zu der Norm nach der Entscheidung des BVerfG dauert noch an. – Die Problematik der bisherigen sog. Rügeverkümmern findet zunächst eine sehr praxisdienliche Erläuterung in § 271 Rn. 18, ohne aber Kritik an der Entscheidung des Großen Senats in BGHSt 51, 298 zu übergehen. Zur Neuregelung des § 76 II GVG zeigen die sehr sorgfältigen Darlegungen des Autors deutlich Distanz (Rn. 5–8; zu Abs. 3–5 Rn. 12 ff., 14, 19, 20). Eingehend geschildert wird die Entwicklung, die zu den §§ 198–201 GVG geführt hat (§§ 198, 199 GVG Rn. 1 f.), gefolgt von einem knappen, instruktiven Überblick über die Regelung (Rn. 3 f.). Zur Gretchenfrage, wann eine Verfahrensdauer i.S. des § 198 I GVG „unangemessen“ ist, fehlen noch Judikate. Eine „Fristenlösung“ lehnt der Autor zugunsten einer trotz aller Unsicherheit vorzuziehenden „Einzelfallabwägung“ ab. Videant iudices ... „Ausbaufähig“ ist das Stichwortverzeichnis; hier fehlen u.a. (Sitzungs- oder Verhandlungs-) Protokoll, Protokollberichtigung

(Rügeverkümmern), Sicherungsverteidiger, Zwangsverteidiger. Die Entscheidung gegen Fußnoten erweist sich bei längerer Lektüre – verschiedentlich doch – als problematisch.

Fazit: Die Erläuterungen sind, wie versprochen, kompakt, praxisorientiert und verständlich; das ist viel! Wertvolle Impulse für die Wissenschaft sind mir bei der Lektüre der oben diskutierten Bestimmungen jedoch nicht begegnet. Solche Anregungen findet man allerdings bei Normen, die hier nicht zum Prüfungsprogramm gehörten. Verwiesen sei insoweit nur auf § 81h Rn. 2 f. zum Vorgehen der Praxis vor Einführung des § 81h bei sog. Reihengentests („Massenscreening“) sowie Rn. 3 zu § 81h selbst; sodann auf § 94 Rn. 7 zur Frage, ob Computerdateien, also Unkörperliches, Gegenstand einer Beschlagnahme sein kann, was der Wortlaut und -sinn der §§ 94 f. nur bei sehr gutem Willen hergibt, den die h.M. aufbringt, was der Autor ihr jedoch nicht kritiklos durchgehen lässt (z.B. zu BVerfGE 124, 43). Jedenfalls der Begriff des Gewahrsams und der Zusammenhang zu den Beweismitteln im Strengbeweisverfahren lassen das Vorgehen der h.M. hier als unzulässige Analogie erscheinen, näher Rn. 8. Zur fehlenden Systematik des Katalogs in § 100a II s. Rn. 10, zur Kritik der „relativen“ Beweisverbote Rn. 32 ff., 39. Kritisches findet sich auch in der Kommentierung zu § 110a (Verdeckte Ermittler), etwa Rn. 2 zur Aushöhlung der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft, Rn. 3 f. zu den „Schwächen“ der Norm (Unbestimmtheit, ungenügend als Eingriffsnorm). Sehr lesenswert sind auch die Darlegungen zu der sehr umstrittenen Frage der revisionsrechtlichen Folge bei Nichtbeanstandungen i.S. des § 238 II („Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht“), dazu Rn. 46 ff. Hier bleiben keine Wünsche offen: Knapp, aber informativ, die Argumente und Gegenargumente wägend, mit einem m. E. zutreffenden Ergebnis in Rn. 53.

Von den nach dem Jahr 2000 erstmals erschienenen großen „Einbändern“ scheint mir der SSW der Beste zu sein, durchaus auch eine Konkurrenz für HK-StPO und KK-StPO. (mh)

Rainer Hamm – Kleine Schriften. Hrsgg. von Regina Michalke, Wolfgang Köberer, Jürgen Pauly, Stefan Kirsch und Winfried Hassemer. (Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V.; Bd. 36) Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013, ISBN 978-3-8487-0391-3. 274 Seiten, brosch., 74,- €.

Mit dieser Sammlung „Kleiner Schriften“ (es sind 22, mit ihren Quellen S. 273 f. nachgewiesen) ehrt der Verein Deutsche Strafverteidiger e.V. – sehr zu Recht – Rainer Hamm anlässlich dessen 70. Geburtstags. „Statt einer Einleitung“ erinnert sich Gerhard Schäfer, viele Jahre Vorsitzender Richter am BGH, sein Wegbegleiter von 1990 bis 2009 durch die Sommerlehrgänge des Vereins, an diese Zeit, in der jeweils die höchstrichterliche Rechtsprechung des vergangenen Jahres referiert und sodann – häufig kontrovers – diskutiert wurde. Kennt man die von Schäfer besonders hervorgehobenen Entscheidungen, weiß man auch, warum sie umstritten waren, etliche dies auch blieben. Dass ein Strafverteidiger und ein BGH-Richter über so viele Jahre den Seminarteilnehmern für die „gemeinsame Sache“ Rede und Antwort standen, sagt viel, auch über die gegenseitige Wertschätzung der beiden Referenten (dazu Schäfer, S. 7, 12). Die hier wieder publizierten Arbeiten Hamms umfassen die Zeitspanne von 1981 bis 2012: 6 Beiträge zu Festschriften, 10 zu

Schriftenreihe
Deutsche Strafverteidiger e.V.

36

Michalke/Köberer/Pauly/Kirsch/Hassemer (Hrsg.)

Rainer Hamm – Kleine Schriften



Nomos

juristischen Zeitschriften, 2 Zeitungsartikel und 4 zu Sammelbänden. Nur einige können hier etwas näher vorgestellt werden. – „Entwicklungstendenzen der Strafverteidigung“ war 1981 ein Beitrag zur Festschrift für Werner Sarstedt (ehedem Vorsitzender des 5. Strafsenats des BGH) betitelt, gewiss mit Bedacht an den Anfang dieser Schriften gestellt. Hamm, damals 38 Jahre alt, fragte rückblickend, was sich geändert hatte in den Strafgerichtssälen nach den Strafverfahren in der „APO-Zeit“, dann den „Terroristenprozessen“ (RAF, Bewegung 2. Juni), ob es eine neue „Strafverteidigung“ gab, was einen „neuen Typus“ des Strafverteidigers voraussetzte. Aufkommende „Großprozesse“ mit 50 und mehr, z.T. über 400 Verfahrenstagen brachten eine Fülle neuer Probleme und den Verteidigern faktisch die Möglichkeit, einen solchen Prozess z.B. durch Ablehnung eines Richters oder Niederlegung des Mandats zum „Platzen“ zu bringen. So kam der Gedanke der „Verfahrenssicherung“ in die Strafruristenwelt. Da der Gesetzgeber untätig blieb, „erfand“ die Rechtsprechung den Sicherungsverteidiger, auch „Zwangverteidiger“ genannt, der auf den nahezu geschlossenen Protest der Anwaltschaft traf. Eben dieses Versäumnis des Gesetzgebers habe „sehr viel mehr zur Vergiftung des Verhandlungsklimas in vielen Prozessen beigetragen ... als die Praktiken mancher Anwälte ...“ (S. 18). Das Verbot der Mehrfachverteidigung und die Bestimmungen zum Ausschluss des Verteidigers (§§ 138a ff. StPO) werden in Erinnerung gerufen, die von Strafverteidigern geforderte „Waffengleichheit“, deren wichtigste Voraussetzung Hamm in der Spezialisierung auf das gesamte Strafrecht sah. Er fügt hinzu: „Wer Strafverteidiger wird in der Absicht, nur Unschuldige zu verteidigen, gleicht dem Arzt, der nur Gesunde behandeln will“ (S.

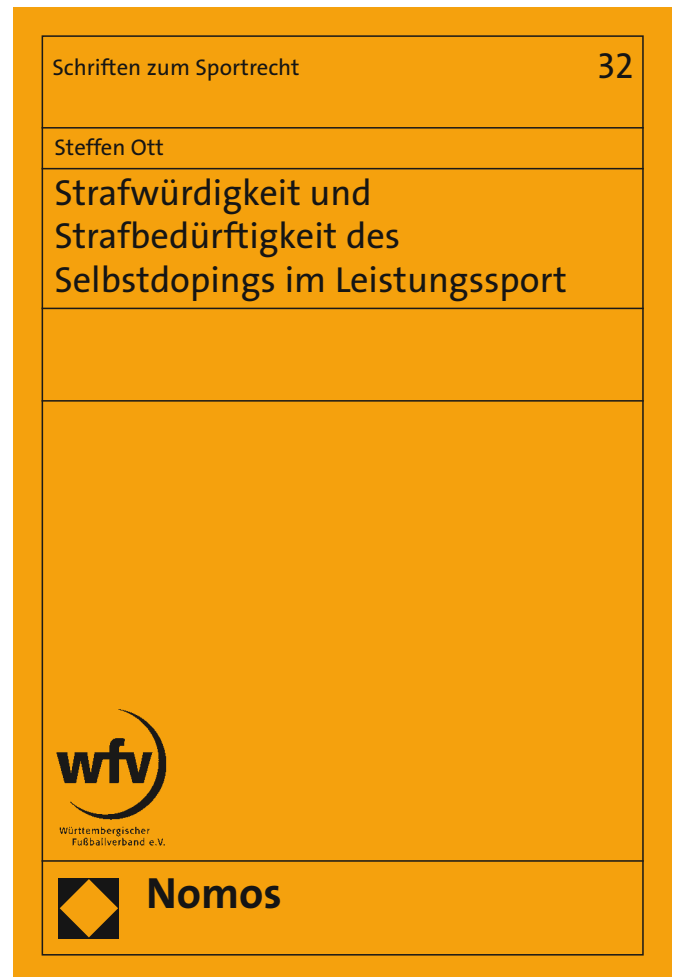
22). Nach einigen weiteren Maximen guter Verteidigung stellt Hamm zum früher für so bedeutsam gehaltenen Plädoyer fest, dass heute (1980/81) „mehr denn je die Weichen für den Ausgang eines Strafverfahrens bereits im Ermittlungsverfahren gestellt“ werden, weshalb ein Arbeitskreis Strafprozessreform „eine erhebliche Stärkung der Rechte des Verteidigers im Ermittlungsverfahren“ forderte (S. 26). Der kluge Skeptiker Hamm sah schon damals die Gefahr einer „Degenerierung des Strafprozesses in Richtung auf ein schriftliches Verfahren“ (S. 26 f.; die Ausweitung der §§ 153a [Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen] und 407 II [zulässige Rechtsfolgen durch einen Strafbefehl] StPO sowie die Einführung der „Verständigung im Strafverfahren“ [Absprache, Deal], § 257c StPO, durch das Gesetz vom 29.7.2009 haben den deutschen Strafprozess inzwischen dem alten schriftlichen Verfahren ein großes Stück näher gebracht). Jedenfalls verbiete es schon die Dauer bis zur Anklageerhebung – „mit den oft existenzvernichtenden Auswirkungen für den Beschuldigten“ – dem Verteidiger, „sich auf eine gute Konzeption für die Hauptverhandlung zu verlassen“ (S. 27). – Schon dieser erste Beitrag von 1981 zeigt Rainer Hamms Qualitäten: Ein klarer Blick, Besonnenheit, Selbstvertrauen, auch Kampfgeist, kurz: Moral, und daneben ein feiner Stil. In der Festschrift für Karl Peters (1984) ehrt er den Jubilar mit einem sehr speziellen, hier nicht näher darzustellenden Beitrag über „Werte und Möglichkeiten der ‚Früherkennung‘ richterlicher Beweismündigkeit durch den Strafverteidiger“. „Zur Prognosegenauigkeit der Haftentscheidungen“ handelt von der Einschätzung der Fluchtgefahr eines inhaftierten Beschuldigten, dessen Freilassung beantragt ist. Das Dilemma ist klar: Die Justiz befürchtet aus bestimmten Gründen die Flucht, das Gegenteil ist nicht beweisbar, solange die Haft bestehen bleibt (S. 39). Hamm knüpft mit diesem Aufsatz an eine seinerzeit aktuelle These an, in Deutschland werde „zu früh, zu schnell und zu lange verhaftet“ (S. 39 f.). Zu dieser Problematik hatte er eine Untersuchung angeregt, die zu einem „ebenso verblüffenden wie erschreckenden Ergebnis“ geführt hatte (Näheres S. 41). Mit dem schwierigen Revisions(rechtsprechungs)recht befassen sich „Tendenzen der revisionsgerichtlichen Rechtsprechung aus anwaltlicher Sicht“ (1986) und „Die revisionsrechtliche Kontrolle der Beweismündigkeit des Tatrichters“ (1992). Wie bei diesem Autor zu erwarten, hat er sich 1991 auch mit den „Vorschläge(n) zur Entlastung der Strafjustiz“ nach den Regeln der Kritikerkunst befasst. Alsbald legt er den Finger in eine besonders schmerzhaft Wunde: Die Verfasser des Entwurfs behaupten, die vorgeschlagene Vereinfachung und Straffung sei ohne Einbußen an der Qualität des Strafverfahrens möglich, was hieße, man streiche nur ohnehin Überflüssiges. Sodann schaut Hamm „genau hin“ und heraus kommt ein veritabler „Verriss“ des Entwurfs und seiner angeblichen Motive: „Der Bundesrat hat mit seinem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die Justizentlastung durch Rechtsverkürzung zu betreiben.“ Dass Hamm in diesem Beitrag so nebenbei auch eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet hat, versteht sich bei ihm von selbst.

Ein Thema, das Hamm schon länger umtreibt (dazu etwa Dencker / Hamm, Der Vergleich im Strafprozeß, 1988), ist der Deal oder wie der Gesetzgeber seit 2009 die (schon 1977 maliziös „Handel mit der Gerechtigkeit“ genannte) Absprachenpraxis zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung vornehm-blass (Hamm, S. 145: „beschönigend“) nennt: „Verständigung im Strafverfahren“. Dieser Problematik widmete er sich in mehreren der „kleinen Schriften“. 1990 überschrieb er

einen Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtspolitik „Absprachen im Strafverfahren? Grundlagen, Gegenstände und Grenzen“ (S. 75). Ihn störte damals, dass die Diskutanten aneinander vorbei redeten, indem sie dem Wort „Absprache“ einen unterschiedlichen Sinn beileigten. (Heute dreht sich die Diskussion darum, wie die Entscheidung des BVerfG, NJW 2013, 1058 zum Deal zu interpretieren sei.) Nach Klärung dessen, was verboten sei, fragt Hamm nach den „materiellrechtliche(n) Ursachen der Absprachepraxis“ (S. 82). Er sieht sie „in rechtlichen Unklarheiten oder in der fehlenden Sensibilität des materiellrechtlichen Gesetzgebers für verfahrenspraktische Gegebenheiten und Notwendigkeiten“ (S. 85; siehe auch S. 224) sowie in den zahlreichen Ausweitungen des Strafrechtsschutzes „im Wege der ‚Vorverlagerungen‘ in den Bereich der abstrakten Gefährdungsdelikte ...“ (S. 85), was er dann näher ausführt. „Eine wirklich nachhaltige Trockenlegung des Bodens, auf dem derzeit illegale Absprachen wuchern“ (S. 88), schien ihm nur möglich durch den Rückzug des materiellen Strafrechts aus allen Gebieten, in denen andere rechtliche Instrumentarien gesellschaftlich erträgliche und wünschenswerte Verhältnisse schaffen können (S. 89); beispielhaft nennt er u.a. Abgaben-, Wettbewerbs- und Subventionsrecht. Auch in „Die Entdeckung des ‚fair trial‘ im deutschen Strafprozeß“ kommt er 1995 auf die „informellen Absprachen“ zurück (S. 135). Die von ihm geschilderten Entscheidungen der Strafsenate des BGH zeigten, so Hamm, „welch schwankender Boden für den beschuldigten Bürger die heute praktizierte Strafprozeßordnung geworden ist“ (S. 149). In einer anderen Arbeit aus demselben Jahr, „Die alltäglichen Gesetzesumgehungen durch die Strafjustiz“ (S. 154), schreibt er zum ausgedehnten Strafprozess, er sei „eigentlich nichts anderes ... als ein gigantische Konglomerat an Gesetzesumgehungsstrategien“ (S. 170 und 224 ff.). „Braucht die StPO, um wieder zu gelten, ein Dealgesetz?“, fragte Hamm im Jahr 2006, in, wie er schreibt, „etwas provokativer und gereizter Formulierung“ (S. 229). Seine Antwort nach einer fulminanten Arbeit lautet: Tunlichst nicht. Er plädiert, wie schon der Bundestag am 24.6.1964, dafür, eine Große Strafverfahrenskommission zur Vorbereitung der Reform des Strafverfahrens „ins Leben zu rufen“. Da es – leider – anders gekommen ist, greift Hamm die Problematik im letzten hier abgedruckten Aufsatz auf: „Urteil oder Vergleich? § 257c StPO und die Wahrheitssuche“ (Festschrift für F. Dencker, 2012). Als Folge der neuen Gesetzeslage diagnostiziert er „Systembrüche und Inkonsistenzen“, zwei getrennte Verfahrenswege, die unterschiedlichen Regeln folgen (S. 267). „So treiben wir also doch wieder auf einen Rechts- und Praxiszustand zu“, der dem „faktisch regellos existierenden ‚Vergleich im Strafprozess‘ durchaus wieder“ nahe komme (S. 271). Ob die Entscheidung des BVerfG diesem „Treiben“ ein Ende gesetzt hat oder, so der BGH „will“, setzen wird, ist noch offen. (mh) ■

Univ. Prof. Dr. iur. utr. Michael Hettinger (mh) bespricht für das fachbuchjournal Bücher aus dem Bereich des Strafrechts (Straf- und Strafprozessrecht einschließlich der zugehörigen Rechtsgeschichte). Promotion 1981, Habilitation 1987, jeweils in Heidelberg (Lehrbefugnis für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte). 1991 Professur an der Universität Göttingen, 1992 Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht in Würzburg, seit 1998 in Mainz. Mitherausgeber der Zeitschrift „Goldammer's Archiv für Strafrecht“.
 hettinger-michael@web.de

Steffen Ott: Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings im Leistungssport. (Schriften zum Sportrecht 32; Tübingen 2013); Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden 2013, ISBN 978-3-8487-0938-0. 247 Seiten, brosch. 59.- €.



Der illegale Einsatz leistungssteigernder Substanzen und Methoden im Sport – vulgo: Doping – ist heute ohne Zweifel eine feste Konstante. Die Fruchtlosigkeit bisheriger Bemühungen, dieser Entwicklung nachhaltig Einhalt zu gebieten, veranlasst erwartungsgemäß Rufe nach einer Verschärfung auch des Strafrechts. Aktuell erwägt die Politik, u.a. den bloßen Besitz von Dopingmitteln zu bestrafen, und dadurch die Masse dopender Amateur- wie Profisportler zu kriminalisieren (vgl. Koalitionsvertrag 2013, S. 96; Entwurf des Freistaatsbayern vom 12.3.2014 für ein „Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports“).

Passend hierzu umreißt *Ott* in seiner von *Kühl* betreuten Dissertation die verfassungsrechtlichen und strafrechtsdogmatischen Gestaltungsspielräume und Grenzen, die dem Gesetzgeber bei der wohl künftig zu erwartenden Verschärfung des Strafrechts bezüglich des Komplexes Eigendoping gesetzt sind. Welche Gründe können nun aber materiell überhaupt die Bestrafung des Eigendopings legitimieren, das in erster Linie eine Selbstverfügung über den Körper des Sportlers ist? Zur Klärung dieser Frage wendet sich der Verf. einleitend Begriff, Geschichte und Definition des Dopings zu (S. 19-74). Nach einem kurzen Abriss zur Geschichte des Dopings

(S. 21-35) steht im Fokus der Untersuchung, wie Doping als Verhalten rechtstechnisch, d.h. formell, erfasst werden kann (S. 42-74). Allein das heute übliche Listenprinzip, also die explizite gesetzliche Benennung verbotener Substanzen oder Methoden, gewährleiste eine justiziable und mit Rücksicht auf Art. 103 II GG zulässige Möglichkeit, Eigendoping als Verhaltensform zu beschreiben. Diese Liste müsse der Gesetzgeber erstellen, der aber ihre Aktualisierung an den Verordnungsgesetzgeber delegieren dürfe, um so zeitnah auf die stetige Verfeinerung der Dopingtechnik reagieren zu können. Detailliert legt der Verf. dar, dass der Vorschlag, de lege ferenda dynamisch auf die jährlich aktualisierte Verbotsliste der World Anti Doping Agency (WADA) zu verweisen, mit Blick auf Art. 80 I, 104 I GG nicht gangbar ist (S. 54-70).

Im zweiten Teil betrachtet der Verf. die Strafbarkeit des Selbstdopings nach geltendem Recht (S. 75-113), wobei das bereits strafbare Fremddoping gezielt ausgeblendet wird. Eine knappe Übersicht über die Rechtslage in ausgewählten europäischen Nachbarstaaten verdeutlicht, wie ungleich die Ansätze bei der rechtlichen Verfolgung des Eigendopings sind (S. 75-85). Während Italien den Akt des Eigendopings und Frankreich den Besitz von Dopingmitteln bestraft, werden in Spanien beide Fälle lediglich als Verwaltungsvergehen eingestuft. Dagegen ahndet Österreich Eigendoping als Fall des schweren Betrugs.

Dass der Verfolgung des Eigendopings nach deutschem Recht enge Grenzen gezogen sind, umreißt der Verf. mit Blick auf die hierzulande breit geführte Diskussion relativ knapp (S. 85-114). Nur in wenigen Konstellationen kann ein dopender Sportler wegen Betrugs, Urkundenfälschung oder Untreue belangt werden. Zudem inkriminiert das Arzneimittelgesetz (§§ 6a Ila 1, 95 I Nr. 2b AMG) im Wesentlichen den Erwerb und Besitz von Dopingmitteln in nicht geringer Menge und zielt insofern auf Dopinghändler und involvierte Ärzte, nicht aber auf dopende Sportler ab. Zwar fehlen echte eigene Akzente des Verf. bezüglich der Erfassung des Eigendopings durch das geltende Recht, doch dies ist kein Mangel, da *Ott* diese Passage, wie er von vornherein einräumt (S. 85), als Vorbereitung auf den dritten Teil der Arbeit (S. 115-210) versteht, der das quantitative und qualitative Herzstück der Arbeit ist. Hier erörtert er nun ausgiebig, welche Rechtsgüter überhaupt eines Schutzes vor den Folgen des Eigendopings bedürfen:

Überzeugend wird darlegt, dass das Ziel des Gesundheitsschutzes des dopenden Sportlers – und damit der Schutz des verantwortlichen Subjekts vor sich selbst – in einem liberalen Rechtsstaat einen unzulässigen Rechtspaternalismus darstellt (S. 128-140). Desgleichen kritisiert der Verf. plausible Bestrebungen, die Strafwürdigkeit des Eigendopings mit dem Gesundheitsschutz der „sauberen“, nicht dopenden Sportler zu rechtfertigen. Die These, Doping sei „strukturelle Gewalt“, weil andere Sportler, um konkurrenzfähig zu bleiben, faktisch zu Doping und somit zur Gefährdung ihrer Gesundheit gezwungen seien, operiere mit einem unzulässig verkürzten Gewaltbegriff und negiere die prinzipiell gegebene Freiwilligkeit der Teilnahme des Einzelnen an der Welt des Leistungssports (S. 141-155).

Ablehnend steht *Ott* auch dem Rückgriff auf den Schutz der Volksgesundheit gegenüber, die als bloßes Scheinrechtsgut keinen Eigenwert besitze (S. 155-160). Zurückgewiesen

werden ferner Bestrebungen, das Sportethos, d.h. die Idee sportlicher Fairness und Chancengleichheit, zu einem eigenständigen Strafrechtsgut zu stilisieren (S. 161-169). Dessen inhaltliche Konturierung sei diffus und letztlich stünden moralische Belange im Raum.

Im Ergebnis hält der Verf. die *Strafwürdigkeit* des Eigendopings für begründbar, sofern auf den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der am (Leistungs-)Sport beteiligten Personen abgestellt werde (S. 170-185). Im Anschluss an eine starke Strömung im Schrifttum sei hier die Anknüpfung an den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport vorzuzugswürdig. Der Einsatz illegaler leistungssteigernder Mittel und Methoden verletze als wettbewerbsverzerrende Handlung einen wirtschaftlichen Verteilungsmodus, weil Vorteile (Preisgelder, staatliche Sportförderung, Sponsoring) regelwidrig auf dopende Sportler umgeleitet und so regelkonform agierenden Sportlern entzogen würden (S. 177 f.). Das Erfolgsunrecht liege zwar unterhalb der §§ 298 f. StGB (S. 184), doch erschwerend sei der Umstand, dass Doping meist systematisch betrieben, vertuscht und in Netzwerken organisiert werde (S. 185-191).

Schlussendlich folge die *Strafbedürftigkeit* des Eigendopings daraus, dass weder dessen Freigabe noch eine exklusiv verbandsrechtliche Sanktionierung oder die Einstufung als Ordnungswidrigkeit gleich geeignete mildere Mittel seien (S. 191-211). Die Kumulation von verbands- und strafrechtlicher Sanktionierung sei letztlich die beste Strategie zur Bewältigung der Dopingproblematik, zumal dann auch strafprozessuale Eingriffsbefugnisse zur Verfügung stünden.

Insgesamt verschafft die Arbeit einen gelungenen Überblick über die mit der Sanktionierung des Eigendopings verbundenen Problemkomplexe. Gefallen hat, dass *Ott* stets Gespür für die Rechtswirklichkeit beweist, wenn er etwa die (zu) weiten Spielräume im Blick behält, die das BVerfG dem Gesetzgeber bei der Schaffung von Strafnormen konzidiert (S. 120-124). Ein Gewinn ist auch die wohlbegründete Zurückhaltung des Verf., soweit es um den Einsatz des „scharfen Schwerts“ des Strafrechts zur Regulation sozial unerwünschter Verhaltensweisen geht. Das von *Ott* gefundene und sorgfältig begründete Ergebnis, nämlich dass die momentan erwogene umfassende Kriminalisierung des Eigendopings, besonders mit Rücksicht auf nicht kommerziell orientierte Bereiche des Sportes, nicht verfassungskonform begründbar ist, sollte der Gesetzgeber ernst nehmen, auch wenn ihm diese Erkenntnis rechtspolitisch unerwünscht sein mag. (eb) ■

Dr. iur. Elias Bender (eb), Jahrgang 1979, studierte von 1999 bis 2004 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und absolvierte von 2004 bis 2006 das Referendariat am Landgericht Mainz. Seit 2007 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Michael Hettinger (Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsgeschichte) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

bendere@uni-mainz.de

Handels- und Wirtschaftsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder und Natascia Musardo

Schmidt, Karsten, Handelsrecht. Unternehmensrecht I, Carl Heymanns, 6. Aufl., Köln, 2014, 1225 S., ISBN 978-3-452-27796-1 (inkl. kostenloser Online-Version (jBook) auf Jurion.de) 119 €

Vor rd. 35 Jahren erschien die erste Auflage des Handelsrechts von Karsten Schmidt, seit der letzten – fünften – Auflage sind an die 15 Jahre verstrichen. Eine Vielzahl gesetzlicher Neuerungen sowie die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und Literatur galt es einzuarbeiten. In gewisser Weise war damit eine Herkulesaufgabe zu bewältigen. Mit seinen 1225 Seiten handelt es sich schon vom Umfang her um ein gewichtiges Werk, dem der Inhalt freilich in nichts nachsteht. Wichtig zu wissen ist dabei, dass der Autor das „Handelsrecht“ in seiner Konzeption sowie durch zahlreiche Querverweise mit dem ebenfalls seiner Feder entstammenden „Gesellschaftsrecht“ zu einem Gesamtwerk verschmolzen sehen will. Dem vorliegenden „Unternehmensrecht I“ soll 2015 das „Unternehmensrecht II“ in Neuauflage folgen. Zwei gleichgewichtige Teile bilden das Gerüst des Buches. Im ersten Teil, der sich in fünf Abschnitte (§§ 1 – 17) untergliedert, geht es um „Handelsrecht, Kaufmann und Unternehmen“. Der sieben Abschnitte umfassende zweite Teil (§§ 18 – 36) befasst sich mit den Handelsgeschäften.



Der erste Abschnitt des ersten Teils (§§ 1 – 3) ist Aufgaben und Entwicklung des Handelsrechts gewidmet. Atypisch ist die Überschrift von § 1: „Zum Gegenstand dieses Buchs“. Dahinter verbirgt sich der Hinweis auf das Handelsrecht als Gegenstand des Sonderprivatrechts, seinen Standort in der Privatrechtsordnung sowie die handelsrechtlichen Rechtsquellen, Gebräuche und Charakteristika. Entwicklung und Ziel des Handelsrechts beleuchtet § 2, hier wird auch die Entwicklung vom Sonderprivatrecht der Kaufleute zum Außenprivatrecht der Unternehmen aufgezeigt. § 3 ist dem „Unternehmen“ gewidmet, seiner Begrifflichkeit, seiner Gliederung sowie insbesondere seiner (fehlenden) Rechtsfähigkeit. Im zweiten Abschnitt (§§ 4 – 8) geht es um die Stellung des Unternehmens im Handelsrecht. In § 4 wird der Unternehmensträgerschaft nachgegangen, § 5 ist dem Unternehmen als Rechtsgegenstand gewidmet. Nicht nur die sachenrechtliche Fragestellung wird hier beleuchtet, auch Unternehmenskauf und Unternehmensüberlassung sowie zwangsvollstreckungs- und insolvenzrechtliche Fragen werden unter diesem Aspekt behandelt. Die wichtige Frage des privatrechtlichen Unternehmensschutzes wird in § 6 angesprochen, neben dem Deliktsrecht kommen hier auch das GWB, das UWG sowie Marken- und Patentrecht zum Tragen. Von großer praktischer Bedeutung sind die grundlegenden Ausführungen in § 7 zu den Rechtsfolgen beim Wechsel des Unternehmensträgers. Aufgezeigt wird, dass die Erwerberhaftung auch ohne Firmenfortführung möglich ist. In § 8 wird dieses Thema noch spezifisch unter den Gesichtspunkten der §§ 25, 28 HGB sowie der handelsrechtlichen Erbenhaftung ausgeführt. Der Kaufmannsbegriff beherrscht den dritten Abschnitt (§§ 9, 10). Während die Grundlagen in § 9 aufgearbeitet werden, werden die einzelnen Tatbestände im HGB in § 10 verortet. Der handelsrechtlichen Publizität ist der vierte Abschnitt gewidmet (§§ 11 – 15). Nach einem Überblick über die Offenkundigkeit im Unternehmens- und Handelsrecht (§ 11) sowie einem Eingehen auf die „Firma“ (§ 12) wird die Funktion des Handelsregisters erläutert (§ 13). § 15 HGB wird seiner Bedeutung gemäß in einem eigenen Paragraphen erörtert (§ 14). Abschließend zu diesem Komplex wird vertieft auf die Wechselbeziehungen zwischen Rechnungslegung und Publizität eingegangen (§ 15). Juristische Personen kommen ohne Stellvertreter nicht aus, der fünfte Abschnitt (§§ 16, 17) greift die damit verbundenen Fragen auf. In § 16 wird die handelsrechtliche Stellvertretung erläutert, man erfährt neben den Grundlagen alles über Prokura, Handlungsvollmacht sowie die diesbezügliche Rolle der Ladenangestellten (§ 56 HGB). Hilfspersonen im Handelsgewerbe werden anschließend behandelt (§ 17). Hierzu zählen Auszubildende, aber auch Handelsvertreter und Handelsmakler.

Der zweite Teil über die Handelsgeschäfte beginnt im ersten Abschnitt (§§ 18, 19) mit den Allgemeinen Lehren. Was zu den Handelsgeschäften zählt, die maßgeblichen Rechtsquellen sowie die Bedeutung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

Megathema mit Umsatzpotenzial.

Corporate Compliance in Theorie und Praxis.



Corporate Compliance

Siedenbiedel
2014. XX, 292 Seiten. € 31,90
ISBN 978-3-482-65131-1
📖 Online-Version inklusive

Corporate Compliance ist als Thema in aller Munde. Doch was genau ist die Intention von Corporate Compliance? Was sind Anforderungen und Merkmale? Und welche Kriterien müssen erfüllt werden? Diese und viele weitere Fragen beantwortet das vorliegende Lehrbuch. Leicht verständlich und durch Beispiele und Grafiken veranschaulicht.

Das erste Lehrbuch zur Corporate Compliance.

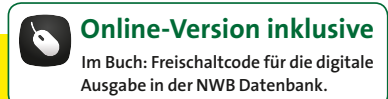


Das wirksame Compliance-Management-System

Herausgegeben von der
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
2014. Gebunden. XX, 262 Seiten. € 45,-
ISBN 978-3-482-64851-9
📖 Online-Version inklusive

- ▶ Ökonomische und rechtliche Bedeutung eines Compliance-Management-Systems vor dem Hintergrund des IDW PS 980
- ▶ Elemente eines wirksamen Compliance-Management-Systems
- ▶ Ausgewählte Teilaspekte für erfolgreiches Compliance-Management

Compliance in Unternehmen – ganzheitlich betrachtet.



**Wir unterstützen Sie gerne bei Marketing-Aktionen!
Ihr Team vom NWB Handelsmarketing.**

Service-Fon 02323.141-159 · E-Mail handelsmarketing@nwb.de

erfährt man in § 18. Rechtsgeschäftliche Fragen werden unter der Überschrift „Vertragsschluss und Vertragswirksamkeit im Handelsrecht“ in § 19 erörtert. Im zweiten Abschnitt werden die laufende Geschäftsverbindung (§ 20) sowie die laufende Rechnung (§ 21) angesprochen. Bei ersterer interessieren natürlich die Rechtsfolgen, bei letzterer stehen das Kontokorrent und die damit verbundenen Fragen im Vordergrund. Der dritte Abschnitt (§§ 22 – 24) behandelt das Sachen- und Wertpapierrecht des Handels. Bei den kaufmännischen Sicherungsrechten (§ 22) geht es neben den rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Ausprägungen nicht zuletzt auch um das Zurückbehaltungsrecht der §§ 369 ff. HGB. Beim gutgläubigen Erwerb im Handelsrecht (§ 23) steht naturgemäß § 366 HGB im Vordergrund. Die S. 799 ff. sollten Pflichtlektüre jeder Sachenrechtsvorlesung sein, die Studierenden würden dann auch die Abgrenzung zu § 932 BGB besser verstehen. Die kaufmännischen Wertpapiere (§ 24) schließen diesen Abschnitt ab. Dem Vertriebsrecht ist der vierte Abschnitt (§§ 25 – 28) gewidmet, wobei man den Weg vom Handelsvertreterrecht zum modernen Vertriebsrecht in § 25 erklärt bekommt. Nach Eingehen auf den Handelsmakler (§ 26) wird – seiner praktischen Bedeutung entsprechend – eingehend der Handelsvertreter (§ 27) beleuchtet. Besondere Vertriebssysteme, wozu auch partnerschaftliche Ketten und Einkaufsgenossenschaften gehören, runden die Darstellung ab (§ 28). Handelskauf und Kommission gehört der fünfte Abschnitt (§§ 29 – 31). Ausführlich wird auf den Handelskauf und seine rechtliche Behandlung eingegangen, wobei der Sachmängelgewährleistung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird (§ 29). Nicht nur HGB und BGB gilt es zu beachten, sondern auch Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie insbesondere das UN-Kaufrecht (§ 30). Das Kommissionsgeschäft bedarf naturgemäß einer abgesonderten Darstellung (§ 31). Zum Handelsrecht gehört auch das Transport- und Lagerrecht (Sechster Abschnitt, §§ 32 – 34). Wer am HGB-Frachtrecht interessiert ist, wird hier fündig (§ 32). Aber auch das Speditionsgeschäft (§ 33) und das Lagergeschäft (§ 34) werden ausführlich dargestellt. Den Abschluss des zweiten Teiles bildet der siebente Abschnitt (§§ 35, 36) über Finanzdienstleistungen und sonstige Handelsgeschäfte. Bank- und Versicherungsverträge (§ 35) stehen neben gemischttypischen Handelsgeschäften außerhalb des HGB wie insbesondere dem Leasing (§ 36).

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Leser wohl mit keiner handelsrechtlichen Frage allein gelassen wird. Die den Text unterstützenden zahlreichen Beispiele machen die Darstellung zudem äußerst anschaulich. Dass Abkürzungs- und Literaturverzeichnis, Paragraphen- und Sachregister vorbildlich sind, bestätigt den positiven Eindruck. Auch kann nicht jedes Buch mit einem BGHZ-Register aufwarten. Zu erwähnen ist ferner, dass das Werk dem Käufer kostenlos als jBook auf JURION.DE zur Verfügung steht. Man hat als Käufer also die Wahl, wie man sich dem Inhalt nähern möchte. Wer mit handelsrechtlichen Fragen zu tun hat, ist mit dem Werk von Karsten Schmidt nach alledem bestens beraten. (cwh) ■

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Forschungsschwerpunkte: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de

Peter Kindler: *Italienisches Handels- und Wirtschaftsrecht. Wirtschaftsrecht international – Italien, Handbuch*, 2. komplett überarbeitete Auflage 2014, Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2013, XXXIX, 514 Seiten. Gebunden. ISBN 978-3-8005-1514-1. € 138,-



Peter Kindler, geb. 1960, ist Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Experte des italienischen Handels- und Wirtschaftsrechts ist er nicht zuletzt aufgrund der mehrfachen Gastdozenturen in Italien und der mehrjährigen Erfahrung als Rechtsgutachter und Schiedsrichter im deutsch-italienischen Recht. Zurzeit ist Kindler Generalsekretär der „Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen“.

Dass Italien einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands ist, kann man ohne weiteres bestätigen. Das führt zu einem Bedarf an Juristen, die sich mit dem italienischen Handels- und Wirtschaftsrecht auskennen.

Kindlers Handbuch steht dafür zur Verfügung. Das Buch ist für den deutschen Juristen bestimmt, der Kenntnisse im Handels- und Wirtschaftsrecht einer der wichtigsten Handelspartner Deutschland erwerben möchte. In diesem Sinn setzt es Kindlers „Einführung in das italienische Recht“ in konsequenter Weise fort.

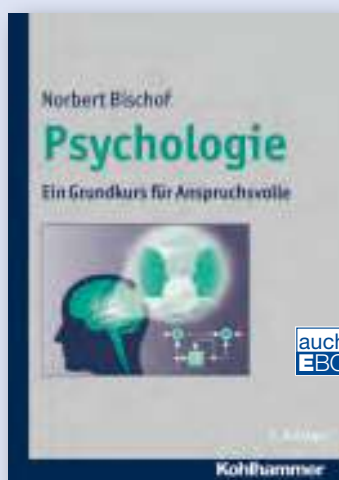
Neuerscheinungen



Sabine Engelhardt

Neue Mitarbeiter erfolgreich einarbeiten

2., überarb. und erw. Auflage 2014
92 Seiten. Kart. € 13,90
ISBN 978-3-17-024376-7
Pflegekompakt



Norbert Bischof

Psychologie

Ein Grundkurs für Anspruchsvolle

3. Auflage 2014
600 Seiten. Fester Einband. € 34,90
ISBN 978-3-17-023997-5



Anke Rohde

Postnatale Depressionen und andere psychische Probleme

Ein Ratgeber für betroffene Frauen und Angehörige

2014. 202 Seiten. Kart. € 24,90
ISBN 978-3-17-022116-1
Rat und Hilfe



Heidrun Bründel

Schülersein heute

Herausforderungen für Lehrer und Eltern

2014. 168 Seiten. Kart. € 22,90
ISBN 978-3-17-023939-5
Brennpunkt Schule



Jörg Freiling/Richard Köhler

Marketingorganisation

Die Basis einer marktorientierten Unternehmenssteuerung

2014. 360 Seiten. Fester Einband. 44,90
ISBN 978-3-17-020078-4
Kohlhammer Edition Marketing



Harald Derschka

Individuum und Persönlichkeit im Hochmittelalter

2014. 272 Seiten. Kart. € 29,90
ISBN 978-3-17-025185-4
Urban Akademie

Es handelt sich um eine praxisnahe Darstellung des italienischen Handels- und Wirtschaftsrechts, die es dem deutschen Juristen ermöglicht, Rechtsprobleme gemeinsam mit italienischen Kollegen zu lösen.

Das Werk ist in sieben Teile gegliedert. Der 1. Teil ist einleitend, aber gleichwohl wesentlich, da er nicht nur auf die Rechtsquellen hinweist, sondern auch die Zugriffsmöglichkeiten auf die juristische Dokumentation aufzeigt. Das bedeutet für den Juristen eine bemerkenswerte Zeitersparnis und daher einen leichteren und rascheren Einstieg in das italienische Recht.

Der 2. Teil befasst sich mit dem Recht des Handelsunternehmens: Es werden hier u.a. der juristische Unterschied zwischen Unternehmer und Unternehmen nach dem Art. 2082 c.c. und die Unternehmereigenschaft behandelt. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammensetzung und Organisation des Handelsunternehmens sowie auch dem Kennzeichen- und Markenrecht geschenkt. Hier werden das Wettbewerbs- und Kartellrecht ausführlich behandelt.

Mit dem 3. Teil über Hilfspersonen und Absatzmittler bietet Kindlers Handbuch dem Leser einen Überblick über die Grundlagen der verschiedenen

Arbeits- und Geschäftsverhältnisse, die innerhalb des Handelsunternehmens vorhanden sind. Der Autor geht ausführlicher auf Arbeitnehmer und Handelsvertreter, etwas knapper auf Vertragshändler, Kommissionäre, Makler und das Franchising ein. Für diese Verhältnisse wird deutlich gemacht, wie sie zustande kommen, welchen Inhalt sie haben müssen/können und wie sie enden.

Weitreichend ist die Abhandlung über die Gesellschaften im 4. Teil des Werks. Der Autor stellt zuerst die allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaften vor und beschäftigt sich dann näher mit den einzelnen Gesellschaftstypen.

Anschließend wird im 5. Teil das Kaufrecht und das Transportrecht behandelt. Der Verfasser beschränkt die Behandlung des Vertragsrechts „aus Platzgründen“ auf den Warenkauf und die Fracht- und Speditionsgeschäfte. Die Wahl erscheint sehr sinnvoll, da diese Vertragstypen die in der Praxis am häufigsten wiederkehrenden Verträge darstellen. Interessant für den deutschen Juristen ist zweifellos die kurze, aber klare Darstellung des Konsensualprinzips im Kaufvertrag: Er wird nämlich im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr mit den andersartigen Rechtsfolgen des deutschen Abstraktionsprinzips und des italienischen Konsensualprinzips nach Art. 1376 c.c. konfrontiert. Es ergänzen den 5. Teil die vielfältigen Hinweise auf Entscheidungen des italienischen Kassationshofs und auf das EU-Recht.

Der 6. Teil liefert sodann auf ca. 50 Seiten eine Vorstellung des Insolvenzrechts, das grundsätzlich immer noch in Konkurs- und Vergleichsverfahren geteilt ist. Aufgrund des gesetzesvertretenden Dekrets v. 14. Mai 2005 Nr. 35, geändert in Gesetz 80/2005, durch das eine Reform des

Konkursgesetzes angebahnt wurde, wird aber das Ziel des Konkursgesetzes darin gesehen, die Krise nicht nur durch Liquidation des zahlungsunfähigen Unternehmens, sondern vorzugsweise durch seine Sanierung zu bewältigen. Das Vergleichsverfahren unterscheidet sich vom Konkursverfahren dadurch, dass die Initiative beim Schuldner liegt sowie dass das Ziel des Verfahrens ausschließlich die Sanierung des Unternehmens und nicht seine Liquidation ist.

Der 7. und letzte Teil von Kindlers Handbuchs bietet eine Übersicht über das in Italien geltende internationale Privat- und Verfahrensrecht. Der Verfasser weist hier darauf hin, dass das italienische IPR nicht nur aus dem Gesetz Nr. 218 vom 31.05.1995 (IPRG) besteht, sondern auch aus anderem innerstaatlichen Recht, wie im Fall der Vorschriften über die ausländischen Schiedssprüche (Art. 839 und 840 c.p.c.),

und aus staatsvertraglichen und EU-rechtlichen Regelungen. Diese Regelungen hat der Verfasser, geordnet nach Rechtsgebieten, am Anfang des 7. Teils aufgelistet, sodass der Leser einen schnellen Zugriff auf die Gesetze erhält, die für ihn in Betracht kommen.

In seinem Handbuch schließt Kindler zu Recht auch Rechtsbereiche ein, die nach deutschem Recht nicht unter das

Handelsrecht fallen, wie das Wettbewerbsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz. Das „italienische Handelsrecht“ erfasst nämlich auch diese Rechtsgebiete.

Der häufige Vergleich mit dem deutschen Recht und die in Klammer gesetzten italienischen Übersetzungen aller Fachbegriffe dienen der Praxisorientierung und machen das Werk noch besser nutzbar, da der Leser in die Lage versetzt wird, unmittelbar mit dem entsprechenden deutschen Rechtsinstitut zu vergleichen, und er zugleich den italienischen Begriff in Originalsprache vor den Augen hat.

Insgesamt stellt Kindlers Handbuch eine hervorragende Arbeitshilfe für Juristen dar, die sich mit den Rechtsfragen des deutsch-italienischen Wirtschaftsverkehrs beschäftigen. (nm) ■

*Dass Italien einer der wichtigsten
Handelspartner Deutschlands ist, kann
man ohne weiteres bestätigen. Das führt zu
einem Bedarf an Juristen, die sich mit dem
italienischen Handels- und Wirtschaftsrecht
auskennen. Kindlers Handbuch steht dafür
zur Verfügung.*

Nataschia Musardo (nm), geb. 1984, studierte an der „Università del Salento“ (Lecce – Italien) Jura und machte dort 2010 den Magisterabschluss cum laude. Von Oktober 2008 bis September 2009 nahm sie am Erasmus der Johannes Gutenberg Universität teil und erhielt das „Zertifikat für deutsches Recht“. Danach absolvierte sie das forensische Referendariat in Italien (Lecce) und im Oktober 2013 bestand sie das italienische Staatsexamen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Zurzeit ist sie wiss. Mitarbeiterin bei Herr Prof. Gröschler (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht) an der Johannes Gutenberg Universität in Mainz und Promotion begleitend arbeitet sie auch als juristische Mitarbeiterin bei Linklaters LLP in Frankfurt.

musardo@uni-mainz.de

Europarecht

Prof. Dr. Michael Droege

Siekmann, Helmut (Hrsg.), *EWU, Kommentar zur europäischen Währungsunion*. 1. Auflage 2013, Mohr Siebeck Verlag Tübingen, 1.614 Seiten, ISBN 978-3-16-152060-0, 269,00 EUR.

Jedes Buch hat seine Zeit. Dieser von Helmut Siekmann herausgegebene Kommentar kommt zur richtigen Zeit. Er ist einerseits natürlich ein Buch zur Krise. Die derzeitige Staatsschuldenkrise in Europa ist noch nicht eine Krise der gemeinsamen europäischen Währung, des Euro. Die Maßnahmen zur Krisenbewältigung beziehen allerdings die europäische Zentralbank und damit einen wesentlichen Akteur des europäischen Währungssystems mit ein. Die verfassungsrechtlichen Implikationen dieser Rolle einer Zentralbank mit der Kernaufgabe, Währungshüterin zu sein, zur Stabilisierung einzelner Mitgliedstaaten, etwa im Rahmen eines Anleihekaufprogramms, diese verfassungsrechtlichen Implikationen beschäftigen derzeit gerade das Bundesverfassungsgericht und werden Gegenstand des mit Spannung erwarteten Urteils zum europäischen Stabilitätsmechanismus sein.

Der Kommentar enthält die Vorschriften des Europarechts zur europäischen Währungsunion in der Fassung des Vertrages von Lissabon. Er beschränkt sich dabei nicht nur auf die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sondern enthält fast gleichgewichtig auch und erstmals in dieser Kombination eine umfassende Kommentierung des Protokolls Nr. 4 über die Satzung des europäischen Systems der Zentralbanken und der europäischen Zentralbank (Seite 801 ff.). Während er in seinem ersten Teil doch letztlich nichts anderes ist als ein ganz normaler Kommentar zum EU-Vertrag beziehungsweise zum Arbeitsweisen-Vertrag, der allerdings den hier kommentierten Normen mehr Raum gibt als dies ein umfassender Kommentar des Primärrechts tun würde, so liegt doch sein eigentlicher Wert in der Verkoppelung der ausführlichen Kommentierung der Satzung der europäischen Zentralbank. Die Konzeption des Kommentars ist innovativ: das Recht der europäischen Verträge wird nicht mehr umfassend, sondern thematisch sequenziert kommentiert und in dieser thematischen Segmentierung um die Kommentierung der maßgeblichen Protokollbestimmungen erweitert. Damit wandelt sich die Form des Kommentars. Juristische Kommentare zeichneten sich bislang vor allem dadurch aus, dass sie einen Rechtsetzungsakt zum maßgeblichen Gegenstand hatten und sich in dessen umfassender Kommentierung erschöpften. Hier nun folgt die Kommentierung nicht den Grenzen des Rechtsetzungsaktes, sondern überschreitet diese Grenzen und strebt die umfassende Kommentierung eines Regelungsbereiches an. Hiermit hat der Kommentar sicherlich eine Marktlücke besetzt. Der Lückenschluss lässt sich im Währungsrecht sicher gut rechtefertigen, weil das doch hier recht komplexe und technische Normmaterial sich in generellen Darstellungen eher nicht angemessen dargestellt wiederfindet. Die Tendenz indes ist höchst



problematisch. Löst man den Kommentar vom einen Normativakt ab, dann verwischen die Grenzen zwischen Kommentar und Compendium, zwischen Kommentar und Handbuch. Ein weites Feld für Verlage, kein gutes Feld für dogmatisch systematische rechtswissenschaftliche Normerläuterung.

Dieses Monitum trifft allerdings natürlich nicht den hier besprochenen Kommentar als solchen. Dieser ist wissenschaftlich von exzellenter Qualität und leuchtet das Normfeld des europäischen Währungssystems umfassend aus. Formal folgt der Kommentar den beim Mohr Verlag üblichen Standards für Kommentierungen. Die einzelne Kommentierung beginnt mit der Wiedergabe der Norm und Hinweisen auf Ausführungsbestimmungen, Leitentscheidungen, einer Literaturliste und einer Gliederung. Die Kommentierung selbst ist im Wesentlichen in vier Punkte gegliedert, nämlich in Ausführungen zur Entstehungsentwicklung der Norm, zu ihrer allgemeinen Bedeutung, gefolgt von Einzelerläuterungen und von Ausführungen zum systematischen Verhältnis der Norm zu anderen Bestimmungen. Hier und auch in der Textgestalt und Struktur hat ersichtlich der vom Mohr Verlag derzeit in dritter Auflage erfolgreich herausgegebene Grundgesetz Kommentar von Horst Dreier Pate gestanden und erneut Maßstäbe gesetzt. Ein kurzes Fazit: exzellente Autoren, ausgewiesene Fachleute des europäischen Währungsrechts haben sich unter der Federführung des Herausgebers eines guten und zielführenden Projekts verschrieben. Der Kommentar sollte gerade in diesen Zeiten in keinem Dienstzimmer eines europäischen Finanzministeriums fehlen, aber auch in keinem Dienstzimmer eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts. (md) ■

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Bernd Müller-Christmann

Markus J. Friedl/ Mauricio Hartwig-Jacob (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum Schuldverschreibungsgesetz, Deutscher Fachverlag Frankfurt 2013. ISBN 978-3-8005-1532-5. XXIV, 585 S., geb., 119,- €.



Das Schuldverschreibungsgesetz zählt nicht zu den bekanntesten Gesetzeswerken. Es gilt seit 5. August 2009 und hat das gleichzeitig mit dem BGB (also Anfang 1900) in Kraft getretene „Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen“ abgelöst. Weil das alte, im Textanhang abgedruckte Gesetz wegen seines engen Anwendungsbereichs (nur Schuldverschreibungen von einem Schuldner mit Sitz im Inland) kaum nennenswerte Bedeutung erlangt hat und die verfahrensrechtlichen Regelungen nicht mehr zeitgemäß waren, hat der Gesetzgeber ein neues Schuldverschreibungsgesetz erlassen, auch um den deutschen Anleihemarkt attraktiver zu gestalten. Erstaunlich, geradezu sensationell ist es, dass die Neuregelung entgegen dem allgemeinen Trend mit weniger Paragraphen (24) auskommt als die Vorgängerin (26).

Die Autoren sind ausgewiesene Praktiker auf dem Feld des Schuldverschreibungs- und Wertpapieremissionsrechts. Fünf von ihnen sind in großen Kanzleien tätige Rechtsanwälte; ein Autor und Mitherausgeber ist Syndikus in der Rechtsabteilung eines großen deutschen Kreditinstituts. Das Werk befindet sich auf dem Stand Oktober 2012, vereinzelt konnte später erschienene Literatur noch berücksichtigt werden. Vor der eigentlichen Kommentierung der einzelnen Vorschriften gibt der Mitherausgeber *Friedl* einen knappen, informativen Überblick über das alte Gesetz, die Notwendigkeit einer Reform, das Gesetzgebungsverfahren und über die Anwendung des Gesetzes in der Praxis.

Das Schuldverschreibungsgesetz gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste umfasst die allgemeinen Vorschriften, insbesondere zum Anwendungsbereich (mit einem Anhang zur Emission von Schuldverschreibungen) und zur Gestaltung der Anleihebedingungen, wobei die in § 3 geregelte „Transparenz des Leistungsversprechens“ eingehend behandelt wird. Abschnitt 2 regelt die Beschlüsse der Gläubiger. Zentrale Vorschrift und dementsprechend ausführlich erläutert ist hier § 5, der die Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen regelt. Neben Verfahrensvorschriften über die Abhaltung einer Gläubigerversammlung verdienen die Regelungen über das Insolvenzverfahren (§ 19) und über die Anfechtung von Beschlüssen (§ 20) besondere Beachtung. Der letzte Abschnitt enthält Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen.

Das Werk bietet eine fundierte Kommentierung des Schuldverschreibungsgesetzes, die die ersten Erfahrungen und gerichtlichen Entscheidungen zum Anwendungsbereich zuverlässig verarbeitet. Es zeigt Lösungswege zu den rechtlichen und praktischen Problemen bei der Begebung und Restrukturierung von Schuldverschreibungen auf. Der Aussage im Klappentext, es handle sich um eine wertvolle Hilfestellung, ohne den wissenschaftlichen Anspruch zu vernachlässigen, kann uneingeschränkt zugestimmt werden. Zu loben ist darüber hinaus die lesefreundliche Gestaltung des Werkes mit einem ausgewogenen Fußnotenapparat. Eine kleine Beanstandung betrifft das Literaturverzeichnis, das nicht immer die neuesten Auflagen gängiger Kommentare und Lehrbücher aufgenommen hat. (*bmc*)

Peter Bülow, Wechselgesetz, Scheckgesetz mit AGB-Sparkassen, AGB-Banken, AGB-Postbank und Scheckbedingungen, 5. neu bearb. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2013. ISBN 978-3-406-64815-1. XXIII, 782 S., 139,- €.

Wechsel und Scheck haben im Rechts- und Geschäftsverkehr stark an Bedeutung verloren. Der Bedeutungsverlust dieser Wertpapiere spiegelt sich in der Justizstatistik wieder. Rechtsstreitigkeiten über Schecks oder gar der klassische Scheckprozess sind selten geworden. Selbst Spruch-



körper mit wertpapierrechtlichen Spezialzuständigkeiten werden kaum noch mit Fällen aus dem Wechsel- und Scheckrecht befasst. Auch in der juristischen Ausbildung ist das Wertpapierrecht, wenn nicht ganz verschwunden, so doch an den Rand gerückt. Deshalb verwundert es nicht, dass in juristischen Bibliotheken die Abteilung mit wertpapierrechtlicher Literatur inzwischen nur noch dünn oder allenfalls mit älterer Literatur bestückt ist. Der über Jahrzehnte das Feld beherrschende Kommentar von *Hefermehl* (nunmehr Baumbach/Hefermehl/Casper, Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen) ist in 23. Auflage zuletzt im Jahre 2008 erschienen. Sein einziger „Konkurrent“ war der bis zur 4. Auflage im C.F. Müller-Verlag erschienene Kommentar von *Peter Bülow*. Dass dieses Werk nunmehr den Verlag gewechselt und in der 5. Auflage in der gelben Reihe des Beck-Verlages auftaucht, hat die Fachwelt überrascht, wird aber den Verlagsgepflogenheiten entsprechend weder im Vorwort noch an anderer Stelle thematisiert.

Knapp die Hälfte des Umfangs nimmt die Kommentierung des Wechselgesetzes ein, dem eine ca. 180 Seiten starke Erläuterung der Vorschriften des Scheckgesetzes folgt. In Teil 3 werden die Sonderbedingungen für den Scheckverkehr und die wechsel- und scheckrechtlich relevanten Klauseln aus den AGB-Banken, AGB-Sparkassen und AGB-Postbank kommentiert. Im Anhang sind (unkommentiert) Texte zum Wechsel- und Scheckrecht (Einführungsgesetze und Ab-

kommen) abgedruckt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Januar 2013 erschöpfend berücksichtigt. Sehr hilfreich ist das Fundstellenverzeichnis aller wechsel- und scheckrechtlich relevanten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs von 1951 bis 2012; angegeben sind die Fundstellen in BGHZ, WM und NJW. Ein Blick in dieses Verzeichnis bestätigt die eingangs getroffenen Feststellungen. Finden sich bis 2001 regelmäßig noch zehn oder mehr höchstrichterliche Entscheidungen, war es im letzten Jahrzehnt oft nur noch eine pro Jahr.

Diese Umstände erklären auch, warum die Neuauflage sich zwar optisch deutlich von der Vorgängerin unterscheidet, inhaltlich aber nur wenige Änderungen vorgenommen wurden. Die im Vorwort genannten Neuerungen, die eingearbeitet werden mussten, durch das ISE-Verfahren (Scheckeinzug) und die revidierte Abrechnungsstellenverordnung (AbrStVO) betreffen eher „technische“ Fragen, während SEPA den Wechsel- und Scheckverkehr unberührt gelassen hat.

Die auf das Wesentliche konzentrierte Darstellung ist durchgehend prägnant und präzise. Der Benutzer findet zu jeder relevanten wechsel- oder scheckrechtlichen Frage eine zuverlässige Antwort. Als Beispiele seien innerhalb des Wechselgesetzes Art. 17 (Einwendungen des Schuldners) und beim Scheckgesetz Art. 21 (gutgläubiger Erwerb) genannt, die nicht nur Schwerpunkte, sondern auch Glanzlichter der Kommentierung sind. (*bmc*)

André-M. Szesny/Thorsten Kluthe (Hrsg.), Kapitalmarkt Compliance, Verlag C.F. Müller Heidelberg 2014. ISBN 978-3-8114-3952-8. LVII, 1210 S., geb., 139,99 €.

Mit dem Begriff Compliance bezeichnet man - in dem hier interessierenden Zusammenhang - die Einhaltung von Verhaltensmaßregeln, Gesetzen und Richtlinien durch Unternehmen. Der Kapitalmarkt zählt inzwischen zu den Branchen mit der größten Regelungsdichte. Insbesondere die Gründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Jahre 2002 sowie die Gesetzgebung im Aktien- und Wertpapierrecht haben als Reaktion auf Skandale und Missbräuche zu strengeren Regulierungen und einer intensiveren Aufsicht des Kapitalmarkts geführt. Diese noch nicht abgeschlossene Entwicklung, die zunehmend durch den europäischen Gesetzgeber vorangetrieben wird, stellt hohe Anforderungen an die innere Organisation von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen. Erste Compliance-Infrastrukturen wurden Anfang der neunziger Jahre zur Wahrung der Marktintegrität und Vermeidung von Interessenkonflikten im Wertpapierhandel entwickelt. Die Aktivitäten des europäischen und des nationalen Gesetzgebers wurden durch die Finanzmarktkrise erheblich beschleunigt. Marktmissbrauchsrichtlinie (2003), Transparenzrichtlinie (2004), Übernahmerichtlinie (2004), MiFID-Richtlinie (2004), AIFM-Richtlinie (2010) und die entsprechenden Durchführungsrichtlinien und Umsetzungsgesetze sind nur einige Stichworte aus den letzten zehn Jahren.

Das vorliegende Werk bleibt nicht beim materiellen Kapitalmarktrecht stehen, sondern trägt dessen enger Verzahnung mit dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht dadurch Rechnung, dass den straf- und bußgeldrechtlichen



Aspekten ein eigener Teil gewidmet ist. Die einzelnen Themengebiete hat ein Autorenteam bearbeitet, das sich aus 36 Expertinnen und Experten zusammensetzt, überwiegend Rechtsanwälte, aber auch Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater sowie Mitarbeiter von Hochschulen, von Aufsichtsbehörden und von Kreditinstituten.

Die Darstellung ist in sieben Teile mit insgesamt 33 Kapiteln gegliedert. In dem einführenden 1. Teil werden unter Hinweis auf die hohe, immer noch zunehmende Regeldichte im Kapitalmarktrecht und die daraus folgenden Anforderungen an ein Risikomanagement der Compliance-Begriff erläutert, die einschlägigen Rechtsquellen vorgestellt und grundsätzliche Aspekte der Organisation der Kapitalmarkt-Compliance angesprochen. Teil 2 befasst sich mit der sog. Emittenten-Compliance, worunter man im weiteren Sinn die Organisation zur Sicherstellung eines rechtskonformen Publizitätsverhaltens versteht. Zu diesem Komplex gehören beispielsweise so wichtige Themen wie Insiderhandelsverbote und Ad-hoc-Publizität nach § 15 WpHG oder Directors' Dealings (§ 15a WpHG). Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex wird in diesem Zusammenhang (7. Kap.) behandelt. Der 3. Teil hat die transaktionsbezogene Compliance zum Gegenstand. Dazu zählen etwa die Verhaltenspflichten bei einem Börsengang oder einer Kapitalerhöhung sowie bei Merger & Acquisitions-Transaktionen einschließlich öffentlicher Übernahmen. Ferner werden hier die Themen Erwerb eigener Aktien, Hauptversammlung und Mitarbeiterbeteiligungsmodelle behandelt. Vor der Finanzdienstleister-Compliance, die eingehend im 5. Teil

dargestellt wird, befasst sich eine Mitarbeiterin der Deutschen Bundesbank mit den besonderen Organisationspflichten, denen (Kredit- und Finanzdienstleistungs-)Institute nach dem Kreditwesengesetz (KWG) unterliegen. Dieser Beitrag wird ergänzt durch einen Überblick über den Aufbau einer Compliance-Organisation nach § 25a KWG (15. Kap.).

Der Abschnitt über die Finanzdienstleister-Compliance wird eingeleitet mit einem ausführlichen Kapitel zu Einrichtung, Ausstattung und Aufgaben einer Compliance-Abteilung. Beachtung verdient das Kapitel über die Kundenberatung, das sich sowohl mit den aufsichtsrechtlichen als auch mit den zivilrechtlichen (insoweit allerdings etwas oberflächlich und sehr pauschal) Anforderungen auseinandersetzt. Im abschließenden Kapitel stehen die „modernen Propheten des Kapitalmarkts“, die Finanzanalysten im Mittelpunkt, wobei § 34b WpHG und die dazu erlassene Verordnung eingehend erläutert werden.

Mit dem (zehn Kapitel umfassenden) 6. Teil verlagert sich der Blick auf die strafrechtlichen Aspekte des Themas. Nach einer Darstellung der allgemeinen straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Grundsätze mit einem verfahrensrechtlichen Exkurs werden zentrale Kapitalmarktstraftaten, u.a. Betrugsdelikte, Untreue, Geldwäsche, Korruption, Marktmanipulation und Straftaten nach dem KWG behandelt. Steuerlichen Verfehlungen ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Der Mitherausgeber Szesny unterzieht sich im letzten Kapitel dieses Teils der ebenso verdienstvollen wie undankbaren Aufgabe, den unübersichtlichen Katalog an Ordnungswidrigkeiten im Kapitalmarktrecht zusammenzufassen und anhand von Tabellen zu systematisieren. Im 7. und letzten Teil geht es um die Aufdeckung und Aufarbeitung begangener Verstöße, zunächst um die internen Untersuchungen, sodann - recht ausführlich - um Ermittlungen durch Externe.

In einem Werk, in dem 36 Autoren eng zusammenhängende Themen behandeln, wird man zwangsläufig einige Überschneidungen und Doppelbearbeitungen finden. Daran muss man sich nicht stören, weil die meisten Leser sich einzelne sie interessierende Abschnitte herausgreifen und gerade nicht das Buch von Anfang bis zum Ende lesen wollen. Die Thematik wird verständlich und praxisfreundlich aufbereitet. Wer sich mit Compliance-Fragen befassen muss, findet in diesem Band nicht nur gründliche und zuverlässige Informationen, sondern auch eine wertvolle Hilfestellung beim Aufbau bzw. der Effektivierung der erforderlichen Strukturen. (bmc) ■

Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) (Jahrgang 1950) studierte an der Universität Heidelberg. Nach der Referendarzeit und einer Promotion im Strafrecht trat im Oktober 1980 in den Justizdienst von Baden-Württemberg ein. Seit 1991 ist er beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften. mueller-christmann-bernd@t-online.de

Staatsrecht

Prof. Dr. Michael Droege

Schulze-Fielitz, Helmut, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, Verlag Mohr Siebeck Tübingen, 2013, 504 Seiten und ein tabellarischer Anhang, ISBN 978-3-16-152412-7, 49,00 EUR.

Helmut Schulze-Fielitz ist ein genauer Beobachter der eigenen Zunft. Seit Jahrzehnten begleitet er die Wissenschaft des öffentlichen Rechts, ihre Sozialisationsformen, -foren und insbesondere ihre Zusammenschlüsse. Angesprochen ist die intensive Beschäftigung des Verfassers mit der Rolle und dem Selbstverständnis der Vereinigung der Deutschen



1x
kaufen

2x
profitieren



Printbuch inklusive eBook:

Als Käufer eines gedruckten Springer-Buches mit eBook-inside-Funktion nutzen Sie das eBook zum Printbuch kostenlos!

Staatsrechtslehrer, die wie kein anderer Wissenschaftsverein für das Selbstverständnis der Öffentlichrechtler in der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus prägend war und noch immer prägend ist. Die Geschichte der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, ihre Wurzeln in der Weimarer Zeit, ihr Auseinanderbrechen im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, ihr Wiederbeginn in der alten Bundesrepublik und ihr gebrochenes Verhältnis und ihre Reflexion zur Rolle der Staatsrechtslehre als besonders staatsnaher Teildisziplinen der Rechtswissenschaft im Dritten Reich, all diese Faktoren geben reiches Anschauungsmaterial. Schulze-Fielitz Band beschäftigt sich aber nicht nur mit der Nabelschau der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, sondern die Abhandlungen gelten umfassender den wissenschaft-

Wer immer sich mit der Wissenschaft des öffentlichen Rechts als Wissenschaft und Wissenschafts-Kultur beschäftigen will, kommt an diesem Werk Schulze-Fielitz kaum vorbei.

lichen Rahmenbedingungen der professionellen Staatsrechtslehre und dem Status der Wissenschaft des öffentlichen Rechts als rechtswissenschaftlicher Teildisziplin. Im Vordergrund stehen für Schulze-Fielitz die Probleme der akademischen Sozialisation von Staatsrechtslehrern und die Besonderheiten von Staatsrechtslehre als Wissenschaft im Verhältnis zu ihren theoretischen Traditionen und zur höchstrichterlichen Praxis, den Eingeweihten wird die Klage vom Abgesang der Dogmatik bzw. der Entthronung der Staatsrechtslehre durch das Bundesverfassungsgericht noch in den Ohren klingen. Der Autor will nichts weniger liefern als Bausteine für eine Soziologie und Theorie der Wissenschaft des öffentlichen Rechts und letztlich damit eine Beschreibung einer eigenständigen Wissenschafts-Kultur. Der Band versammelt dabei einige Schriften Schulze-Fielitz aus den vergangenen Jahrzehnten, die in ihrer Klarheit und Schonungslosigkeit jene Sozialisationsbedingungen der Öffentlichrechtler nachzeichnen. Nach einer Einleitung zur Staatsrechtslehre als Mikrokosmos beginnt Schulze Fielitz zunächst mit einigen Anmerkungen zum akademischen Sozialisationsprozess, indem er sich zum einen der Geschichte und der Funktion der Tagungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung Öffentliches Recht anlässlich des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums der Assistententagung, das allerdings auch schon mehr als 25 Jahre her ist, widmet. Als zweiten Schritt der Sozialisation wendet er sich der öffentlich-rechtlichen Habilitationsschrift und dem Habilitationsvortrag als spezifische Formen der Qualifikationsleistung zu, die gekrönt werden vom oftmals so genannten dritten Staatsexamen, nämlich dem Staatsrechtslehrerreferat. Humoristische Qualität haben fast schon die „leicht spekulativen Notizen zur Reputati-

onshierarchie“ in der deutschen Staatsrechtslehre. Dieser Abschnitt wird beschlossen von einem höchst lesenswerten Beitrag über Funktionen und Sinn von Festschriften im Dienst der Wissenschaft bzw. im Dienst des geehrten Jubilars. Im zweiten Abschnitt geht Schulze-Fielitz auf Staatsrechtslehre als wissenschaftlichen Diskurs ein. Hier werden seine Arbeiten zu Grundsatzkontroversen in der deutschen Staatsrechtslehre, seine wesentliche und breit rezipierte Arbeit zu der Frage, was die Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung ausmacht, und einigen Arbeiten zur Verwaltungsrechtswissenschaft und der Rolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit versammelt.

Beschlossen wird das Buch mit einer als Einleitung zu lesenden, kurzen Abhandlung zu den deutschen Staatsrechtslehrern der Gegenwart und ihrer akademischen Herkunft. Hier gelingt Schulze-Fielitz auf Basis seiner Vorarbeiten Ende der Neunzigerjahre eine Rekonstruktion der Staatsrechtslehre in personalen Zusammenhängen, die durch Dissertation- und Habilitationsbeziehungen gebildet werden. Veranschaulicht wird dieser Zusammenhang im tabellarischen Anhang des Buches in mehreren Dutzend Stammbäumen der gegenwärtigen Staatsrechtslehrer und Staatsrechtslehrerinnen. Hier werden die gut 1000 Staatsrechtslehrer der letzten 100 Jahre in ihrem jeweiligen Abstammungsverhältnissen, bzw. wissenschaftlichen Herkunftsverhältnissen geordnet. Schulze Fielitz konnte an seine Arbeiten Ende der Neunzigerjahre, die sich in einigen großformatigen Postern niedergeschlagen hatten, anknüpfen. Die Tatsache, dass einige Poster zur Darstellung der Heerscharen gegenwärtiger Staatsrechtslehrer nicht mehr ausreichen, belegt die außerordentliche Fruchtbarkeit dieser Teildisziplin. Nicht nur der stetige Anstieg der Mitgliederzahlen der Deutschen Staatsrechtslehrer Vereinigung belegt die nun personale Ausdifferenzierung der Staatsrechtslehre. Was in der dritten und vierten Generation nach den großen Lehrern zur Jahrhundertwende noch als wissenschaftliche Schule nachvollziehbar war, schwimmt derzeit in der fünften oder gar sechsten akademischen Generation zunehmend. Das mag man begrüßen oder bedauern. Mag allein wegen der Anzahl der Staatsrechtslehrer die Bedeutung der akademischen Herkunft nicht mehr ganz so entscheidend sein wie noch vor einigen Jahrzehnten, mag also die Bedeutung der wissenschaftlichen Schulbildung (man denke nur an das Nebeneinander und gegeneinander der Kelsen-Schüler und der Schmitt-Schüler) im Abnehmen begriffen sein, so offenbaren die Tabellen über die personale Prägung doch noch immer Grundstrukturen der Staatsrechtslehre. Der Rezensent jedenfalls hat noch Ende der Neunzigerjahre manche dogmatische Kontroverse mithilfe der Plakate Schulze-Fielitz erklären können. Das, was die klassischen Auslegungsmethoden nicht offenbaren, das offenbaren in manchen Fällen die akademischen Schulverhältnisse: erklärbar wird manche Gefolgschaft, aber auch manche erbitterte Gegnerschaft. Wer immer sich mit der Wissenschaft des öffentlichen Rechts als Wissenschaft und Wissenschafts-Kultur beschäftigen will, kommt an diesem Werk Schulze-Fielitz kaum vorbei. Dies gilt insbesondere für die Sisyphos Arbeit des Anhangs. Der Rezensent ist schon auf die Bewältigung der verlegerischen Herausforderung gespannt, die die Neuauflage dieser Schrift in einem Jahrzehnt bedeuten könnte. (md) ■

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF

NOVITÄTENSPECIAL+++NOVITÄTENSPECIAL+++NOVITÄTENSPECIAL+++NOVITÄTENS

„Brauchen wir sie also tatsächlich nicht mehr?“



Rafael Ball

Das Ende eines Monopols
**Was von Bibliotheken
wirklich bleibt**

Ein Lesebuch

„Die Tradition des Sammelns und Aufbewahrens der klassischen Bibliothek hat mit der Medien- und Technikrevolution eine Sinnkrise erfahren, die noch lange nicht überwunden ist.

Die Zeit der Bibliotheken ist vielleicht nicht vorüber, aber Bibliotheken müssen sich im Zeitalter dynamischer Dokumente und flüchtiger Inhalte im Internet komplett neu erfinden und es braucht ein radikal neues Grundverständnis dessen, was bewahrenswert ist und was es nicht ist.“

www.b-i-t-online.de

ISBN 978-3-934997-50-9, 2013,
Brosch., 204 Seiten
€ 29,50

DINGES & FRICK



Eike Kleiner

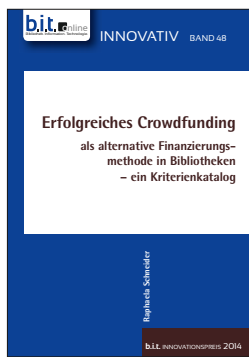
Blended Shelf

Ein realitätsbasierter Ansatz zur Präsentation und Exploration von Bibliotheksbeständen

Das Regal-Browsing bietet Nutzern zahlreiche Vorteile und wird aktiv als Recherchestrategie eingesetzt. Für Bibliotheken gibt es bisher kaum einsetzbare und erprobte Anwendungen, die das Regal-Browsing digital, und damit losgelöst vom Einsatzort und der Nutzungszeit, ermöglichen. Daher ist es Ziel dieses Buches, ein User Interface zu entwickeln, welches die Erfahrung des Regal-Browsings digital anbietet, ohne dabei die wesentlichen Vorteile zu verlieren, die stark im physischen Raum verankert sind.

ISBN 978-3-934997-60-8, 2014,
Brosch., 220 Seiten
€ 29,50

www.b-i-t-online.de



Raphaela Schneider

Erfolgreiches Crowdfunding

als alternative Finanzierungsmethode in Bibliotheken – ein Kriterienkatalog

Die Realisierung von außergewöhnlichen Bibliotheksprojekten scheitert häufig am fehlenden Finanzierungszuspruch der Träger. Zur Umsetzung müssen daher andere Wege der Mittelbeschaffung gefunden werden. In den letzten Jahren konnte sich Crowdfunding als alternativer Weg der Projektfinanzierung entwickeln. In diesem Buch wird die Eignung von Crowdfunding für Bibliotheksprojekte untersucht und ein entsprechender Kriterienkatalog für Bibliotheken erstellt.

ISBN 978-3-934997-61-5, 2014,
Brosch., 124 Seiten
€ 24,50

www.b-i-t-online.de



Lisa Maria Geisler

Nutzung des PDA-Modells

Eine empirische Studie zur Ausleihe von E-Books in der SLUB Dresden

In Bibliotheken rechtfertigte die steigende Nicht-Nutzung der Kaufmonographien in den letzten Jahren den Einsatz eines kundengesteuerten Erwerbungsmodells, der Patron-Driven-Acquisition (PDA). Die PDA ermöglicht den Bibliotheken den Aufbau eines kundenorientierten Bestands, stellt sie jedoch vor die Problematik, ihre Bestandentwicklung Kunden anzuvertrauen, deren Verhalten ihnen unbekannt ist. Deshalb wird in Deutschland meist ein moderiertes PDA-Modell erprobt oder eingesetzt. Ziel dieses Buches ist es, das Verhalten der Bibliothekskunden während der Nutzung des PDA-Modells aufzuzeigen sowie beeinflussende Faktoren zu untersuchen.

ISBN 978-3-934997-62-2, 2014,
Brosch., 188 Seiten
€ 29,50

www.b-i-t-online.de



Matthias Frommann

Sozialhilferecht – SGB XII

Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
Hilfen in besonderen Lebenslagen
JURAGRAMM • JURATEST • JURAMEMO

Wer dieses neuartige Lern- und Lehrbuch durchgearbeitet hat, darf sich zu den Sozialhilfeexperten zählen.

- In jedes Kapitel wird durch einen prägnanten Text und ein Schaubild (= JURAGRAMM) eingeführt.
- Gezielte Fragen zur Selbstkontrolle (= JURATEST mit Lösungshilfen) schließen sich an.
- Abgeschlossen wird jedes Kapitel mit einer einprägsamen Zusammenfassung auf einer Seite (= JURAMEMO).

2014, 6. aktualisierte u. überarbeitete Auflage,
239 Seiten, DIN A4,
18,- € (zzgl. Portokosten)
ISBN 978-3-943787-32-0

www.fhverlag.de



Ulrich Stascheit (Hg.)

Gesetze für Sozialberufe 2014

Die Gesetzessammlung für Studium und Praxis

Die Sammlung enthält über 100 Gesetze und Verordnungen, u. a.:

Grundgesetz, alle Sozialgesetzbücher, Arbeitsrecht, BGB, Familienrecht außerhalb des BGB, Nachwuchsförderungsrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Wohnförderungsrecht, Heimrecht, Recht behinderter Menschen, Ausländerrecht, Straf- und Straffälligenrecht, Freiheitsentziehungsrecht, Recht der Freiwilligendienste, Steuerrecht, Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferecht und die für die Sozialarbeit wichtigen Verfahrensgesetze.

2014, 24. Auflage, Stand 1. März 2014, 2.368 Seiten,
20,- € (zzgl. Portokosten)
ISBN 978-3-943787-30-6

www.fhverlag.de



Daniela Happ, Marc-Oliver Vorköper

Deutsche Gebärdensprache

Ein Lehr- und Arbeitsbuch

Das Buch richtet sich an GebärdensprachdozentInnen, -dolmetscherInnen und SprachwissenschaftlerInnen. Es ist das Grundlagenwerk zur Deutschen Gebärdensprache. Der erste Teil ist den manuellen Komponenten (Phonologie, Morphologie, Syntax) gewidmet; der zweite Teil befasst sich mit den nicht-manuellen (Mimik, Mundgestik, Kopf- und Körperhaltung). Aufgaben mit Lösungsvorschlägen unterstützen das Selbststudium und die praktische Anwendung.

2014, 717 Seiten, kartoniert, DIN A4,
39,- € (zzgl. Portokosten)
ISBN 978-3-943787-34-4

www.fhverlag.de



Thomas Fränznick /Günter Endlich (Hrsg.)
Die schriftliche Steuerberaterprüfung 2014/2015

Klausurtechnik und Klausurtaktik, 5. Auflage

Optimal vorbereitet in die schriftliche Steuerberaterprüfung!
 Anleitung zur konkreten Bearbeitung der Steuerberaterklausuren!
 Die drei schriftlichen Prüfungsklausuren sind die ersten großen Hürden auf dem steinigen Weg zum Steuerberater. Oftmals fehlen den Examenskandidaten nur zwei oder drei Punkte, um diese Hürden zu meistern. Das darf nicht sein. Das vorliegende Buch zeigt mit Bearbeitungsschemata und Formulierungshilfen eine punkteorientierte Klausurbearbeitung auf und macht damit die schriftliche Prüfung kalkulierbarer.

Umfang: 352 Seiten. Inhalt zweifarbig. Kartoniert.
 Preis: 54,90 €
 ISBN: 978-3-95554-067-8

www.hds-verlag.de



Paket Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung 2014/2015

5. Auflage

Das Paket besteht aus den folgenden sieben Büchern:
 1. Maus, Bilanzsteuerrecht und Buchführung, 2. Auflage;
 2. Fränznick/Endlich (Hrsg.), Die schriftliche Steuerberaterprüfung 2014/2015, Klausurtechnik und Klausurtaktik;
 3. Grobshäuser/Knies/Schmidt, Einkommensteuer, 2. Auflage;
 4. Alber/Maus/Blankenhorn, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer;
 5. Ratjen/Sager/Schimpf, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung;
 6. Mutschler/Scheel, Umsatzsteuer, 2. Auflage;
 7. Radeisen, Erbschaftsteuer und Bewertung, 2. Auflage;

Umfang: 7 Bücher mit insg. 2.968 Seiten. Kartoniert.
 Inhalt zweifarbig. Paket-Preis: 299,90 € statt 349,30 €. Sie sparen 49,40 €. ISBN: 978-3-95554-073-9

www.hds-verlag.de



Ingo Mutschler/Thomas Scheel
Umsatzsteuer, 2. Auflage

Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis, Band 4

Umsatzsteuerrecht kompakt und übersichtlich dargestellt. Optimale Prüfungsvorbereitung. Mit zahlreichen Übersichten, Beispielen und Übungsfällen. Mit E-Book Zugang Übungsklausuren.

Das Buch ermöglicht einen einfachen Einstieg in die komplexe Welt des Umsatzsteuerrechts. Mit zahlreichen Beispielen und Übersichten werden die steuerrechtlich relevanten Regelungen verständlich dargestellt. Das Lehrbuch ist die ideale Ergänzung entsprechender Vorlesungen.

Umfang: 416 Seiten. Inhalt zweifarbig.
 Preis: 49,90 €
 ISBN: 978-3-95554-007-4

www.hds-verlag.de



Schaefer-Rolffs, Aike
Hybride Bibliotheken: Navigatoren in der modernen Informationslandschaft

Aktuell werden getreu nach dem Motto „Internet statt Bibliotheksbesuch“ Informationen häufig über leichter zugängliche und qualitativ heterogene Informationsquellen im Internet beschafft. In dieser Entwicklungswelle möchten Bibliotheken nicht den Anschluss an den kommerziellen Markt und ihre Nutzer verlieren. Deshalb müssen sie sich nun verstärkt den An- und Herausforderungen dieses Informationsmarktes stellen und nutzerzentrierte Konzepte zur effektiveren Informationsvermittlung entwickeln.

158 Seiten, Softcover,
 ISBN 978-3-940862-35-8
 19,80 €

www.simon-bw.de



Schuldt, Karsten
Bibliotheken erforschen ihren Alltag – Ein Plädoyer

Lokale Forschung im Alltag der Bibliotheken ist ein Instrument der Entwicklung, das von Öffentlichen Bibliotheken noch viel zu wenig genutzt wird. Die Vorschläge des Verfassers zur Planung und Durchführung von Forschungen helfen, den Blick für die Arbeit der Bibliothek an ihren und mit ihren Lesern weiterzuentwickeln.

2014, 150 Seiten, Softcover,
 ISBN 978-3-940862-65-5
 16,- €

www.simon-bw.de



Hrsg. von Renate Zimmermann
Feuerwerk der Fantasie – Schreibwerkstatt für Jugendliche in Theorie und Praxis

Wie gründet man eine Schreibwerkstatt für Jugendliche und hält diese am Leben? Wo bekommt man Hilfe, was ist zu beachten? Welche neuen Wege kann man gehen, um das Teilnehmerinteresse nicht zu verlieren? Was bedeutet eigentlich Storytausch? Die Bibliothekarin Renate Zimmermann berichtet am Beispiel der Schreibwerkstatt Marzahn von ihren Erfahrungen mit diesem Metier und gibt viele praktische Tipps. Nachahmer sind ausdrücklich erwünscht! Zahlreiche Textbeispiele belegen die Kreativität der jungen Autorinnen und Autoren und deren Freude am Fabulieren.

2013, 265 Seiten, Softcover,
 ISBN 978-3-940862-70-9
 16,- €

www.simon-bw.de

Echte Hilfe!

Ratgeber von HUBER



Pamela J. Compart / Dana Laake
Kochen für Kinder mit ADHS und Autismus
Der ultimative Weg zu gluten- und caseinfreiem Essen
2014. 440 Seiten, kartoniert
€ 39,95 / CHF 53,90
ISBN 978-3-456-85333-8

Schmackhafte, einfache und kindgerechte Rezepte



Christian Ehrig / Ulrich Voderholzer
Der gute und erholsame Schlaf
Was Sie darüber wissen sollten
2014. 188 Seiten, kartoniert
€ 19,95 / CHF 28,50
ISBN 978-3-456-85391-8
auch als E-Book erhältlich

Dieses Buch gibt Einblicke in die Grundlagen der Schlafsteuerung und die verschiedenen Ursachen und Formen von Schlafstörungen, wie körperliche und psychische Erkrankungen.



Gisela Möller
Endlich essen, was ich will
Wie Sie einfach zum richtigen Essverhalten finden
2013. 180 Seiten, gebunden mit Schutzumschlag
€ 19,95 / CHF 28,50
ISBN 978-3-456-85212-6
auch als E-Book erhältlich

Das Essen in den Griff bekommen



Peter A. Ubel
Guter Rat ist möglich
Wie Ärzte und Patienten zusammen die besten Entscheidungen treffen
2013. 372 Seiten, gebunden
€ 24,95 / CHF 35,50
ISBN 978-3-456-85291-1

Gemeinsam bessere Lösungen finden



Monika Specht-Tomann / Andreas Sandner-Kiesling
Schmerz
Ganzheitliche Wege zu mehr Lebensqualität
2. Auflage 2014.
256 Seiten, kartoniert
€ 19,95 / CHF 28,50
ISBN 978-3-456-85314-7
auch als E-Book erhältlich

Die Psychologin Monika Specht-Tomann und der Intensivmediziner Andreas Sandner-Kiesling erklären in diesem Ratgeber in klarer, verständlicher Sprache das Phänomen aus interdisziplinärer Sicht. Sie beschreiben die verschiedenen Formen und die wichtigsten Ursachen von Schmerzen sowie insbesondere die neuesten Therapien zu deren Behandlung.

Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Nicole Reill-Ruppe, Anspruch und Wirklichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens, Nomos, Schriften zum Insolvenzrecht Bd. 50, Baden-Baden, 2013, 266 S., 66 €

Zum 1.1.1999 trat die Insolvenzordnung in Kraft, anders als die aus dem Jahre 1877 datierende Konkursordnung ermöglicht sie zahlungsunfähigen Personen, ihre Schulden dauerhaft loszuwerden. Ungeachtet der dafür im Ein-

zelnen ins Felde zu führenden rechtspolitischen Gründe handelte es sich letztendlich um die Reaktion des Gesetzgebers auf einen unhaltbar gewordenen Zustand in der Gesellschaft: die Überschuldung weiterer Kreise der deutschen Bevölkerung. Zum Stichtag 1.10.2012 waren in Deutschland rd. 6,59 Mio. Personen (über 18 Jahre) als überschuldet einzustufen. Dies entspricht einer Schuldnerquote von 9,65 %.

Will der Staat nicht gezwungen sein, seine zahlungsunfähigen Bürger mit Sozialleistungen zu alimentieren, muss er deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten. Integration bzw. Reintegration in den Wirtschaftskreislauf sparen nicht nur Steuern und Abgaben, die ansonsten zur Existenzsicherung verwendet werden müssten. Zum Ausdruck bringt dies § 1 S. 2 InsO, der zahlungsunfähigen Personen einen Ausweg aus ihrer finanziellen Bedrängnis eröffnet: „Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien“. Durch die Einführung der Restschuldbefreiung wollte der Gesetzgeber insbesondere zahlungsunfähigen Privatpersonen sowie in eine ausweglose finanzielle Lage geratenen Kleingewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnen, ihre Schuldenlast auch ohne Zustimmung der Gläubiger loszuwerden.

Indes ist das Institut der Restschuldbefreiung rechtspolitisch seit je her nicht unumstritten, die Handhabung der Verfahrensregeln durch die Insolvenzgerichte hängt nicht selten vom entsprechenden Vorverständnis der Rechtsanwender ab. Um so mehr ist es zu begrüßen, dass *Nicole Reill-Ruppe* sich des insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiungsverfahrens unter soziologischen Gesichtspunkten angenommen hat. Die von *Wolfhard Kohte* betreute Hallenser Dissertation hat es sich zur Aufgabe gemacht, anhand von Gerichtsakten eine empirische Analyse des Restschuldbefreiungsverfahrens durchzuführen. Nach einer Einführung (A) wird dem Leser die Thematik in fünf Abschnitten nahebracht. Zunächst

Schriften zum Insolvenzrecht

50

Nicole Reill-Ruppe

Anspruch und Wirklichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens

Rechtssoziologische Untersuchung zum Prozess der Implementation eines insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiungsverfahrens anhand empirischer Erkenntnisse



Nomos

erhält man einen Überblick über die Überschuldungssituation in Deutschland (B). Mit „Überschuldung als Forschungsgegenstand empirischer Untersuchungen“ ist der nächste Abschnitt (C) überschrieben. Die Genese der insolvenzrechtlichen Umsetzung der Entschuldung steht an nächster Stelle (D). Der vierte Abschnitt der Arbeit beleuchtet den Implementationsprozess seit 1999 (E). Einen Ausblick nebst den Thesen der Verf. findet man im Schlussteil (F).

Schon in der Einführung wird deutlich, mit welchen Schwierigkeiten eine Rechtsordnung zu kämpfen hat, die ihren zahlungsunfähigen Bürgern zur Schuldbefreiung verhelfen will. Denn da es um berechnete Forderungen geht, darf auch die Position der Gläubiger nicht außer Acht gelassen werden. Dem Anliegen der Schuldner auf ausreichenden Schutz und Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz steht das Recht der Gläubiger auf Anspruchsdurchsetzung und effektive Zwangsvollstreckung entgegen (S. 14). Im Übrigen mag sich auch der leistungsfähige Schuldner fragen, warum er seine Gläubiger befriedigen muss, der zahlungsunfähige Schuldner dagegen alleine deshalb nicht, weil er nicht leisten kann. Das Erkenntnisziel der Arbeit liegt jedenfalls auf der Hand: zu klären, ob das insolvenzrechtliche Restschuldbefreiungsverfahren die Erwartungen bislang erfüllt hat.

Wer sich bislang mit dem Phänomen der Verbraucherüberschuldung nicht befasst hat, erfährt im Abschnitt über die Überschuldungssituation in Deutschland alles Notwendige zur bestehenden Datenlage. Die einschlägigen Studien der GP Forschungsgruppe, des IFF sowie der Universität Karlsruhe werden vorgestellt. Soweit diese Untersuchungen auf der Auswertung von Klientenstatistiken der Schuldnerberatungsstellen basieren, ist zu bemerken, dass auch nur dieses verlässliche Material über die betroffenen Personen selbst zu liefern in der Lage sind. Wenn *Reill-Ruppe* richtig die Tatsache erwähnt (S. 55), dass manche Schuldner sich gar nicht beraten lassen (wollen), kann man seit Einführung des P-Kontos noch darauf hinweisen, dass sich viele in finanzielle Bedrängnis geratene Personen damit ganz offensichtlich im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen arrangieren. Die zuletzt gesunkene Zahl an Verbraucherinsolvenzen mag dafür als Beleg dienen. Nach einem Rekurs auf neuere Erhebungen wird in der Arbeit ausführlich auf die Charakteristik der Insolvenzschuldner als Teilmenge der Überschuldetenpopulation eingegangen. Hierzu wurden 320 Gerichtsakten von acht verschiedenen Insolvenzgerichten analysiert und zwar sowohl Regel- als auch Verbraucherinsolvenzverfahren. Ziel der Untersuchung war neben einem erweiterten Feldzugang insbesondere, Erkenntnisse über die Effektivität des deutschen Restschuldbefreiungssystems zu gewinnen (S.76). Interessant sind insbesondere die Abweichungen zu den oben genannten Studien: So nimmt der Faktor „Konsumverhalten/Haushaltsführung“ einen Spitzenplatz bei den Ursachen der Überschuldung ein (S. 87 f.), während ansonsten als gängiger Hauptauslöser der Zahlungsunfähigkeit der Eintritt von Arbeitslosigkeit genannt wird. Wertvoll ist auch die Ermittlung derjenigen Haushalte, die über kein pfändbares Einkommen verfügen. Wer sich mit der Materie regelmäßig befasst, den wird die Quote von 84,7 % nicht überraschen (S. 101). Wenn man dann noch

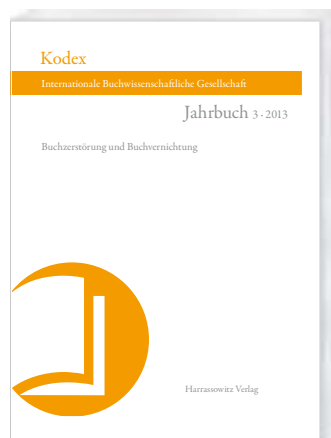
liest, dass nur in 25 der untersuchten 320 Insolvenzverfahren Neuerwerb zur Masse gezogen werden konnte, weil die Schuldner vor dem Hintergrund des § 114 InsO Voraussetzungen getroffen hatten (S. 103 f.), dann kann man die Abschaffung dieser Vorschrift zum 1.7.2014 durchaus nachvollziehen. Bestätigt wird durch die Untersuchung die herausragende Rolle der Schuldnerberatung bei der Überwindung von Überschuldungslagen (S. 117 f.). Überraschend ist allerdings die geringe Quote (4 %) von Armutsschuldnern, also Personen ohne Vermögen und laufende Einkünfte (S. 119). *Reill-Ruppe* beschließt diesen Abschnitt mit der These, dass das Restschuldbefreiungsverfahren von ehemals Selbständigen und Verbrauchern durch eine vergleichbare Schuldnerstruktur wie bei Selbständigen geprägt sei, die aktiv am Erwerbsleben beteiligt seien, pfändbare Bezüge aber nicht bezögen. Auch sei dem insolvenzrechtlichen Entschuldungsverfahren eine Filterfunktion immanent (S. 120).

Der vierte Abschnitt des Buches hinterfragt zum einen, ob Adressaten und Nutzer des Insolvenzverfahrens identisch sind, zum anderen geht es um die Gründe für die permanenten legislatorischen Reformüberlegungen. Begonnen wird mit einem Überblick zu den Implementationsebenen und -akteuren (S. 121 ff.), die vor allem den rechtssoziologisch interessierten Leser ansprechen werden. Es folgt ein interessanter Überblick zur Genese und zu den rechtspolitischen Hintergründen der insolvenzrechtlichen Entschuldungskonzeption. Die Feststellung, dass weder die ministeriellen noch die parlamentarischen Akteure über praktische Kenntnisse der Überschuldungsproblematik verfügten (S. 157), wird man nur unterstreichen können. Deutlich wird ferner, dass letztlich die gescheiterten Selbständigen im Fokus des Gesetzgebers bei Einführung der Insolvenzordnung standen. Auch die Reform des Jahres 2013 geht ja auf diese Personengruppe zurück. Und wer die entsprechenden Ausführungen aufmerksam liest, wird schnell merken, dass auch die von der Belastung der Justizhaushalte geprägte Reformdiskussion nach Inkrafttreten der InsO bereits bei deren Konzeption angelegt war. Fünf Thesen stellt *Reill-Ruppe* abschließend auf: Dem Implementationsprogramm mangle es an einer hinreichenden Zieldefinition (S. 158 ff.). Nicht zuletzt deshalb sind die Entscheidungen mancher Insolvenzgerichte etwa zur Kostenstundung mit der Bezeichnung „eigenwillig“ wohl noch recht schmeichelhaft umschrieben. Die zweite These basiert auf der Feststellung des Fehlens flankierender Maßnahmen zur Bewältigung der Überschuldung natürlicher Personen außerhalb der Insolvenzordnung, weshalb das Ultima-Ratio-Prinzip nicht funktionieren könne und die justizförmige Implementationsvariante zum Tragen komme (S. 160 ff.). In diesem Zusammenhang wird völlig zu recht das „Girokonto für jedermann“ gefordert, um so mehr als 17 % der Überschuldeten ohne Konto sind (S. 163). Schließlich folgt als dritte These, dass die unzureichende Kostenschätzung der Verfahrensimplementation die Finanzierungsunsicherheit für alle betroffenen Akteure bedinge (S. 163), die vierte These macht die Zwischenphase zwischen Verabschiedung des Programms und Inkrafttreten der InsO als Indikator für die Unzulänglichkeit des Implementationsprogramms aus (S. 163). Mit der fünften These schließlich wird der fehlende rechtstatsächliche Unterbau kritisiert (S. 164 ff.).

Dem Implementationsprozess seit 1999 ist der fünfte Abschnitt gewidmet. Durch statistische Daten unterlegt werden zunächst die Anlaufschwierigkeiten des neuen Rechts dargestellt. In der Tat führte erst die Reform des Jahres 2001 mit der Einführung der Kostenstundung zu einem drastischen Anstieg der Verfahrenszahlen (S. 169). Zu unterstreichen ist die Feststellung, dass die gleichzeitig erfolgte Neufassung des § 304 InsO dazu geführt hat, dass viele ehemals Selbständige nunmehr mit ihren finanziellen Problemen alleingelassen werden (S. 178). Beachtung verdienen weiter die Zahlen zum außergerichtlichen Einigungsversuch: Es dürfte auch den Kundigen überraschen, dass 34,4% der Schuldner Regulierungsangebote aus dem Unpfändbaren offerieren (S. 181). Demgegenüber dürfte sich niemand ernsthaft darüber wundern, dass den Gläubigern von Schuldnerberatungsstellen unterbreitete Einigungsvorschläge weitaus erfolgreicher sind als solche aus der Rechtsanwaltschaft (2005: 29 % gegenüber 4 %). Vergleichbares gilt für die Qualität der Insolvenzanträge (S. 187). Schließlich gibt es in Verbraucherinsolvenzverfahren regelmäßig nichts zu verdienen! Dass in rd. 10 % der Verbraucherinsolvenzverfahren Sachverständige eingeschaltet werden, muss mit *Reill-Ruppe* in der Tat als rechtsmissbräuchlich kritisiert werden. Sofern dies zur Verschaffung eines „angemessenen Honorars“ dient, gilt dies erst recht (S. 191 f.). Auch die Statistiken zum eröffneten Verfahren (S. 192 ff.) sind für den interessierten Leser geradezu eine Fundgrube. Endlich findet man eine Prozentzahl zur Teilnahme der Gläubiger am Berichts- und Prüfungstermin: Nur in jedem achten Verfahren (13,1 %) waren Gläubiger zugegen. Im Schlusstermin fanden 91,1 % der Sitzungen ohne Gläubigerbeteiligung statt (S. 199). Ausführlich wird in der Folge auch noch auf den Faktor Verfahrenskosten eingegangen (S. 203 ff.). Das Fazit der Reform fällt denn auch zwiespältig aus (S. 215 ff.).

Der letzte Abschnitt der Arbeit ist der jüngeren legislatorischen Entwicklung gewidmet. Diese führte zunächst freilich in eine Sackgasse, soweit das treuhänderlose Entschuldungsverfahren in Frage stand (S. 219 ff). *Reill-Ruppe* bezieht aber auch zur neuesten Entwicklung Stellung, wie sie dann später im Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte, welches am 16.5.2013 im Bundestag verabschiedet wurde, ihren Niederschlag fand. Die Kritik an der Ausrichtung der Restschuldbefreiungsphase an Mindestbefriedigungsquoten (S. 240 ff.) hat den Gesetzgeber bekanntlich nicht irritiert. Eine ganze Reihe rechtssystematischer und rechtspolitischer Forderungen beschließt die Monographie (S. 244 ff.). Hervorzuheben ist die Feststellung, dass eine langfristige Entschuldungslösung nur außerhalb eines judiziellen Verfahrens erreicht werden kann (S. 252).

Die Arbeit von Neil-Ruppe ragt aus dem Wust privatsolvenzrechtlicher Literatur schon deshalb positiv heraus, weil sie auf harten Fakten und nicht auf nebulösen Unterstellungen zur Wirklichkeit oder Unwirklichkeit von Schuldnern basiert. Der rechtssoziologische Ansatz bietet Erkenntnismöglichkeiten, die von den beteiligten Akteuren bei weitem noch nicht ausgeschöpft wurden. Insoweit kann dem Werk nur die weitest mögliche Verbreitung gewünscht werden. (cwh) ■



Kodex. Jahrbuch der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft erscheint seit 2011 jährlich und wird von Christine Haug (LMU München) und Vincent Kaufmann (Universität St. Gallen) herausgegeben. Jede Nummer soll unter einem besonderen Themenschwerpunkt erscheinen, wie zum Beispiel Strukturwandel in der Medienbranche, Literaturpreise oder Autorschaft im Zeitalter der Digitalisierung. Ziel von *Kodex* ist es, den Buchwissenschaften und benachbarten Disziplinen eine Veröffentlichungs- und Diskussionsplattform zu bieten und zugleich als Archiv für die Auseinandersetzung mit Themen, Methoden und Theorien, Handlungsfeldern und aktuellen Trends des Mediums Buch zur Verfügung zu stehen. *Kodex* greift aktuelle Themen und Fragen, Tendenzen und Probleme des Mediums Buch – insbesondere im Kontext des gegenwärtigen digitalen Medienwandels – auf. Das Periodikum ist ebenso offen für Berichte und Überlegungen aus der Praxis; denn der Sprach- und Bildzeichenträger Buch wird hier in der ganzen Bandbreite seiner gestalterischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Aspekte behandelt.

Band 1 (2011):

Die digitale Bibliothek

2011. VIII, 155 Seiten, 8 Abb., 9 Diagramme, br ISBN 978-3-447-06485-9 € 39,80 (D)

Band 2 (2012):

Bestseller und Bestsellerforschung

2012. IX, 213 Seiten, 4 Abb., 4 Tabellen, 3 Diagramme, br ISBN 978-3-447-06654-9 € 39,80 (D)

Band 2 widmet sich dem Thema „Bestseller“ sowohl aus wissenschaftlich-theoretischer als auch verlagspraktischer Perspektive. Während die im ersten Teil des Jahrbuchs erscheinenden Beiträge das definitorisch kaum zu fassende Phänomen „Bestseller“ aus ökonomisch-marketingtechnischer, soziologischer, literatursoziologischer

und buchwissenschaftlicher Perspektive reflektieren, kommen im zweiten Teil in Form von Interviews Bestsellerautoren, Verlagsmitarbeiter aus Vertrieb und Marketing sowie Literaturkritiker aus Deutschland und der Schweiz zu Wort.

Band 3 (2013)

Buchzerstörung und -vernichtung

2013. VIII, 216 Seiten, 19 Abb., br ISBN 978-3-447-10025-0 € 39,80 (D)

Bücher hat man vernichtet seit es sie gab, aber nicht immer alle, nicht immer die gleichen Bücher, auch nicht immer auf die gleiche Weise und aus den gleichen Gründen. Im Altertum wurden z.B. (private) Bibliotheken verbrannt, weil sie Macht- oder Prestigesymbole waren. Später – von der Inquisition bis zu den Nazis – wurden meistens nur einzelne Bücher vernichtet, meistens aus ideologischen Gründen. Aber sind wir sicher, dass das Kapitel Buchzerstörung bereits abgeschlossen ist? Dass Bücher heute nicht mehr vernichtet werden? Dass Buchzerstörung nicht möglicherweise sogar notwendig ist? Können wir uns überhaupt eine (Buch-)Kultur vorstellen, die nichts zerstört, die alles aufbewahrt, die nicht in einer Dialektik zwischen Gedächtnis und Vergessen, zwischen Eintrag und Löschen besteht? Vielleicht ist gar nicht der Totalitarismus die größte Bedrohung oder Katastrophe für die Buchkultur, sondern die durch digitale Mittel umsetzbare Möglichkeit, alles für immer aufzubewahren. Wir wissen zu wenig über die vielfältige Dynamik der Buchzerstörung: *Kodex* möchte mit seinem dritten Jahrbuch dazu beitragen, diese Lücke mit historischen Untersuchungen zum Thema Buchzerstörung zu schließen.

Band 4 (2014)

Das Plagiat

2014. Ca. 222 Seiten, br ISBN 978-3-447-10171-4 Ca. € 39,80 (D) In Vorbereitung.

Fünf Festschriften

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.



In der Ausgabe 4/2013 (S. 21 ff.) habe ich die Festschriften für Thomas Würtenberger, Paul Kirchhof und Christean Wagner besprochen sowie ein paar allgemeine Bemerkungen zum Festschriften(un)-wesen vorangestellt. Eines ist nachzutragen, was bei der Anschaffung eine Rolle spielen könnte: Festschriften sind „wertbeständiger“ als Kommentare, Lehrbücher und – wohl auch – Monographien, weil diese oftmals rasch durch Neuauflagen „entwertet“ werden, während Festgaben nur äußerst selten neu aufgelegt werden. Manche von ihnen werden noch nach Jahrzehnten zitiert.

Noch eine zweite Bemerkung zu Festschriften im Allgemeinen. Sie werden fast immer mit einem Buchtitel versehen, z.B. „Beharren. Bewegten“, „Freiheit und Sicherheit in Deutschland und Europa“, „Dynamik und Nachhaltigkeit des Öffentlichen Rechts“ oder „Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung“ – so die Titel von vier der hier vorgestellten Festschriften. Über den Inhalt sagen sie zumeist herzlich wenig aus und sind deshalb zwar unschädlich, aber überflüssig. Misslich ist es allerdings, wenn auf dem Buchrücken (nur) der Titel (so bei zweien der hier vorgestellten Festschriften) statt der Angabe „Festschrift für ...“ (so die drei anderen Festschriften) aufgedruckt ist. Denn beim Gang durch die Bibliothek sucht man nach der Festschrift für eine bestimmte Person (oder Institution) und nicht nach einem nichtssagenden Buchtitel. Danach sind auch die Bibliothekskataloge ausgerichtet; dort findet sich häufig eine Rubrik „Gefeierte Personen“. Und Verweise auf Festschriftbeiträge lauten stets „X, in: FS Kloepfer“ und nicht „X, in: Beharren. Bewegten“.

Diesmal sollen fünf in jüngster Zeit erschienene Festschriften vorgestellt werden. Vier von ihnen ehren verdiente Wissenschaftler; diese Festgaben enthalten jeweils ein Foto und ein Schriftenverzeichnis des Geehrten. Die fünfte Festschrift ist dem Ursprung, den Entwicklungslinien und den Perspektiven der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmet, die in diesem Jahr ein Jubiläum begeht.

Alle fünf Festgaben enthalten derart viele Beiträge, dass es in Anbetracht des zur Verfügung stehenden Raumes nicht möglich ist, jeden einzelnen gebührend zu würdigen; dies kann leider nur punktuell geschehen. Die Auswahl ist mehr oder weniger willkürlich und grobenteils den gegenwärtigen Interessen des Rezensenten geschuldet.

I.

Die Festschrift

Dynamik und Nachhaltigkeit des Öffentlichen Rechts – Festschrift für Professor Dr. Meinhard Schröder zum 70. Geburtstag, hrsg. von Matthias Ruffert. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2012, ISBN 978-3-428-13822-7. Leinen, 721 Seiten, 148,- €.



ist einem Trierer Hochschullehrer dargebracht, der sich sowohl um das Verfassungs- und Verwaltungsrecht als auch um das Völker- und Europarecht verdient gemacht hat. Das spiegelt sich in der Festgabe wieder, die sich aus fünf Teilen zusammensetzt.

Der Teil I (Das Völkerrecht der Internationalen Gemeinschaft) wird eröffnet durch eine Abhandlung von *Oliver Fehrenbacher* und *Philipp Jost* über „Völkerrecht und nationale Umsetzung“ mit dem Untertitel „Probleme aus dem Bereich des Steuerrechts“. Im Anschluss daran schreiben *Jan von Hein* über Konflikte zwischen völkerrechtlichen Übereinkommen und europäischem Sekundärrecht auf dem Gebiet des Internationalen Primärrechts und *Eckart Klein* über Völkerrechtsschichten. Er zeigt auf, dass sich das Völkerrecht in der Nachkriegszeit quantitativ und qualitativ stürmisch entwickelt und gewandelt hat (Zunahme von Menschenrechtskonventionen, Pflicht der Staaten zum Schutz der Menschenrechte, „Durchwertung des Völkerrechts“). Als die beiden „Hauptwerte“ des heutigen Völkerrechts bezeichnet *Klein* Frieden und Menschenrechte. *Kerstin*

Odendahl beleuchtet den Regimewechsel in der Elfenbeinküste im Jahre 2011 und meint zum Schluss, die dortigen Ereignisse stellten möglicherweise den Beginn einer neuen Epoche dar, die gekennzeichnet ist durch eine entschlosseneren und un-nachgiebigere Haltung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Regimen, die aufgrund schwerster Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ihre Legitimität verloren haben. *Matthias Ruffert* macht sich Gedanken zu den Perspektiven der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre, *Thomas Rüfner* geht der geschichtlichen Entwicklung der Regel *male captus bene detentus* (etwa: zu Unrecht verhaftet, aber zu Recht festgehalten und verurteilt) nach. Gemeint sind damit Fälle, in denen eine Person unter Verletzung der Gebietshoheit eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates verbracht wird, um dort strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden; man denke an den Naziverbrecher Adolf Eichmann, der aus Argentinien entführt und in Israel abgeurteilt und hingerichtet wurde.

Teil II der Festschrift ist dem europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht gewidmet. *Peter Bülow* schreibt über das europäische Sekundärrecht in den Privatrechtsordnungen der Mitgliedstaaten, *Matthias Cornils* über die Gefährdung der Medienfreiheit in Europa, insbesondere in Ungarn, *Thomas von Danwitz* über den EuGH im Verbund der Gerichtsbarkeiten in Europa. Der Beitrag *Udo Di Fabio*s (Der Auftrag zur europäischen Integration und seine Grenzen) stellt die überarbeitete Fassung eines Vortrags dar, den er in Madrid gehalten hat; das erklärt die Verweise auf die spanische Verfassung. Di Fabio, der bis vor kurzem dem BVerfG angehört hat, verteidigt erwartungsgemäß dessen umstrittene Rechtsprechung zu den Grenzen der Übertragung nationaler Kompetenzen auf die EU. Mit der Rückforderung unionsrechtswidriger Beihilfen (sprich Subventionen) im Falle der Insolvenz des Empfängers befasst sich *Diederich Eckardt*, mit dem Verhältnis von Arbeits- und Binnenmarktrecht *Sebastian Krebber*. *Wolfgang Löwer* übt heftige Kritik an dem Urteil des EuGH vom 24. Mai 2011, das den deutschen Gesetzgeber dazu gezwungen hat, den § 5 der Bundesnotarordnung dahingehend zu ändern, dass zum Notar jeder bestellt werden kann, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat, auch wenn er kein deutscher Staatsangehöriger ist. *Jörg Pirrung* setzt sich mit dem „réexamen-Verfahren“ bei Rechtsmittelentscheidungen des EuG (also des Gerichts erster Instanz) auseinander. *Thomas Raab* kritisiert die Rechtsprechung des EuGH zur Bedeutung der Grundfreiheiten für das Arbeitsrecht, *Hans-Werner Rengeling* skizziert die Entwicklung der sog. allgemeinen Rechtsgrundsätze durch den EuGH, *Thomas Würtenberger* die Entwicklung des Sicherheitsverfassungsrechts.

Der III. Teil ist „Parlament und Regierung“ überschrieben. *Peter Badura* äußert sich skeptisch gegenüber einer plebiszitären Ergänzung des parlamentarischen Regierungssystems. *Michael Brenner* hält den gegenwärtig immer wieder diskutierten Gedanken, die Erhebung des Solidaritätszuschlags (des „Soli“) bei einem ausgeglichenen Staatshaushalt auszusetzen, für zu schön, um wahr werden zu können. *Peter M. Huber* trägt ein paar Überlegungen zu dem Dauerthema Drittwirkung von Grundrechten und Grundfreiheiten vor. Mit der Anpassung des Grundgesetzes im Prozess der Wiedervereinigung befasst sich *Michael Kloepfer*. *Fritz Ossenbühl* bezeichnet das „Outsourcing“ von Gesetzentwürfen, d.h. die Beauftragung einer Anwaltskanzlei durch das zuständige Ministerium mit der Er-

stellung eines Gesetzentwurfs, als Scheinproblem; das wird der Problematik schwerlich gerecht. *Gerhard Robbers* befasst sich mit der in Art. 36 EMRK vorgesehenen Beteiligung Dritter in Beschwerdeverfahren vor dem EGMR, *Meinhard Schröder jr.*, der Sohn des Jubilars, mit der – keineswegs ungewöhnlichen – Beteiligung Betroffener (genauer: ihrer Interessenvertreter) an der Gesetzgebung. *Maximilian Wallerath* wirft die Frage auf, was der Gesetzgeber schuldet, ohne darauf eine bündige Antwort geben zu können. *Rudolf Wendt* bejaht mit überzeugenden Argumenten die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sperrklauseln bei Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen. Die Entscheidung des BVerfG vom 9. November 2011, die die 5 %-Klausel für die Wahlen zum Europäischen Parlament verwarf, kritisiert er zu Recht. Dieses Urteil müsse nicht als Urteil gegen die Sperrklausel, sondern als Urteil gegen das Europaparlament verstanden werden. Am 26. Februar 2014 hat das BVerfG nun auch die 3 %-Klausel für die Wahl zum Europaparlament gekippt.

Der IV. Teil der Festschrift steht unter dem Motto „Nachhaltigkeit und Umweltschutz“. *Chris Backes* („Hauptsache wir haben einen Plan!“) meint, es reiche nicht aus, einen Anspruch der betroffenen Bürger auf Aufstellung von Luftreinhalteplänen zu schaffen, sondern es müssten auch wirksame Instrumente her, um diesen Anspruch durchsetzen zu können, beispielsweise Schadensersatzansprüche. *Rüdiger Breuer* schreibt über Flussgebietsgemeinschaften, *Martin Burgi* über das – seiner Meinung nach unterschätzte – Emissionshandelsrecht, *Christian Calliess* über den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, *Bernd Hecker* über die Auslandsrechtsakzessorietät des deutschen Umweltstrafrechts (§ 330d Abs. 2 StGB n.F.), *Reinhard Hendler* über raumordnungsplanerische Mengenziele zur Windkraftnutzung, *Walter F. Lindacher* über Wandlungen in der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung umweltbezogener Werbung, *Peter Marburger* über zivilrechtliche Aspekte virtueller Kraftwerke, die aus der elektronischen Vernetzung und zentralen Steuerung kleiner Stromerzeuger entstehen. *Alexander Proelß* bedauert, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) in seiner Entscheidung vom 20. April 2010 zum Pulp Mills-Fall (Argentinien/Uruguay) die Gelegenheit versäumt habe, einen bedeutsamen Beitrag zum internationalen Umweltrecht zu leisten; letztlich bedeute das Urteil, das im übrigen durchaus seine Verdienste habe, eine Schwächung des materiell-rechtlichen Umweltvölkerrechts und seiner allgemeinen Grundsätze. *Peter Reiff* erörtert die Anwendbarkeit der §§ 31 und 831 BGB im Rahmen der Handlungshaftung für Gewässerschäden aus § 89 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz.

Der Teil V (Der Kontext des Öffentlichen Rechts) besteht aus vier Beiträgen. Mit den kollisionsrechtlichen Problemen der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung befasst sich *Rolf Birk*, mit Funktion und prozessualer Behandlung der Zuständigkeit im Zivilprozess *Johann Braun*. Er wendet sich gegen das Dogma, ein unzuständiges Gericht dürfe niemals zur Sache, d.h. über das sachliche Begehren des Klägers, entscheiden. *Peter Krause* (Ein Druckfehler in Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre – oder von der Möglichkeit des reinen Naturrechts) vertritt die Ansicht, in dem Satz Kants „Es kann also eine äußere Gesetzgebung gedacht werden, die lauter natürliche Gesetze enthielte; ...“ sei in den modernen Ausgaben zu Unrecht das Wort „natürliche“ durch „positive“ ersetzt worden. *Volker Krey* und *Philipp Reiche* wenden sich dagegen, dass der Gesetzgeber unter dem Druck des BVerfG immer mehr strafprozessuale

Ermittlungsmaßnahmen (wie die Entnahme von Blutproben) von einer richterlichen Anordnung abhängig macht (sog. Richtervorbehalt).

II.

Die zweite Festschrift ist einem Berliner Gelehrten gewidmet, dessen zweibändiges Lehrbuch des Verfassungsrechts in der Ausgabe 5/2011 (S. 47 ff.) eingehend gewürdigt wurde, der sich aber vor allem durch seine Publikationen zum Umweltrecht bleibende Verdienste erworben hat:

Beharren. Bewegten. – Festschrift für Michael Kloepfer zum 70. Geburtstag, hrsg. von Claudio Franzius u.a. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2013, ISBN 978-3-428-13992-7. Leinen, 983 Seiten, 118,90 €.



Sie enthält außer einer sehr persönlichen Würdigung seiner Person aus der Feder seines Lehrers *Peter Lerche* 56 Beiträge von Hochschullehrern und Praktikern. Die Beiträge sind sechs Kapiteln zugeordnet: I. Staats- und Verfassungsrecht, Europa (17 Beiträge); II. Umwelt-, Technik- und Katastrophenrecht (13); III. Verwaltungs- und Planungsrecht (8); IV. Informationsrecht, Finanzrecht (9); V. Gesetzgebungslehre (6) sowie VI. Literatur, Philosophie und Recht (3).

Das Kap. I wird eingeleitet mit einem Beitrag von *Christoph Degenhart*, der die im Zuge der Föderalismusreform I eingeführte Abweichungsgesetzgebung im Naturschutzrecht (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG) erörtert.

In Anbetracht der gegenwärtig besonders heftigen Kritik an der Judikatur des BVerfG vor allem (aber nicht nur) von Seiten der Politik dürfte die Abhandlung *Josef Isensees* zu den Maßstäben der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle auf besonderes Interesse stoßen. Die der amerikanischen Doktrin entstammenden Topoi der political questions und des judicial self restraint verwirft er (S. 44). Doch genau dazu ruft er das Gericht auf, wenn man die lange Liste von Fehlentwicklungen betrachtet, die der Autor dem Gericht vorhält. Die Judikatur (des BVerfG) zeige schizophrene Züge: Auf der einen Seite weite sie den Vorbehalt des Gesetzes immer mehr aus und verfeinere die Anforderungen an die Bestimmtheit der Gesetze, und auf der anderen Seite respektiere sie immer weniger die politische Entscheidung der Legislative und zeige immer weniger Verständnis für parlamentarische Prozesse und politische Kompromisse. Nicht selten nutze das Gericht die Gelegenheit, sich als überlegener Oberlehrer der Verfassungsinterpretation zu zeigen, den Gesetzgeber seiner Fehler zu überführen und seine Akte, sei es auch nur in Randfragen, zu korrigieren (S. 49). Das bürgerliche Vertragsrecht stehe heute unter Kuratel des BVerfG; jede bürgerlichrechtliche Vertragsklausel habe „die verfassungsrechtliche Überprüfung am lapidaren Vorbehalt der sozialen Ungleichgewichtigkeit zu gewärtigen“ (S. 51). Und das ist noch längst nicht alles, was der Autor dem Gericht vorwirft.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben an Anforderungen zur gewerblichen Tierhaltung erörtert *Hans D. Jarass*, die Bedeutung der Zeit für die Gesetzgebung *Paul Kirchhof*. Mit der Staatstradition in Frankreich und Deutschland befasst sich *Walter Leisner*, mit der staatlichen Kulturförderung *Sophie-Charlotte Lenski*. *Dietrich Murswiek* vertritt die Ansicht, die zuständigen Staatsorgane seien im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die gemäß Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlichen Verfassungsfundamentalprinzipien gegen Beeinträchtigungen seitens Dritter zu schützen. Dieser objektiven Schutzpflicht korrespondiere ein subjektiver Schutzanspruch jedes Bürgers, der mit der Verfassungsbeschwerde durchgesetzt werden könne. *Lerke Osterloh* geht der Frage nach, wie sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der für die Abwehrgrundrechte entwickelt worden ist, in die Dogmatik des Gleichheitssatzes einfügen lässt. Am Ende seines zum Schmunzeln anregenden Beitrags „Freiheit der Wissenschaft heute“ resümiert *Günter Püttner*, sein kurzer Streifzug durch die Probleme der Wissenschaftsfreiheit habe für die heutige Zeit ein zwar buntscheckiges, aber im Wesentlichen erfreuliches Bild ergeben. *Hans-Werner Rengeling* konstatiert, ein eigenständiges Grundrecht auf Umweltschutz existiere im Unionsrecht bisher nicht. Von Art. 37 GRCh könne jedoch eine positive Signalwirkung zur Stärkung des Umweltschutzes ausgehen. Für die Einführung sozialer Grundrechte plädiert *Florian Schändel*; *Theodor Schilling* vertritt die Meinung, die Rechtsfortbildungskompetenz des „Grenzorgans Bundesverfassungsgericht“ sei weitestgehend unbeschränkt. *Friedrich Schoch* moniert, das BVerfG lege unterschiedliche Maßstäbe an bei der Beurteilung von Eingriffen in das Recht auf informelle Selbstbestimmung (z.B. durch Videoüberwachung öffentlicher Plätze) einerseits und bei Eingriffen in Grundrechte durch staatliches Informationshandeln (z.B. amtliche öffentliche Äußerungen zu bestimmten Personen oder Organisationen) andererseits. Während dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung alle bekannten Schutzmechanismen zuteil würden, werde der Grundrechtseingriff durch staatliches Informationshandeln mit einer Art

„Sonderdogmatik“ überzogen, die rechtsstaatliche Sicherungen lockere. *Rupert Scholz* plädiert dafür, die Rechte des Bundestages gegenüber der stetig wachsenden Macht der supranationalen Exekutive (Rat und Kommission der EU) zu stärken. *Rainer Wahl* skizziert die Entwicklung des europäischen Gemeinschaftsrechts von den Anfängen bis in die Gegenwart. *Christian Waldhoff* geht der Frage nach, ob das Verfassungsrecht vom Verwaltungsrecht etwas lernen kann. *Thomas Würtenberger* untersucht die Rahmenbedingungen von normativer Kraft und optimaler Realisierung der Verfassung.

Den Anfang von Kap. II bestreitet *Michael Bothe*. Er beschreibt den Rechtsrahmen der internationalen Klimapolitik nach der Konferenz von Doha. *Rüdiger Breuer* spricht sich dafür aus, die „quälende Engführung der Klagebefugnis i.S. des deutschen Prozessrechts (§ 42 Abs. 2 VwGO) aufzugeben“ und den Zugang zum verwaltungsgerichtlichen Umweltrechtsschutz in Richtung der Interessentenklage zu erweitern. *David Bruch* macht sich Gedanken darüber, wie sich die von ihm konstatierte „grundrechtliche Übermacht von Umweltbelastern“ (sprich: der Betreiber emittierender Anlagen) gegenüber den von den Emissionen betroffenen Nachbarn abmildern lässt. *Wolfgang Durner* schreibt über Soft Law und bindende Verträge im internationalen Umweltrecht, *Wilfried Erbguth* über Katastrophenschutzrecht und maritime Sicherheit. Eine Reihe aktueller Probleme des Umweltschutzes erörtert *Claudio Franzius*. *Wolfgang Kahl* und *Patrick Hilbert* befassen sich mit der Folgenabschätzung (impact assessment) durch die EU. Die umweltschutzrechtlichen Regelungen des Lissabon-Vertrages sowie die Zulässigkeit von Handelsbeschränkungen zum Wohle des Umweltschutzes thematisiert *Jürgen Knebel*. Die durch die sog. Energiewende verursachte Notwendigkeit, das Höchstspannungsnetz von Nord- nach Süddeutschland auszubauen, wird zu tiefgreifenden Eingriffen in Natur und Landschaft führen und den Widerstand der betroffenen Bevölkerung provozieren. Mit den damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Fragen befasst sich *Matthias Lang*. *Peter Marburger* untersucht, ob die Inhaber von Grundpfandrechten zivilrechtlichen Immissionsschutz genießen. *Franz-Joseph Peine* beschreibt die Fortentwicklung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel zum Produktsicherheitsgesetz. *Eckart Rehlinger* legt dar, dass das Konzept extraterritorialer Schutzpflichten des Verursacherstaates ein zentraler Mechanismus für die Bewältigung grenzüberschreitender Umweltbelastungen ist. Des gegenwärtig besonders aktuellen Themas „Energiewende und Belastungskumulationen am Beispiel von EEG-Umlage, besonderer Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und der Eigenstromregelung“ hat sich *Sebastian von Schweidnitz* angenommen.

Am Anfang des Kap. III. (Verwaltungs- und Planungsrecht) steht der Beitrag von *Ulrich Battis* über planerische Zukunftsgestaltung durch Bau- und Umweltrecht. Über den informellen Regierungsstaat, veranschaulicht am Beispiel der Energiewirtschaft, schreibt *Eberhard Bohne*, über Planung als Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum *Mathias Hellriegel*. Die Förderung des Klimaschutzes mit den Instrumenten von Bauleitplanung und Raumordnung erörtert *Reinhard Hender*. Ausgehend von dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme reflektiert *Gerhard Michael* über „Rücksichtslosigkeit“ und gelangt dabei zu der Einsicht, Art. 14 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 GG enthalte ein allgemeines Rechtsprinzip, das bei Verteilungskonflikten im Bau- und Planungsrecht universal gelte. Es verpflichte

den Eigentümer, von seiner Baufreiheit grundsätzlich derart Gebrauch zu machen, dass die entsprechenden Möglichkeiten anderer Eigentümer in gleicher oder gleichwertiger Situation geachtet werden. *Rainer Pitschas* fragt besorgt „Quo vadis Betreuungsrecht?“ und nimmt kritisch zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden Stellung. Auch *Rudolf Steinberg* setzt sich kritisch mit einem Gesetzentwurf auseinander, nämlich mit dem Entwurf eines Planungsvereinheitlichungsgesetzes, der inzwischen Gesetzeskraft erlangt hat (Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren – PIVereinHG – vom 31. Mai 2013).

Das Kap. IV (Informationsrecht, Finanzrecht) beginnt mit dem Beitrag *Thilo Brandners*, der das Zustandekommen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes vom 17. Oktober 2008 schildert. Eine besonders reizvolle Lektüre bietet die Betrachtung *Hansjürgen Garstkas* über das Geheimnis in Grimms Märchenwelt. Mit dem grundrechtlichen Datenschutz im digitalen Zeitalter befasst sich *Holger Greve*, mit dem (von mir in der Ausg. 1/2014, S. 4 ff., skizzierten) Recht des Bürgers auf behördliche Informationen und auf Einsicht in Behördenakten *Hans-Jürgen Papier*, mit Politik und Internet-Gesellschaft *Ingolf Pernice*, mit der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, die in letzter Zeit mehrfach die Verfassungsgerichte der Länder beschäftigt hat, *Rudolf Wendt*. Das Urteil des EuGH vom 22. Januar 2013 zur Kurzberichterstattung durch den Rundfunk analysiert *Norbert Wimmer*.

Das Kap. V (Gesetzgebungslehre) wird eröffnet mit einem Beitrag der früheren rheinland-pfälzischen Landtagsabgeordneten und Staatssekretärin *Stefanie Lejeune* über Anachronismen politischer Willensbildung im internen Gesetzgebungsverfahren, der eine Reihe von Problemen nur kurz antippt. *Kai von Lewinski* macht sich Gedanken über Vorzüge und Nachteile einer Kodifikation des Verwaltungsorganisationsrechts. In einer vergleichsweise umfangreichen Abhandlung bedauert *Klaus Meßerschmidt*, die special interest legislation haben in der deutschen Gesetzgebungslehre (anders als in der amerikanischen) bisher nicht die gebührende Aufmerksamkeit gefunden. Die special interest legislation sei mit dem Lobbyismus nicht identisch. Während der Lobbyismusbegriff auf das Ambiente und Procedere der Gesetzgebung abstelle, rücke „special interest“ das Ergebnis, nämlich das Gesetz, in den Mittelpunkt (S. 826). *Matthias Rossi* macht einige Anmerkungen zur Bedeutung von Phantasie in der Gesetzgebung. Am Beispiel des Glücksspielstaatsvertrages der Länder setzt sich *Dirk Uwer* mit dem Phänomen auseinander, dass der Gesetzgeber ein Gesetzgebungsvorhaben mit einer falschen, die wahren Motive verschleiernenden Begründung auf den Weg bringt, um dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit zu entgehen. Das Scheitern der Länder bei der angemessenen Regelung der Glücksspielmärkte bestätige die Sorge, dass die größten Freiheitsgefährdungen heute von einem „präzeptoralen Staat“ ausgingen, der in paternalistischer Attitüde den Bürger vor den Gefährdungen durch das Glücksspiel, den Tabakkonsum, ungesundes Essen, antropogenen CO₂-Ausstoß und viele andere lebensstypische Risiken bewahren wolle und dabei verkenne, dass die angemäße Schutzpflicht schon längst in eine akute Grundrechtsgefährdung umgeschlagen sei. *Peter Wysk* erinnert an das in Teilen noch immer aktuelle Kriegsfolgenrecht.

Im letzten Teil der Festschrift (VI.) schreibt *Jens Petersen* über Fichtes (seines Erachtens misslungenen) Versuch, Machiavelli

Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, *Peter Raue* über die (von ihm befürwortete) Zulässigkeit sog. Rezensionszitate, d.h. von Zitaten aus Rezensionen, und *Meinhard Schröder* über literarische Spiegelungen des Staates nach 1945. Näher geht er ein auf Wolfgang Koeppens Roman „Das Treibhaus“, Martin Walsers „Ehen in Philippsburg“, Joseph Breitbachs „Bericht über Bruno“, Heinrich Bölls „Fürsorgliche Belagerung“. Juli Zehs „Corpus Delicti. Ein Prozess“, Jochen Schimmangs „Das Beste das wir haben“ und José Saramagos Roman „Die Stadt der Sehenden“, jeweils mit dem Nachweis von Rezensionen.

III.

Die Festgabe

Freiheit und Sicherheit in Deutschland und Europa – Festschrift für Hans-Jürgen Papier, hrsg. von Wolfgang Durner, Franz-Joseph Peine und Foroud Shirvani. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2013, ISBN 978-3-428-13840-1. Leinen, 670 Seiten, 98,90 €.



eht eine Persönlichkeit, die sich sowohl als Wissenschaftler wie auch als Präsident des Bundesverfassungsgerichts außerordentliches Ansehen erworben hat. Sechzehn der Autoren sind oder waren Richter dieses Gerichts. Das Werk enthält 41 Abhandlungen, die drei Abteilungen zugeordnet sind: A. Europäische Einigung und deutscher Föderalismus, B. Freiheit, Sicherheit und Sozialstaatlichkeit, C. Eigentum und Staatshaftung. In zwei Anhängen sind die Publikationen Papiers sowie

bedeutsame Entscheidungen des BVerfG, die *unter seinem Vorsitz* beschlossen worden sind, zusammengestellt. Ersteres entspricht den Gepflogenheiten, letzteres ist ungewöhnlich. Im Vorwort der Herausgeber heißt es übrigens, der Jubilar habe diese Entscheidungen als *Berichterstatter* wesentlich geprägt (S. 7); deshalb drängt sich die Frage auf, ob der Jubilar in jenen Verfahren tatsächlich nicht nur den Vorsitz führte, sondern auch *Berichterstatter* war.

Ulrich Becker befasst sich mit der Finanzierung der den Kommunen staatlicherseits auferlegten Aufgaben. Der Beitrag *Wolfgang Durners* mit dem originellen Titel „Die europäische Integration, die Wurst und das Bundesverfassungsgericht“ knüpft an die Sentenz des amtierenden BVerfG-Präsidenten *Vosskuhle* an, die verfassungsrechtlich abgesteckten Spielräume für die europäische Integration seien weitgehend ausgeschöpft; das Grundgesetz lasse der Politik nur noch wenig Spielraum, um weitere Souveränitätsrechte an die EU abzutreten. Man könne nicht so tun, als ob „von der Wurst noch sehr viel da“ sei; über die „letzte Scheibe Wurst“ wolle er, *Vosskuhle*, nur ungern entscheiden (S. 36). Dem hatte *Papier* sogleich widersprochen, und zwar zu Recht, wie *Durner* findet. *Dieter Grimm* schreibt über Subsidiarität und Föderalismus, *Matthias Herdegen* über die Vertiefung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Der ehemalige Bundespräsident und BVerfG-Präsident *Roman Herzog* postuliert: „Zurück zu den Grundlagen der europäischen Integration!“. Seine – wenig konkreten – Forderungen lassen sich auf den gemeinsamen Nenner bringen, die EU solle sich in Zurückhaltung üben. *Jens Hofmann* wendet sich gegen alle Formen imperativer elektronischer Bürgerbeteiligung und meint, Volksabstimmungen könnten die repräsentative Demokratie nicht ersetzen, sondern wirkten sich u.U. sogar dysfunktional aus; verbesserungsfähig sei allerdings die Auswahl der Wahlkreiskandidaten. *Jens Kersten* befasst sich mit dem „System verflochtener Demokratie“, *Hans Hugo Klein* mit dem freien Mandat und dem Rederecht der Abgeordneten im Wandel der Zeit. Ein Mittel, die Parlamentsdebatten lebendiger zu gestalten, erblickt er darin, häufiger auch diejenigen Abgeordneten zu Wort kommen zu lassen, die in ihrer Fraktion eine Minderheitsmeinung vertreten. *Stefan Koriath* macht sich Gedanken über die künftige Entwicklung des Föderalismus in Deutschland. Er meint, die Diskussion über die Fortentwicklung oder Modernisierung des Bundesstaates solle von Modellen des Konkurrenz- oder Wettbewerbsföderalismus' Abschied nehmen. Der Präsident des Bundestags *Norbert Lammert* reflektiert über das Prinzip Repräsentation, der Präsident des EuGH *Vassilios Skouris* über Transparenz und Offenheit als Grundprinzipien des Handelns der EU-Organe. *Skouris* ist griechischer Staatsbürger und war zeitweise griechischer Innenminister; er hat aber – das dürfte nicht allgemein bekannt sein – in Deutschland Rechtswissenschaft studiert, das Erste juristische Staatsexamen abgelegt und promoviert; von 1979 bis 1983 lehrte er als Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld. *Rupert Scholz* weist Wege zu mehr europäischer Demokratie. *Rudolf Streinz* schreibt über Recht und Politik in der Wirtschafts- und Währungsunion der EU, *Andreas Voßkuhle* über die Rolle der Landesparlamente im europäischen Integrationsprozess.

Der Teil B der Festschrift wird eingeleitet mit einer Abhandlung *Peter Baduras* über das Unternehmenseigentum. Anschließend befassen sich *Martin Burgi* mit Staatssponsoring, der kürzlich verstorbene Strafrechtslehrer und Bundes-

verfassungsrichter *Winfried Hassemer* mit dem „Zauberwort Transparenz“, *Andreas Heusch* mit der Gefahr von Freiheits-einbußen durch staatliche Leistungen, *Wolfgang Hoffmann-Riem* mit Standards für die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit in Europa. Im Mittelpunkt seiner Ausführungen stehen die Gutachten zweier Institutionen, die hierzulande wenig bekannt sind: der *European Commission for Democracy Through Law*, die nach dem Ort ihrer Plenarsitzungen meist als Venedig-Kommission (Venice Commission, VC) bezeichnet wird, und des *Office for Democratic Institutions and Human Rights* (ODIHR) der OSZE. Unter dem putzigen Titel „Das Leben ist wie ein Fahrrad“, das angeblich an ein Goethe-Wort anknüpft, befasst sich *Dieter Hömig* mit der Sicherheitsverwahrung, die in den letzten Jahren mehrfach das BVerfG und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) beschäftigt hat. „Freiheit braucht Mut“ konstatiert *Peter M. Huber* durchaus zu Recht und erinnert dabei an die Geschwister Scholl. *Hans D. Jarass* widmet sich dem Art. 36 der Grundrechte-Charta, die jedermann den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verspricht. Der Vizepräsident des BVerfG *Ferdinand Kirchhof* äußert Zweifel daran, dass der EGMR befugt ist, nicht nur Feststellungs-, sondern auch Leistungsurteile zu erlassen. *Michael Kloepfer* geht der Frage nach, ob Naturkatastrophen durch Recht verhindert werden können. Die umfassende Untersuchung „Gefahrenabwehr im Katastrophenfall“ von *Henriette Sattler* (Berlin 2008) scheint er nicht zu kennen. *Johannes Masing* setzt sich kritisch mit der Zambrano-Entscheidung des EuGH vom 8. März 2011 auseinander, die aus der Unionsbürgerschaft „unionsbürgerliche Kernrechte“ abgeleitet hat. Die „Verfassungsklippen einer ‚Leistungsrente‘“ zeigt *Detlef Merten* auf. Sozialstaatsfragen in der Rechtsprechung des BVerfG greift *Udo Steiner* auf. Mit den Bestrebungen der EU, eine umfassende Bepreisung der Wassernutzung unionsweit durchzusetzen, setzt sich *Christian Waldhoff* auseinander. *Christian Walter* attestiert dem Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 10. Dezember 2012, das dem BGB lediglich einen neuen § 1631d eingefügt hat, eine sachgerechte Lösung getroffen zu haben. Der Altmeister des Sozialrechts *Hans F. Zacher* hat es sich, obwohl hochbetagt, nicht nehmen zu lassen, einen Beitrag „Annäherung an eine Phänomenologie des Sozialrechts“ beizusteuern.

Der Teil C der Festschrift beginnt mit einer Untersuchung *Michael Brenners* über die Amtshaftung der Bundesrepublik für Schäden, die die Bundeswehr bei Auslandseinsätzen anrichtet (Stichwort „Kundus“). *Rüdiger Breuer* stellt Überlegungen zu einem Baurecht auf Zeit an, *Brun-Otto Bryde* zu *obiter dicta*, also zu Ausführungen in einer Gerichtsentscheidung, die den Spruch nicht tragen und deshalb überflüssig sind. Davon macht das BVerfG, dem der Autor früher angehörte, oft und gern Gebrauch – leider. Mit „Grenzfällen des Eigentums“ befasst sich *Udo Di Fabio*, mit dem Erbrecht juristischer Personen *Paul Kirchhof*, mit „Besteuerung und Eigentum im Kontext des innerstaatlichen und des Internationalen Steuerrechts“ *Moris Lehner*. *Lerke Osterloh* erklärt den sog. enteignenden Eingriff für ein Relikt auf vorverfassungsrechtlicher Grundlage. Über das Immaterialgüterrecht (insbesondere das Urheberrecht) im Zeitalter der Neuen Medien macht sich *Andreas Paulus* Gedanken. Eigentumsrechtliche Fragen behandeln auch *Franz-Joseph Peine* (Inhalt und

Schranken des Eigentums – Die Ausgestaltungsgarantie und die Beschränkung der Bodennutzung), *Meinhard Schröder* (Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Genehmigungen) sowie *Foroud Shirvani* (Abbau von Umweltsubventionen und Grundrechte).

IV.

Während die soeben vorgestellten Festschriften Universitätsprofessoren dargebracht wurden, ehrt der Sammelband

Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung – Festschrift für Hans Paul Prümm, hrsg. von Dörte Busch und Martin Kutscha. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013, ISBN 978-3848-70856-7. Gebunden, 374 Seiten, 89.- €.



einen literarisch ausgewiesenen Fachhochschulprofessor anlässlich seines 65. Geburtstages. Der Band enthält in vier Abteilungen 25 Beiträge, die überwiegend ebenfalls von Fachhochschullehrern verfasst worden sind.

Der erste Abschnitt (Das Recht in der Gesellschaft) wird eröffnet mit dem sehr lesenswerten Beitrag „Von der Akte zur Information“ *Fritjof Hafts*, bis zu seiner Emeritierung ordentlicher Professor für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Informatik an der Universität Tübingen. Er skizziert in teilweise vergnüglicher Form die Entwicklung des Gerichtswesens und unterbreitet eine Reihe bedenkenswerter Vorschläge, auf welche Weise unser Justizwesen und die Juristenausbildung mittels der Informationstechnik auf

Trapp gebracht werden könnten. *Martin Kutscha* macht sich – ausgehend von den sich häufenden Schadensersatzklagen internationaler Unternehmen vor Schiedsgerichten auf Schadensersatz aufgrund von Investitionsschutzabkommen – Gedanken über das Verhältnis von Recht und Ökonomie. *Kristina Bautze* begrüßt das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 3. Februar 2012 in Sachen Deutschland gegen Italien, das die Staatenimmunität auch im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen (durch deutsche SS-Verbände im besetzten Griechenland) bejaht hat. *Florian T. Furtak* schreibt über Europas Engagement für Demokratie und Menschenrechte, *Sabrina Schönrock* über Verfassung und Gewährleistung der Sicherheit der Bürger durch den Staat, *Detlef Treubrodt* über das Streikrecht beamteter Lehrer (es wurde vom BVerwG mit Urteil vom 27. Februar 2014 erneut verneint), *Guy Beaucamp* über Schulgebete, *Jens M. Schmittmann* über verfassungsrechtliche Probleme des Insolvenzrechts, *Richard Ley* über die Wahl der Regierenden Bürgermeister von Berlin in der Zeit von 1951 bis 2011.

Der zweite Teil (Recht und Ethik in der Verwaltung“ enthält Beiträge von *Karl Heinz Wanninger* über Verwaltungsmanagement durch Rechtsanwendung, von *Tobias Trappe* über Ethik der öffentlichen Verwaltung, von Wolfgang Strehl über Entscheidungstheorien, von *Olaf Winkel* über den demographischen Wandel (Abnahme der Bevölkerung, Steigerung des Lebensalters, „ethnische und kulturelle Vermischung“) als Herausforderung für das Personalmanagement des öffentlichen Dienstes. *Udo Rienaß* wirft die Frage auf, ob im Land Berlin ein zeitgemäßes Personalmanagement geschaffen werden kann. *Heinrich Bücken-Gärtner* legt dar, bürgernahes Verwaltungshandeln setze voraus, dass das Verwaltungspersonal den Bürgern Wertschätzung entgegenbringt, und *Christine Bücken-Gärtner* führt aus, für den Mediator sei Genderkompetenz, d.h. Kenntnisse der Unterschiede zwischen männlichem und weiblichem Sprach- und Kommunikationsverhalten, unabdingbar. *Erik Kraatz* äußert sich zur Verwaltungsrechtsakzessorietät (im Titel verkürzt zu „Verwaltungsakzessorietät“) im Ordnungswidrigkeitenrecht. Der katholische Theologe *Andreas Lob-Hüdepohl* erörtert die Frage, ob der Widerstand gegen Rechtsextremismus eine Christenpflicht ist.

Der dritte Teil (Rechtssprache und Rechtsdidaktik) umfasst drei Beiträge. *Uwe Meyer* schreibt über das Verhältnis von Sprache und Recht, *Bernhard Bergmann* geht der Frage nach, warum es schwer ist, ein guter Rechtslehrender (sic) zu sein, und *Arnd-Christian Kulow* reflektiert über den Unterschied zwischen dem Folgen und dem Verstehen eines Lehrangebots.

Der vierte und letzte Teil der Festschrift steht unter der Überschrift „Verwaltung und Recht im Studium“. Hier finden sich Beiträge von *Stefan Zahradnik* über den Wandel in Gesellschaft und Verwaltung und dessen Bedeutung für Verwaltungsstudiengänge, von *Manfred Röber* über die Zukunft der Ausbildung für den öffentlichen Dienst, von Jürgen Stember über die Entwicklung von Netzwerken und Kompetenzzentren sowie von *Dagmar Lück-Schneider* über die Organisation von Hochschulkongressen.

Es dürfte deutlich geworden sein, dass die Beiträge dieser Festschrift größtenteils andere Themen behandeln als die Festgaben für Kloepfer, Papier und Schröder. Sie enthält eine Reihe lesenswerter Abhandlungen, deren Lektüre auch Universitätsprofessoren nicht schaden würde.

V.

Das Großherzogtum Baden gilt als das Geburtsland der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland. Denn sein „Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend“ vom 5. Oktober 1863 schuf erstmals ein von der Verwaltung organisatorisch und personell gesondertes Verwaltungsgericht, den Badischen Verwaltungsgerichtshof. An diesen historischen Vorgang erinnert die

Festschrift 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit – Ursprung, Entwicklungslinien und Perspektiven im deutschen und im europäischen Kontext. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart 2014, ISBN 978-3-415-05160-7. Gebunden, 240 Seiten, 48.- €.



die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg herausgegeben worden ist.

Des Jubiläums wurde am 7. Oktober 2013 in Karlsruhe, seinerzeit Hauptstadt des Großherzogtums Baden, mit einem Festakt gedacht. Die Festschrift dokumentiert nach einem Geleitwort *Volker Ellenbergers*, des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, die bei dem Festakt gehaltenen Grußworte, den Festvortrag sowie elf Abhandlungen. Letztere sind bereits im Heft 10 des Jahrgangs 2013 der Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW) bzw. in der Sonderbeilage zu jenem Heft wortgleich abgedruckt.

Den Festvortrag hielt *Guido Wolf*, Präsident des Landtags von Baden-Württemberg und – wie er einfließen ließ – früher ein-

mal (allerdings nur zwei Jahre lang) Richter am Verwaltungsgericht Sigmaringen. Nachdem er angekündigt hatte, die „Symbiose zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und repräsentativer Demokratie“ einer kritischen Betrachtung zu unterziehen, regte er eine Reihe von Änderungen des Rechtsschutzsystems und des Umgangs der Gerichte mit dem Bürger an. Aber auch die Kommunikation zwischen Wähler und Gewählten sowie die Einbeziehung der Bürger in Verwaltungsentscheidungen seien verbesserungsfähig.

Ina Bauer schildert anschaulich die Entstehung der badischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Schon 1848 gab es einen ersten Gesetzentwurf, der die Einrichtung eines selbständigen Verwaltungsgerichtshofs vorsah, aber nicht umgesetzt wurde. Die Kompetenzen des schließlich aufgrund des oben genannten Gesetzes vom 5. Oktober 1863 im darauffolgenden Jahr eröffneten VGH waren noch sehr beschränkt; es galt das sog. Enumerationsprinzip. Die Richter kamen aus der Beamtenschaft, nicht der Justiz. Der VGH entschied ohne mündliche Verhandlung; mit der Erhebung von Beweisen wurde das Bezirksamt beauftragt. Bis zur heutigen Verwaltungsgerichtsbarkeit war also noch ein weiter Weg zurückzulegen.

Die sich anschließenden Beiträge können bedauerlicherweise nur benannt, nicht gewürdigt werden, obwohl sie es verdient hätten: *Gernot Sydow*, Unitarisierende Tendenzen in der Landesgesetzgebung im 19. Jh. – zur parallelen Errichtung unabhängiger Verwaltungsgerichtsbarkeiten; *Christian Kirchberg*, Von der Konsolidierung zur Marginalisierung – Verwaltungsrechtspflege in Deutschland von der Jahrhundertwende bis zum Ende des „Dritten Reichs“; *Claus Meissner*, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland seit 1945; *Christian Paur/Michael Hoppe*, Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und in der Schweiz; *Werner Heermann*, Ein Blick über den Zaun – Die Entwicklung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in ausgewählten Ländern in Europa und an dessen Peripherie; *Jean-Marie Woehrling*, Rückblick auf 150 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Frankreich: unterschiedliche Grundlagen, verschiedene Entwicklungsgeschichte, gemeinsame Zukunftsperspektiven; *Joachim von Barga*, „Leit-Bilder“ in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wandel der Jahrzehnte aus der Perspektive eines Freiburger Verwaltungsrichters; *Wolfgang Ewer*, Anwaltschaft und Verwaltungsgerichtsbarkeit; *Manfred Schmidt*, Die Rolle der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus der Perspektive des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge; *Friedrich Schoch*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, quo vadis?

Zum Abschluss noch ein kurzer Hinweis: Im Jahre 2008 feierte der VGH Baden-Württemberg, der Nachfolger des Badischen VGH, seinen 50. Geburtstag und gab aus diesem Anlass eine Festschrift „50 Jahre Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1958 – 2008“ heraus, die ich in VBIBW 2008, 456 besprochen habe. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.
hwlubinger@t-online.de

Weibliche Genitalverstümmelung Einmischung ist legitim



Janna Graf, *Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik. Hintergründe – ärztliche Erfahrungen – Praxis in Deutschland*. Mit einem Geleitwort von Heiner Bielefeldt und Andreas Frewer. Reihe: *Medizin und Menschenrechte*, Band 6. Göttingen V & R unipress 2013. ISBN 978-3-8471-0053-9

Von weiblicher Genitalverstümmelung, von Female Genital Mutilation (FGM), sind weltweit etwa 130 bis 170 Millionen Mädchen und Frauen betroffen, und trotz internationaler Verbote kommen jährlich Hunderttausende dazu.

Seit Jahrtausenden werden Eingriffe an den Genitalien beider Geschlechter vorgenommen und bis in die heutige Zeit werden jedes Jahr Millionen von Kindern genital verstümmelt. Die weibliche Genitalverstümmelung wird heute traditionell in ungefähr 28 afrikanischen Staaten praktiziert, außerdem in kurdischen Gebieten, im Jemen, im Oman und in Indonesien. In sieben Ländern liegt die Prävalenz der FGM bei über 85 Prozent. Dies ist in Ägypten, Djibouti, Eritrea, Guinea, Sierra Leone, Somalia und im Nordsudan der Fall. Eine Prävalenz zwischen 60 und 85 Prozent weisen Äthiopien, Burkina Faso, Gambia und Mauretanien auf. In der Elfenbeinküste, Liberia, Guinea-Bissau, Kenia und Tschad liegt die Prävalenz zwischen 30 und 60 Prozent. Frauen, die sich der Tradition entziehen, werden sozial geächtet, stigmatisiert oder teilweise sogar aus der Gesellschaft ausgestoßen.

Die radikalste Form der Beschneidung, die Infibulation, ist mit einer nicht vorstellbaren Schmerzintensität verbunden und wird meist im Alter zwischen vier und acht Jahren an den Mädchen durchgeführt. Zu den daran Beteiligten gehören oft die Mütter und Großmütter, also die Bezugs- und Vertrauenspersonen der kleinen Kinder. Der Eingriff wird ohne Anästhesie meist unter erbärmlichen hygienischen Umständen mit Schneidwerkzeugen wie Rasierklingen, Glasscherben oder Blechkanten durchgeführt. Zum Wundverschluss dienen Garn, Tierdarm, Pferdehaar oder Akaziendornen. Die Wunde eng verschlossen. Das Einlegen eines Stöckchens oder Strohhalms soll gewährleisten, dass eine kleine Öffnung für Urin und Blut bleibt. Anschließend werden den Betroffenen zumeist die Beine zusammengebunden, damit die Wunde verheilen kann.

FGM stellt eine Menschenrechtsverletzung dar und ist nicht zu rechtfertigen – auch nicht im Namen von Kultur, Tradition oder Religion. Es handelt sich dabei um eine schwere Körperverletzung mit lebenslangen gravierenden physischen und psychischen Folgen für die Betroffenen und nicht unerheblicher Mortalität.

Das Thema ist durch Autobiografien von Betroffenen seit den 1990er-Jahren immer wieder ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Die gebürtige Somalierin Nura Abdi hat „Tränen im Sand“ geschrieben, das somalische Model Waris Dirie „Wüstenblume“ und „Schmerzenskinder“. Mittlerweile gibt es zahlreiche weitere Autobiografien und Romane. Wüstenblume lief im Herbst 2009 in den deutschen Kinos und wurde vor einigen Wochen an einem Samstag zur besten Sendezeit im deutschen Fernsehen gezeigt. Das hat erneut zur Sensibilisierung für dieses Thema beigetragen.

Bisher gibt es dazu wenige wissenschaftliche Untersuchungen. Umso wichtiger ist die Dissertation von Janna Graf, die mit ihrer Arbeit eine Brücke schlägt zwischen akademischer Forschung und praktischer Menschenrechtsarbeit. (ab)

Frau Graf, Sie behandeln das Thema FGM in Ihrer Dissertation umfassend aus ärztlicher und menschenrechtlicher Sicht. Wie kamen Sie auf dieses wichtige aber doch sehr ungewöhnliche Thema?

Ich selbst habe tatsächlich auch als Jugendliche durch die Veröffentlichung von Diries Wüstenblume erstmals überhaupt etwas über FGM erfahren. Als ich mich etliche Jahre später im Medizinstudium entschieden hatte, im Bereich der Medizinethik zu promovieren, stieß ich erneut auf das Thema und hatte großes Interesse daran, auf genau diesem Gebiet weiter zu recherchieren. Schließlich entwickelte sich daraus das Buch in der vorliegenden Form.

Zunächst einmal zu den Fakten: Welche Formen von weiblicher Genitalverstümmelung gibt es?

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterscheidet vier Formen: Typ 1 beinhaltet das Entfernen der Klitorisvorhaut bzw. das Entfernen von Teilen der Klitoris oder der gesamten Klitoris. Beim Typ 2 wird die gesamte Klitoris mit Teilen der kleinen Schamlippen oder sogar den kleinen Schamlippen im Ganzen entfernt. Typ 3 stellt die extremste Form der Verstümmelung dar, die auch Infibulation genannt wird. Hier werden sowohl Klitoris und kleine Schamlippen als auch die großen Schamlippen entfernt, dann werden die Wundränder so vernäht, dass nur eine sehr kleine Öffnung zur Scheide hin bleibt.

Durch diese winzige Öffnung sollen Urin und Menstruationsblut abfließen. Unter Typ 4 werden verschiedenste Formen zusammengefasst, z.B. Einschnitte der Klitoris, Durchstechungen der Klitoris, Ausbrennen der Klitoris und des angrenzenden Gewebes o.ä. In der Praxis ist es jedoch so, dass die einzelnen Formen oft nicht deutlich unterschieden werden können.

Welches sind die gravierendsten akuten und langfristigen gesundheitlichen Folgen?

Die menschlichen Genitalien sind sehr gut mit Nerven versorgt und extrem sensibel, sodass es bei allen Formen von Genitalverstümmelungen zu starken Schmerzen kommt. Akut kann es zu Verletzungen von Blutgefäßen kommen und im schlimmsten Fall zum Verbluten. Die Eingriffe erfolgen meist unter äußerst unhygienischen Umständen, daher erleiden die Betroffenen teilweise schwere Infektionen, diese können zum Tod führen. Die Betroffenen können auch am Wundstarrkrampf (Tetanus) versterben oder sich mit HIV infizieren, da die Schneidwerkzeuge ja nicht sterilisiert sind und immer wieder verwendet werden. Außerdem können z.B. Blase oder Mastdarm verletzt werden, gerade wenn die Betroffenen beim Eingriff herumzappeln und sich wehren. Dadurch können sie inkontinent werden, nach Exkrementen riechen und werden dann im Extremfall aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Wenn bei einer Infibulation die verbleibende Öffnung zu eng ist, werden sich Urin und Menstruationsblut anstauen, was Schmerzen und Infektionen bis hin zur Unfruchtbarkeit durch chronische Infektionen des Beckens zur Folge haben kann. Und die Geburten gestalten sich oftmals komplizierter, sodass ein erhöhtes Sterberisiko für Mutter und Kind besteht.

Diese physischen Folgen sind schrecklich genug. Gibt es darüber hinaus Erkenntnisse zu den psychischen Konsequenzen dieses traumatischen Eingriffs?

Die körperlichen Folgen sind zunächst offensichtlicher, aber auch die psychischen Folgen geraten nach und nach mehr ins Blickfeld. Sie sind allerdings schwieriger zu erfassen. Die Betroffenen durchleben während des Eingriffs lebensbedrohliche Angst und grausame Schmerzen, diese Prozedur stellt durchaus eine Form der Folter dar. Ihre Mitmenschen und Familienmitglieder haben sie nicht beschützt bzw. sie sogar ausgeliefert, die Betroffenen erleiden einen schweren Vertrauensverlust. Sie erleben sich als Objekt, über das andere verfügen können wie es ihnen beliebt, sodass sie auch in ihrer Persönlichkeit „beschnitten“ werden. Sie leiden oft an Minderwertigkeitsgefühlen. Mädchen, die vor dem Eingriff unbeschwerte Kinder waren, sind danach oft apathisch und teilnahmslos. Manche entwickeln Angstattacken und Depressionen oder bekommen

Flashbacks, wenn sie scharfe Gegenstände sehen. Es wird auch über Schmerzstörungen, Schlaf- und Essstörungen sowie Konzentrationsprobleme berichtet. Für viele Frauen findet die Foldersituation nie ein Ende, da sie die körperlichen und seelischen Schmerzen bei jedem Sexualverkehr und bei den Geburten wieder spüren müssen. Die Frauen haben allerdings häufig keine Vergleichsmöglichkeiten, da es für sie normal ist, in einer Gesellschaft zu leben, in der Frauen beschnitten werden. Es wird nicht darüber gesprochen. Die Probleme, die aus dem Eingriff entstehen, müssen alleine bewältigt werden. Auch deshalb ist es schwierig, das Ausmaß der psychischen Konsequenzen wirklich zu erfassen. Und natürlich sind Menschen sehr individuell und reagieren unterschiedlich auf ein Trauma, daher haben nicht alle Betroffenen die gleichen psychischen oder körperlichen Folgen und Probleme.

Inzwischen gibt es auch in vielen afrikanischen Ländern strafrechtliche Regelungen, die FGM verbieten. Zeigt das Verbot Wirkung?

Es ist schon mal ein sehr wichtiger Schritt, dass FGM offiziell geächtet wird, nur so kann das Bewusstsein wachsen, dass jede genitale Verstümmelung eine Körperverletzung darstellt. In Burkina Faso gab es bereits Verurteilungen von Beschneiderinnen und landesweite Kampagnen gegen FGM. In anderen Ländern hingegen, wie z.B. Ägypten und Äthiopien, zeigten die offiziellen Verbote bislang kaum

Wirkung. In vielen afrikanischen Ländern sind die Regierungen ja auch instabil und die Infrastruktur ist so schlecht, dass die Gesetze vor Ort keine große Rolle spielen. Außerdem leben die Beschneiderinnen von den Eingriffen und führen sie daher trotzdem durch.

Sehen Sie FGM im Kontext der weltweiten Unterdrückung von Frauen und der Missachtung ihrer Rechte?

Ja, das sehe ich eindeutig so. Das Recht auf Selbstbestimmung der Frauen wird in vielen Gesellschaften weltweit nicht anerkannt. Schon gar nicht das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Ich sehe FGM im Kontext der weltweiten Unterdrückung von Mädchen und Frauen und der Missachtung ihrer Rechte. Dies ist natürlich nicht auf Afrika beschränkt. Meiner Meinung nach sind als Beispiele hier u.a. zu nennen die gezielte Abtreibung weiblicher Föten, Mord an neugeborenen Mädchen aufgrund ihres Geschlechtes, schlechtere Gesundheitsversorgung von Mädchen und Frauen, mangelnde Ernährung, weniger Chancen auf eine gute Bildung, zu frühe Verheiratung und zu frühe Schwangerschaften, legitimierte Vergewaltigungen, Ehrenmorde und häusliche Gewalt.

„Wir haben damals nie ein Wort darüber verloren, weil der Unterleib für uns nicht existierte. Beschneidung war für uns genauso natürlich wie die Tatsache, dass einem die Milchzähne ausfallen, und über seine Milchzähne redet später ja auch keiner mehr.“
Nura Abdi, Tränen im Sand

Das Thema FGM polarisiert. Es ist in den Ländern, in denen diese Praxis nicht zur Tradition gehört, schwer zu begreifen. Sie problematisieren in Ihrer Arbeit das Thema Universalismus/Menschenrechte versus Kulturrelativismus, der keine Kritik an fremden Kulturen zulassen will, da alle Kulturen und ihre moralischen Ideen und Werte gleichwertig seien. FGM ist aus kulturrelativistischer Sicht als jahrtausendealte Tradition zu respektieren. Sie haben sich selbst bei dieser Arbeit immer wieder die Frage der Legitimität Ihrer Einmischung als westeuropäische Frau gestellt. Zu welchem Schluss sind Sie gekommen?

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass es nicht sein darf, dass unter dem Deckmantel des Kulturrelativismus FGM, die die Gesundheit von Millionen Frauen gefährdet und negative Konsequenzen für ganze Gesellschaften nach sich zieht, gebilligt oder geradezu akzeptiert wird. Es fällt auf, dass Argumente des Kulturrelativismus zur Wahrung traditioneller Praktiken oft herangezogen werden, wenn es um Menschenrechtsverletzungen an Schwächeren, also meist an Mädchen und Frauen geht. Ist FGM unter dem Deckmantel „Tradition“ und „Kultur“ entstanden, um Frauen in ihre Schranken zu weisen?

Kulturen sind keine geschlossenen statischen Systeme sondern wandelbar. Ich finde es daher legitim mich einzumischen. Es wäre für mich geradezu ein Hohn für die Betroffenen, wenn man mit kulturrelativistischen Argumenten FGM als einzigartiges, wertvolles kulturelles Merkmal bestimmter Volksgruppen schützen und somit – zumindest indirekt – fördern würde. Allerdings ist es mir auch sehr wichtig zu betonen, dass es viel zu einfach ist, FGM als eine „primitive barbarische afrikanische Sitte“ abzutun ohne sich wirklich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dies ist für eine fruchtbare Auseinandersetzung mit den Betroffenen nämlich nicht zielführend und wird der Schwere und dem Ausmaß der Praktik nicht gerecht.

Wie können in den am meisten betroffenen Ländern Änderungen erreicht werden? Haben Sie Ideen?

Es muss Aufklärungsarbeit auf verschiedensten Ebenen erfolgen. Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass betroffene Frauen und Spezialisten vor Ort ins Boot geholt werden und ihre Meinungen geachtet werden, denn ein Vorgehen mit dem moralisch erhobenen Zeigefinger ist zum Scheitern verurteilt.

Es ist unbedingt notwendig, dass afrikanische Frauen Zugang zu einem funktionierenden Bildungs- und Gesundheitswesen bekommen, denn nur wenn sie aufgeklärt und mündig sind, können sie selbst dafür eintreten, FGM zu beseitigen. Viele wissen z.B. nicht, dass es überhaupt Frauen gibt, die unbeschnitten leben oder dass ihre eigenen gesundheitlichen Probleme mit FGM zusammenhängen, weil sie keine anderen Möglichkeiten kennen. Männer müssen mit den direkten Folgen von FGM konfrontiert werden. Sie wissen nämlich häufig nichts über das Leiden ihrer Töchter und Frauen und sind nicht durchsetzungsfähig gegenüber den älteren Frauen der Familie, die meist diejenigen sind, die auf der Durchsetzung des Brauches verharren. Wenn Männer sich weigern würden, beschnittene Frauen zu heiraten, würde der Brauch aussterben. Leider ist es so, dass unbeschnittene Frauen ökonomisch keine Überlebenschance haben, da die Familien höhere Brautpreise erzielen, je stärker die Vagina der Tochter verschlossen ist. Auch die Beschneiderinnen verdienen an der Tradi-

tion. Hier muss allgemein Armutsbekämpfung stattfinden. FGM wird durch manche islamische Rechtsschulen gebilligt oder es wird gar gefordert, dass die Frau „führbar“ und „rein“ wird. Doch auch christliche Autoritäten stehen dem häufig in nichts nach. Hier müssen daher die religiösen Führer und Dorfältesten erreicht werden, da sie einen spürbaren Einfluss haben. Dies ist in manchen Projekten von NGOs bereits erfolgreich versucht worden. Außerdem müssen neue Konzepte der Sexualität beider Geschlechter erarbeitet werden, denn solange die weibliche Sexualität von afrikanischen Männern, teilweise religiös motiviert und gefördert, als Bedrohung ihrer Macht empfunden wird, wird FGM weiter existieren.

Als Teil Ihrer Dissertation haben Sie in Berlin eine empirische Befragung unter niedergelassenen Gynäkologinnen und Gynäkologen durchgeführt um herauszufinden, inwieweit diese mit beschnittenen Patientinnen Kontakt haben und wie der Wissensstand bei den deutschen Ärztinnen und Ärzten über FGM aussieht. In Deutschland rechnet man mit mehr als 20.000 betroffenen Frauen, Tendenz steigend. Was sind die wichtigsten Ergebnisse Ihrer Befragung? Wo sehen Sie Handlungsbedarf?

Es zeigte sich, dass niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen in Berlin – und wahrscheinlich ebenso in anderen deutschen Großstädten – in nicht unerheblichem Ausmaß Kontakt zu beschnittenen Patientinnen haben, es also falsch ist anzunehmen, dass FGM in Deutschland nur ein Randphänomen ist. Die Befragten erkennen jedoch die Problematik der FGM in ihrer ganzen Tragweite nicht, unterschätzen beispielsweise massiv das weltweite Ausmaß an FGM Fällen oder wissen nichts über die aktuelle Gesetzgebung in Deutschland, auch wenn sie durchaus selbst beschnittene Frauen entbunden haben.

Hier muss eine bessere Ausbildung und Aufklärung der Ärzteschaft erfolgen, beispielsweise über die Fachgesellschaften und in der Facharztausbildung, denn nur gut ausgebildete Ärztinnen und Ärzte können die Betroffenen auch auf der seelischen Ebene gut behandeln und vor allem selbst als Multiplikatoren Aufklärungsarbeit leisten, sodass zum Beispiel neugeborene Töchter nicht mehr FGM durchleiden müssen. Ärztinnen und Ärzte müssen komplett verschlossene Schwangere vor der Geburt eröffnen, aber gleichzeitig einfühlsam so auf sie einwirken, dass sie verstehen, warum nach der Geburt ihre Vagina nicht erneut zugenäht werden kann. Es zeigte sich auch, dass manche Ärztinnen und Ärzte von Afrikanerinnen gebeten worden sind, eine Beschneidung durchzuführen, manche Befragten wussten auch von FGM Fällen, die in Deutschland durchgeführt worden sind. Dies ist natürlich besonders gravierend und darf nicht sein.

Frau Graf, vielen Dank für das Gespräch.

Janna Graf (geboren 1984) studierte von 2004 bis 2011 Humanmedizin in Erlangen. 2011 Approbation als Ärztin, 2012 Promotion bei Prof. Dr. med. Andreas Frewer, M.A. zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland“. Von 2011 bis 2012 Assistenzärztin in der Inneren Medizin, Köln, seit 2012 Assistenzärztin im Bereich Psychiatrie und Psychotherapie im Alexianer Krankenhaus, Köln.

Medizin und Menschenrechte

Die Fachbuchreihe „Medizin und Menschenrechte. Geschichte – Theorie – Ethik“, herausgegeben von Andreas Frewer, Heiner Bielefeldt, Stephan Kolb, Markus Rothhaar und Renate Wittern-Sterzel, widmet sich den historischen, theoretischen und ethischen Aspekten des zentralen „Grundrechts auf Gesundheit“. Die Reihe dokumentiert Forschungsschwerpunkte des Forums Medizin und Menschenrechte, das 2006 an der Professur für Ethik in der Medizin der Universität Erlangen-Nürnberg eingerichtet wurde.

Janna Graf: Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht der Medizinethik. Hintergründe – ärztliche Erfahrungen – Praxis in Deutschland. Mit einem Geleitwort von Heiner Bielefeldt und Andreas Frewer. 1. Auflage 2013. ISBN 978-3-8471-0053-9. V&R unipress. Reihe: Medizin und Menschenrechte Band 006. 44,99 €

Weltweit sind 130 bis 170 Millionen Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen. Durch steigende Migration sind auch Länder wie Deutschland zunehmend mit diesem Problem konfrontiert. Dieser Band beleuchtet einerseits die Hintergründe der weiblichen Genitalverstümmelung und die ethische Komplexität der Praktik, andererseits wird eine Studie unter niedergelassenen Gynäkologen vorgestellt, um zu zeigen, wie diese mit weiblicher Genitalverstümmelung umgehen, was ihr Kenntnisstand ist und wie sie die Problematik einschätzen.

Maren Mylius, Wiebke Borschlegl, Andreas Frewer (Hg.): Medizin für »Menschen ohne Papiere«. Menschenrechte und Ethik in der Praxis des Gesundheitssystems. Mit einem Geleitwort von Rupert Neudeck. 1. Auflage 2011. V&R unipress. Medizin und Menschenrechte Band 005. ISBN 978-3-89971-844-7. 39,99 €

Der Zugang zur medizinischen Versorgung ist in Deutschland abhängig vom Aufenthaltsstatus. Für MigrantInnen ohne Papiere gibt es besonders hohe Hürden für eine Gesundheitsversorgung: die rechtlichen Rahmenbedingungen machen ihnen eine adäquate gesundheitliche Versorgung de facto unmöglich. Um die humanitäre Not abzufedern, vermitteln in einigen Großstädten Hilfsorganisationen medizinische Versorgung oder bieten eine Grundversorgung vor Ort an. Schwerwiegende Erkrankungen allerdings oder Pflegebedürftigkeit können die Hilfseinrichtungen an den Rand ihrer Handlungsfähigkeit bringen. In vielen Regionen fehlt jegliche Form der Versorgung, ohne dass die Betroffenen ihre Abschiebung befürchten müssten. Die Beiträge dieses Bandes untersuchen diese und weitere Problemfelder sowie theoretische Hintergründe und skizzieren die prekären Lebensverhältnisse anhand von Praxisbeispielen. Sie zeigen Wege aus der systematischen Ungerechtigkeit und praktische Lösungsansätze in verschiedenen deutschen Städten auf.

Kornelia Beer, Gregor Weißflog: Weiterleben nach politischer Haft in der DDR. Gesundheitliche und soziale Folgen. Mit einem Vorwort von Andreas Frewer und einem Geleitwort von Matthias Pfüller. 1. Auflage 2011. V&R unipress. Medizin und Menschenrechte Band 004. ISBN 978-3-89971-664-1. 49,99 €



Etwa 200.000 Menschen waren in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) einer politisch motivierten Verfolgung mit anschließender Inhaftierung ausgesetzt. Die dabei erlittenen Repressionen waren körperlich und seelisch traumatisierend und haben sich im weiteren Lebensverlauf auf die persönliche und familiäre Entwicklung ausgewirkt. Die AutorInnen haben die gesundheitliche und soziale Situation der ehemals Inhaftierten viele Jahre nach der politischen Haft untersucht und berichten in diesem Buch über ihre Ergebnisse. Sie beschreiben nicht nur die Konstruktion und Inszenierung der politischen Verfolgung, die Umstände der Inhaftierung und die psychischen sowie gesundheitlichen Langzeitfolgen, sondern decken vor allem die Prägungen auf, die die individuellen Lebensverläufe dadurch erfahren haben. Die eindrucksvollen Lebensgeschichten möchten die Öffentlichkeit für die weitreichenden Folgen politisch motivierter Gewaltanwendung gegen Menschen sensibilisieren und zur öffentlichen Anerkennung dieser belastenden biographischen Erfahrungen beitragen.

Holger Furtmayr, Kerstin Krása, Andreas Frewer (Hg.): Folter und ärztliche Verantwortung. Das Istanbul-Protokoll und Problemfelder in der Praxis. 1. Auflage 2009. 241 Seiten gebunden. V&R unipress. Medizin und Menschenrechte Band 003. ISBN 978-3-89971-699-3. 44,99 €

Eine wirksame Untersuchung von Folteranschuldigungen im deutschsprachigen und europäischen Raum nach den internationalen Standards des „Istanbul-Protokolls“ ist vor allem im Kontext von Asylverfahren zu erwarten. Die Bestätigung der traumatischen Erfahrungen eines Flüchtlings oder Asyl-suchenden kann hier ausschlaggebend für den Ausgang des Verfahrens sein. Die Beiträge des Bandes widmen sich vor allem den unterschiedlichen Aspekten einer medizinischen und psychologischen Begutachtung innerhalb ausländerrechtlicher Verfahren. Dabei wird sowohl von juristischer als auch von ärztlicher Seite ein kritischer Blick auf die spezifischen Probleme geworfen. Im Mittelpunkt stehen die betroffenen Opfer und Fragen des Verfahrens. Darüber hinaus greift der Band auch die aktuelle Debatte um Folter im Rechtsstaat und die problematischen Ereignisse in amerikanischen Militärgefängnissen auf.

Andreas Frewer, Holger Furtmayr, Kerstin Krása, Thomas Wenzel (Hg.): Istanbul-Protokoll. Untersuchung und Dokumentation von Folter und Menschenrechtsverletzungen. 2., erweiterte und überarbeitete Auflage. V&R unipress. Medizin und Menschenrechte Band 002. ISBN 978-3-8471-0030-0. 29,99 €

Eines der größten Probleme bei der Prävention und Aufklärung von Foltervorfällen war lange Zeit das Fehlen allgemeingültiger Richtlinien zu deren Dokumentation. Erst 1999 wurden solche Standards unter dem Titel „Istanbul-Protokoll“ veröffentlicht. Bereits ein Jahr später wurde das Dokument von der UNO angenommen. Der Band bietet erstmals eine vollständige deutsche Übersetzung dieses „Handbuchs zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter“. Er enthält Darstellungen der rechtlichen und ethischen Zusammenhänge sowie Hinweise zur Durchführung von Untersuchungen. Komplettiert wird er durch umfangreiche Erläuterungen zu den medizinischen – sowohl körperlichen als auch seelischen – Folgen von Folter.

Andreas Frewer, Stephan Kolb, Kerstin Krása (Hg.): Medizin, Ethik und Menschenrechte. Geschichte – Grundlagen – Praxis. 1. Auflage 2009. 329 Seiten gebunden. V&R unipress. Medizin und Menschenrechte Band 001. ISBN 978-3-89971-698-6. 54,99 €

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und das „Genfer Gelöbnis“ unterstreichen grundlegende Werte für die internationale Staatengemeinschaft und die Notwendigkeit ethisch reflektierten Handelns in der Medizin. Der Band erörtert ausgewählte Brennpunkte medizinischer Menschenrechtsarbeit: Wie können Medizin und Ethik die Umsetzung der Menschenrechte fördern? Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es für Opfer von Gewaltanwendung, Folter und sexualisierter Gewalt? Wie kann humanitäre Hilfe sinnvoll strukturiert und moralisch gerecht organisiert werden? Die Aufsätze stellen historische wie theoretische Grundlagen dar und geben Beispiele für ärztliche Arbeit in Kriegen und an Konfliktherden. Ein Schwerpunkt liegt bei praktischen medizinischen Hilfsmöglichkeiten.



Krankenhaus-Report

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz



Rezension: Klauber, Jürgen/ Geraedts, Max/ Friedrich, Jörg/ Wasem, Jürgen, Krankenhaus-Report 2014. Schwerpunkt: Patientensicherheit, Schattauer Verlag, Stuttgart, 504 S., gebunden, ISBN 978-3-7945-2972-8, 54,99 €

Mit der Reihe „Krankenhaus-Report“ informiert der Schattauer Verlag in Kooperation mit dem Wissenschaftlichen Institut der AOK (WiIdO) jährlich über Hintergründe und Entwicklungen im Krankenhausbereich. Zahlreiche Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Forschung und Praxis diskutieren und kommentieren ein jährlich wechselndes Schwerpunktthema. Hinzu kommen die neuesten Daten des Statistischen Bundesamts zu Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen sowie jeweils eine Liste mit wichtigen Kennzahlen zu Krankenhäusern in ganz Deutschland.

Schwerpunktthema des Krankenhaus-Report 2014 ist: „Patientensicherheit“ (S. 3 bis 205). Dass es sich dabei um ein hochbrisantes Thema von größtem Allgemeininteresse handelt, zeigt sich bereits daran, dass dieser Report wie wohl keiner seiner Vorgängerpublikationen in der öffentlichen Reaktion und Diskussion ganz erhebliche Wellen geschlagen hat: denn in schätzungsweise 5 bis 10 % der Krankenhaussfälle komme es, so die Autoren (S. XVI), zu einem so genannten „unerwünschten Ereignis“; knapp die Hälfte hiervon (gleich 2 bis 4 % aller Krankenhaussfälle) wird als vermeidbar eingestuft. Insgesamt seien ca. 19.000 Krankenhauspatienten nach Mitteilung der AOK durch einen Behandlungsfehler im Krankenhaus zu Tode gekommen (Schlagzeilen in der Presse: „mehr als durch Unfälle im Straßenverkehr!“). Auch wenn diese Zahlenangaben von den Krankenhausgesellschaften als in dieser Dimension völlig unzutreffend zurückgewiesen worden sind, ist das Thema „Patientensicherheit“ dennoch ohne Zweifel ein sehr wichtiges.

Nach einer Einführung in das Schwerpunktthema „Patientensicherheit“ befassen sich die Beiträge eines ersten Blocks von Teil I mit zentralen äußeren Rahmenbedingungen als Bestimmungsfaktoren von Patientensicherheit (ökonomische Rahmenbedingungen, rechtlicher Rahmen der Patientensicherheit sowie Schadensentwicklung aus dem Blick einer Haftpflichtversicherung). Ein zweiter Block von Beiträgen kann mit dem Begriff „Sicherheitskultur und Lernen“ überschrieben werden (im Einzelnen: Relevanz einer Sicherheitskultur, Stellenwert von Berichts- und Lernsystemen, die Bedeutung des Sozialkapitals für die Patientensicherheit sowie der Stellenwert von Trainingsprogrammen für Notfallsituationen). Der dritte Block behandelt besondere Aspekte der Patientensicherheit (quantitativer und qualitativer Personaleinsatz, Krankenhaushygiene, Infektionsvermeidung, innovative Behandlungsverfahren und Medizinprodukte sowie die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus). Der letzte Block befasst sich schließlich mit übergreifenden Qualitätssicherungssystemen zur Patientensicherheit.

In Teil II des Krankenhaus-Reports 2014 („Zur Diskussion“; S. 207 bis 240) werden in den beiden Kapiteln 15 und 16 zwei weitere Themen zur Diskussion gestellt. Das Fazit zum Thema „Krankenhausprivatisierung in Deutschland und ihre Effekte“ lautet im Wesentlichen wie folgt (S. 223): private Krankenhäuser erbringen keine schlechtere Qualität als andere; vielmehr könne privates Kapital dabei helfen, effizientere Abläufe zu schaffen und im Wettbewerb hohe Qualität zu liefern. Das Fazit zum weiteren Thema „Zum Zusammenhang von Behandlungshäufigkeit und -ergebnis in der Hüftendoprothetik“ (S. 232 ff) überrascht nicht: in Krankenhäusern mit niedrigen Fallzahlen bestehen mehr Risiken für die Patienten als in solchen mit hohen Fallzahlen.

Es folgen eine knappe, übersichtliche Krankenhauspolitische Chronik (Teil III; S. 243 bis 265) bezüglich der wichtigsten Entwicklungen in der Gesetzgebung und Fachdiskussion seit Mitte 2012, Teil IV (Daten und Analysen; S. 267 bis 390) mit nahezu allen nur denkbaren statistischen Krankenhausdaten und Teil V (Krankenhaus-Directory 2012) mit den wesentlichen Leistungskennziffern aller Akut-Krankenhäuser in Deutschland.

Der Krankenhaus-Report 2014 beinhaltet wiederum eine überzeugende Darstellung wichtiger Fachdiskurse und ist eine wahre Fundgrube für relevantes Zahlenmaterial rund um die deutschen Krankenhäuser. Wer in diesem Land im Krankenhauswesen Verantwortung trägt – in welcher leitenden Position auch immer – und wer insbesondere wissen will, wo das eigene Haus im Vergleich zu anderen Wettbewerbern „steht“, dem kann dieses Werk nur nachhaltig empfohlen werden. (rjw) ■

*Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz, Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., ist seit 2000 Professor für Rechtswissenschaft, insbesondere Familien- und Jugendhilferecht, im Fachbereich Sozialwesen an der Hochschule RheinMain, Wiesbaden (rjw).
reinhard.wabnitz@gmx.de*



Schattauer

Digitale Bibliothek

Fachinformationen für Bibliotheken und Firmen

- Über 300 eBooks für Mediziner, Psychotherapeuten und alle im Gesundheitswesen Tätige
- Wissen rund um die Uhr verfügbar
- Jährlich ca. 60 Neuerscheinungen
- Print- und eBook-Ausgabe zeitgleich erhältlich
- Große Themenauswahl mit folgenden Fachgebieten:

AINS | Gynäkologie, Urologie, Hebammen | Medizin | Zahnmedizin | Kardio Vascular | Neurologie | Ökonomie | Onkologie | Palliativmedizin | Orthopädie, Sportmedizin | Pädiatrie | Psychotherapie | Verhaltenstherapie | Kinder- und Jugendpsychotherapie | Trauma & Borderline | Patientenliteratur | Reihe Wissen & Leben

Sie haben Fragen zur Schattauer Digitalen Bibliothek?

Claudia Böhm informiert Sie gerne.
E-Mail: claudia.boehm@schattauer.de
Telefon: +49 711 2298727



Muss ein Held Held sein?

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt



Ludwig von Dobeneck: Dietrich Bonhoeffer – ein Held? Tiefenpsychologische Zugänge. Herausgegeben von Irene Leicht. Mit einem Nachwort von Ingrid Riedel. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2013. 288 Seiten. Kartoniert. ISBN 987-3-579-08163-2. € 19,99



In diesem Buch sprechen drei Menschen zum Leser: die als katholische Theologin ausgebildete Irene Leicht, die sich nach der Lektüre von Bonhoeffers Dissertation *Sanctorum Communio* entschloss, evangelische Pfarrerin zu werden, die Theologin und praktizierende Psychotherapeutin Ingrid Riedel und der 1948 geborene Theologe Ludwig von Dobeneck. Er machte, während er von 1987 bis 2001 an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Tübingen als Studierendenpfarrer tätig war, am C.G. Jung-Institut in Zürich eine Ausbildung als Analytiker; Frau Riedel betreute dort seine Arbeit über Bonhoeffers Verhältnis zum Helden-Archetyp. Beide Frauen erlebten von Dobeneck auch während seiner Krebserkrankung, die im April 2009 diagnostiziert wurde und am 4. September 2011 zum Tode führte. Frau Leicht bot dem Sterbenden an, seine Bonhoefferarbeit zum Abschluss zu bringen. Im Einvernehmen mit Angehörigen und Freunden von Dobenecks kürzte sie Doppelungen aus dem Manuskript, sah aber von inhaltlichen und stilistischen Veränderungen ab. Doch die persönlichen Bemerkungen, die von Dobeneck während seiner letzten Lebenszeit eingetragen hat, nahm sie auf; sie erscheinen im Druck grau unterlegt.

Die erste dieser grauen Passagen endet (17): Dem NS-Terror konnten nur Helden noch widerstehen. Wir haben Bonhoeffer „als Helden, auch nach 1945, gebraucht.“ In der zweiten grauen Stelle bekennt von Dobeneck (19): „Ich wäre wohl selbst letztlich gerne ein Held (gewesen)“, diesem „Ideal“ „würde ich gerne mit meinem ganzen Leben entsprechen.“ Inzwischen allerdings sehe er sich und Bonhoeffer „weniger idealistisch“ – ob wegen der Erkrankung? Aber schon um 2000 drängte sich ihm erschreckend die Frage auf: Was hat der Archetyp des Helden mit Bonhoeffer gemacht? (21)

Nach C.G. Jung (1875–1961) gibt es in der Seele neben dem persönlichen Unbewussten, in das hinein Menschen verdrängen, was ihr Bewusstsein nicht duldet, auch das kollektive Unbewusste. Aus ihm heraus wirken auf das menschliche Verhalten Archetypen ein: psychische Energien, die auf Gestaltungen drängen, die in typisierten Lebenssituationen sinnvoll sind. Ihre Wirkung, besonders die des zentralen Archetyps, des Selbst, wird als zwingende Macht empfunden, so dass wir meinen, vom Schicksal geleitet oder durch Gott geführt zu werden. Der Archetyp des Helden bestimmt einen Weg, wie ihn im Weltbild der schwimmenden Erdscheibe die Sonne durchläuft: Sie taucht abends ins Meer, zieht zurück durch dessen Finsternis und erhebt morgens auf der entgegengesetzten Seite als neues Licht. C.G. Jung: „Nur wer bewusst zur Macht der ihm entgegnetenden inneren Bestimmung ja sagen kann, wird zur Persönlichkeit; wer ihr aber unterliegt, verfällt dem blinden Ablauf des Geschehens und wird vernichtet.“ (29–31, 264. Zitiert werden C.G. Jungs Gesammelte Werke in der Sonderausgabe von 1995.)

Der Einleitung (15–41) folgen als Teil II Betrachtungen zu Bonhoeffers Lebenslauf (43–138). Von Dobeneck hält sich in der Hauptsache an Eberhard Bethges große Biographie von 1967, 8. Auflage 2004, aber auch an die Biographie von Ferdinand Schlingensiefen, 2005 und öfter. Diese erweist sich als einschlägig durch die Betonung der Entscheidung; denn Entscheidung zu wagen ist Heldensache (116; 134).

Von Dobeneck fragt sich, ob die von Herrnhut geprägte Frömmigkeit der Mutter „von den Biographen eigentlich hinreichend gesehen worden ist“. Offenbar beeindruckt durch Ausführungen von Günter Hole (Frau Leicht hat diese „stark gekürzt“, 12), der 1994 einen Beitrag „Depressive Dekompensation – pathologische Endstrecke einer religiösen Anstrengung“ vorgelegt hat, vermutet von Dobeneck, die „düsteren“ Anteile des Religiösen seien emotional an das Kind weitergegeben worden und hätten ihm Schuld- und Angstgefühle und Affinität zum Tode eingeflößt (46–49; cf.



Ulrich Kramer

MindWalking

Unbelastet in die Zukunft



Dieses Buch beschreibt an hunderten Fallbeispielen, wie in kurzer Zeit Ursprungserlebnisse aus z.T. weit entfernter Vergangenheit aufgedeckt werden, die in dem gegenwärtigen Leben zu spürbaren Einschränkungen der Lebensfreude, der Liebes- und Leistungsfähigkeit führen.

Nach der Lektüre und auch nach Sitzungen, die auf der Basis von MindWalking durchgeführt werden, erscheinen das Leben und seine Muster in einem völlig neuen, verständlichen Licht. Was sich in monate- oder jahrelangen Therapien hinziehen kann, ereignet sich hier in ein paar Tagen.

Es wird weder symbolhaft gedeutet, noch gewertet oder beurteilt. Im Gegenteil: Am Ende dieser Arbeit steht die Auflösung jener Erlebnisse, die lebens einschränkend und hinderlich waren, so dass der Weg in die eigene Zukunft wieder unbelastet und frei ist!

ISBN 978-3-933874-55-9 · 400 Seiten · € 36,50



Verlag Peter Jentschura
Telefon +49 (0) 25 36 - 34 29 90

Leseproben unter: www.verlag-jentschura.de

188f). Der Vater sei in der Familie auffallend idealisiert worden, obgleich er „die weicheren Naturen wohl oft verletzt“ hat. Noch im Brief vom 22. April 1944 aus dem Gefängnis, in dem Bonhoeffer den „ersten bewussten Eindruck von Papa's Persönlichkeit“ erwähnt, findet von Dobeneck den Vater idealisiert. Der Sohn scheine, laut Schlingensiefen, „nie das Verlangen verspürt zu haben, sich von seinem Vater abzusetzen“. (51–53) Ist die „Auseinandersetzung mit der negativen Seite des Vater-Archetyps“, der vorschreibt, was „man“ zu tun hat, ungenügend geführt? (101 und Anmerkung 121 auf Seite 276. Die Anmerkungen stehen, winzig gedruckt, auf den letzten Buchseiten ab 274.) – „Bonhoeffer scheint mir nicht immer angemessen gesehen“, meint die Herausgeberin des Buches (12); der Rezensentin scheint auch fraglich, ob vom Tiefenpsychologen die Eltern angemessen gesehen sind.

Bethge zustimmend, der Bonhoeffers Entscheidung zur Theologie auf die Isoliertheit in der Geschwisterschar bezieht, gelangt von Dobeneck zu der Überzeugung, Bonhoeffer habe in der Familie „emotionale Verlassenheit“ erlebt (57f, 62).

An sehr vielen Stellen in Bonhoeffers Lebenslauf sucht von Dobeneck tiefenpsychologische Zugänge zu Bonhoeffers Befindlichkeiten. Das ist an- und aufregend zu lesen, etwa wie von Dobeneck sich für die Meinungsverschiedenheit zwischen Helmuth James von Moltke und Bonhoeffer auf ihrer gemeinsamen Schweden-Reise 1942 als Boten des Widerstands interessiert: Moltke habe den Plan des Attentats auf Hitler abgelehnt, weil Hitler selbst 1924 in „Mein Kampf“ eine Mordtat gegen die „Tyrannei irgendeines genialen Unterdrückers“ befürwortet, während Bonhoeffers Bejahung des Plans – auf dem Hintergrund seiner Äußerung als Vikar in Barcelona 1929, Mord könne geheiligt werden – „gleichsam eine gewisse Nähe zum heldischen Denken der Nazis“ zeige. Von Dobeneck ist sich bewusst, „wie heikel diese Feststellung ist“. (123f) Aber ihm ist als Leiter eines Seminars 2005 durch die Reaktionen der älteren Teilnehmer, die das NS-Regime erlebt hatten, die erschreckend lebensfeindliche Seite der Heldenvorstellung deutlich geworden (22–25).

In einer „Zwischenbilanz“ fragt von Dobeneck: Ist Bonhoeffer vom Helden-Archetyp „überwältigt“? Er sagt zögernd nein (97–101). Frau Riedel meint, er hätte auch ja sagen können. „Mit dem Helden-Mythos alleine, der keine Kompromisse kennt, kann man schwer alt werden. Manchmal besteht da ein geheimer Wunsch, früh, auf der Höhe des Lebens sterben zu wollen, vielleicht sogar als Märtyrer für eine große Sache. Unter dieser Perspektive hat Ludwig von Dobeneck etwas wahrgenommen, was dafür spricht, dass Bonhoeffer tatsächlich zeitweilig unter der Obsession eines Helden-Mythos stand.“ (269) Teil III enthält von Dobenecks Kommentare zu den zehn in der Haft entstandenen Gedichten Bonhoeffers, von „Vergangenheit“ über „Wer bin ich“ bis „Von Guten Mächten“ (139–255). Hier hört man mehr von der Unterwasserfahrt des Helden. Das Meer, das Unbewusste, die Große Mutter zieht in die Tiefe. Dort unten lauert der Drache und bewacht, tödlich bedrohend, seine Höhle. Um nicht verschlungen zu werden, ist der Held versucht, sich einseitig mit dem Geist-Vater zu identifizieren. Aber Identifikation aus Angst schneidet ab von den Schätzen in der Höhle. (214, 182) Der Held muss den Drachen im Kampf besiegen. Dann erlöst er aus dem Urgrund des Mütterlichen das Weibliche im Manne, das innere Gegengeschlechtliche, die Anima (A314). Deren verlebendigende Energie projiziert Bonhoeffer im Gefängnis in das ihn faszinierende Du, Maria von

Wedemeyer (Brief vom 11. März 1944): „...ich will ganz einfach Dich ... denn das ist das wirkliche Leben, wie es aus der Hand Gottes quillt,“ aus dem Unbewussten (145). Die Anima verbindet mit der „im Unbewussten liegenden Lebensquelle“; diese Quelle ist nach C.G. Jung das Selbst, „das Bild Gottes in unserer Seele“ (155). Die Verbindung von Gegensätzen – wie Männliches und Weibliches so auch Gott und Mensch – ist „das Ziel aller Individuation“, das zum „eigenen Selbst“ Werden, „insofern wir unter Individualität unsere innerste, letzte und unvergleichliche Einzigartigkeit verstehen“ (171, A240).

Die Kommentierung der Gedichte wird zum Ende hin immer kürzer. Es tauchen wieder grau unterlegte Passagen auf. „Und wenn ich das auf mich selbst anwende, heute am 4.3.11? Jetzt beim Schreiben treibt mich die Frage um, ob ich diese ganze Arbeit nicht auch schreibe, um mir meine Ohnmacht, meine Begrenztheit, meinen möglichen nahen Tod fernzuhalten ... Und dann wieder sitz ich am Fenster, die Sonne geht gerade unter. Es ist eine sehr friedvolle Stimmung und ich bin dankbar ... auch einfach für das Leben, wie ich es gerade erlebe in seiner ganzen Paradoxie und in seinem Schmerz.“ (218)

Nach all dem bezeichnet von Dobeneck in Teil IV Bonhoeffer mit dem Ausdruck: „Ein narzisstisch Verwundeter“. „Der narzisstisch verwundete Mensch ist der emotional früh verlassene Mensch. Bonhoeffers neue theologische Versuche in der Haft handeln nun gerade von der ‚göttlichen‘ Verlassenheit. [Der Gekreuzigte schreit: „Mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen?“ (194)] An dieser Stelle verschränkt sich seine vermutlich eigene seelische Verletzung mit der theologischen Erkenntnis.“ Der Held, als Bringer des Neuen, bringt eine neue Gott-Vater-Vorstellung. „Am Kreuz ist der allmächtige Gott in seiner Ohnmacht sichtbar. Das Kreuz ist als Symbol Zeichen der Vereinigung und auch Versöhnung absoluter Gegensätze.“ (259, 203)

Was für ein Ausklang. Die Herausgeberin Irene Leicht wurde von ihm überrascht. Verlassenheit – „dahingehende Erfahrungen verbinden Dietrich Bonhoeffer, Ludwig von Dobeneck und mich mit bestimmt sehr vielen anderen Menschen“ (12f). In der ersten grau unterlegten Passage (16) hat von Dobeneck erzählt, wie er 1995 bei einem Einstimmungsreferat „Wir Kinder und Enkel des Krieges“, das Ingrid Riedel hielt, „ziemlich aufgelöst“ „eine tiefe Ohnmacht“ erlebte, die er später auf „sekundäre Traumatisierungen“ zurückführte: Er erlebte als Kind die Folgen traumatischer Erfahrungen seiner Eltern beim „Abtransport französischer Juden in die östlichen Vernichtungslager“ und bei der Zerbombung Dresdens im Februar 1945. Die unbeherrschbaren Ängste des Vaters saßen von Dobeneck „wie unter der Haut“. „Ich habe mich nur langsam von ihnen befreien können, wobei dieser Prozess bis heute nicht abgeschlossen ist.“

Ingrid Riedel deutet an (268): Wer Ludwig von Dobeneck in seiner Krankheit nahe war, konnte erleben, dass er freier wurde. Im Aufzeigen der „Grenzen einer Orientierung am Helden-Archetyp“, woran er in dieser Zeit arbeitete, ging es ihm „nicht nur um Bonhoeffer, sondern auch um sich selbst und um das christliche Menschenbild überhaupt“ (268). Er hat sich mit seinem ängstlichen Vater wohl versöhnt. (it) ■

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg. itoedt@t-online.de



Heinz Schneider: Die Normalität des Absurden.
 Fahrwangen: Spiegelberg Verlag. 1. Auflage 2011,
 2. revidierte Auflage Ende 2014. 224 Seiten.
 ISBN 978-3-939043-36-2. 19,90 €

Der Titel passt wie angegossen, zunächst natürlich auf das Buch selbst.

Es ist gut geschrieben, ohne stilistischen Anspruch, aber fesselnd in seiner ruhigen Nüchternheit. Dass der Titel angemessen ist, zeigt bereits eine kurze Inhaltsübersicht, die der Fülle der Ereignisse wegen in Stichworten erfolgen muss: Vertreibung noch als Kind aus dem Egerland. Sowjetzone, Vater Kommunist, Mutter katholisch und gläubig.

Sohn Kasernierte Volkspolizei, politische Auffälligkeiten, NVA, Studium der Medizin als Soldat, Zwangsexmatrikulation, Entlassung aus der Armee, unzählige Aussprachen unter falschen und gefälschten Voraussetzungen, Bewährung in der Produktion, hilfreiche Arbeitskollegen, Medizinstudium, politische Schwierigkeiten, nicht SED, kein Kirchenaustritt, fachlich vorzüglich, Stasi in allen Variationen, zaghafte Westkontakte, Chef der Diabetesabteilung Kreiskrankenhaus Prenzlau – nach 1990 Rehabilitierung.

Alle Schwierigkeiten resultierten aus dem, was man harmlos-normales Verhalten nennen kann. Aber die Absurdität, dass er deshalb verfolgt wurde, war Realität, mit der gerechnet werden musste. Und daher passt der Titel nicht nur auf das Buch selbst, sondern auf das gesamte 20. Jahrhundert, besonders in Deutschland. Was da an abenteuerlich Unsinnigem bis zum Verbrecherischen geschehen ist, muss hier nicht eigens gesagt werden. Aber es war die sehr harte Realität. Die heranwachsenden Generationen können es sich nicht mehr vorstellen. Die Lektüre dieses unaufgeregten Buches könnte hilfreich sein. (ws) ■

Prof. Dr. Wolfgang Schuller wolfgang.schuller@uni-konstanz.de



BAND 50 INNOVATIV



Praxisprojekte 2014


Projektberichte aus dem
 berufsbegleitenden Masterstudiengang
Bibliotheks- und Informationswissenschaft
 der Fachhochschule Köln





Fachhochschule Köln
 Cologne University of Applied Sciences
 Institut für Informationswissenschaft
 Institute of Information Science

2014



INNOVATIV BAND 51

Auf dem Weg zur „Ausgezeichneten Bibliothek“ – effizientes Qualitätsmanagement in Bibliotheken



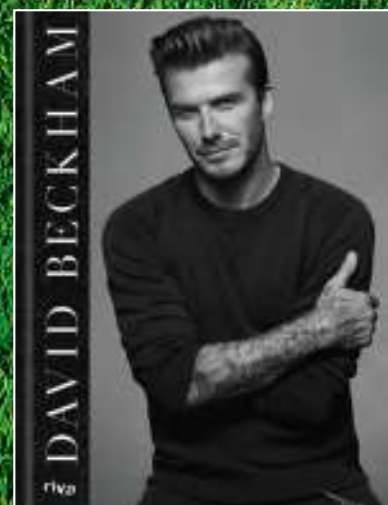
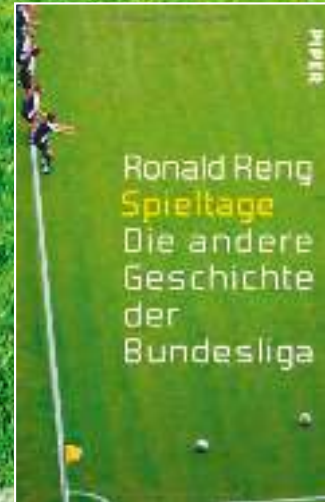
Ursula Jaksch

b.i.t. INNOVATIV 2014

Über Traumberufe, Diktaturen, Sportlandschaften und Mediennationen Gegenwart und Geschichte des Fußballs und des Sports im 20. und 21. Jahrhundert

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann Prof. Dr. Uwe Baumann

Vor und nach sportlichen Großereignissen wie der 20. Fußballweltmeisterschaft in Brasilien in diesem oder der 50. Saison der Bundesliga im vergangenen Jahr boomt auch immer wieder der Buchmarkt. So sind die hier vorzustellenden Bücher nur eine kleine, keineswegs repräsentative Auswahl aus dem fast schon unübersehbaren Angebot des Marktes. Wer sich vor rund 20 Jahren als professioneller Historiker oder Soziologe mit dem Thema Sport und insbesondere mit Fußball wissenschaftlich beschäftigte, wurde spöttisch belächelt und nicht so ganz ernst genommen. Heute bringt auch das Magazin „Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der ersten Nummer dieses Jahres den Artikel des Dortmunder Physikprofessors Metin Tolan, der in seinem jetzt schon in 3. Auflage vorliegenden Buch „Manchmal gewinnt der Bessere. Die Physik des Fußballspiels“ mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung und von Computersimulationen herausgefunden hat, dass Deutschland in Brasilien mit 20,33% vor den Niederlanden und England die besten Chancen hat, Weltmeister zu werden. Die Chancen des Titelverteidigers Spanien liegen demnach nur bei 0,65%, das Land des Gastgebers hat immerhin eine Chance von 9,04%. Im Aufhänger dieses Artikels ist allerdings ein Fehler festzustellen, der einem Fußballkenner in Deutschland nicht unterlaufen sollte. Otto Rehhagel, der ehemalige Spieler und Trainer, der 2004 so überraschend als Trainer mit Griechenland Europameister wurde, und danach überall nur noch „Rehakles“ hieß, schreibt sich mit zwei „h“ und nicht nur mit einem. Wahrscheinlich war's aber nur der Druckfehlerteufel und außerdem begann Rehhagels Karriere beim Reviernachbarn Rot-Weiß Essen. Dieser Verein ist zwar aus Dortmunder Sicht längst nicht so schlimm wie Schalke 04, aber Freunde wohnen dort auch nicht. Nun aber zu den zu besprechenden Büchern.



Jörg Runde/Thomas Tamberg, Traumberuf Fußballprofi. Der harte Weg vom Bolzplatz in die Bundesliga, Weinheim: Wiley-VCH Verlag 2014, 302 S.

Im Band der beiden Sportjournalisten Jörg Runde und Thomas Tamberg wird der „Traumberuf Fußballprofi“ unter die Lupe genommen. Wie also kommt ein junger Spieler zu seinem Traumberuf, welche Hindernisse sind zu überwinden, welche Gefahren lauern am Wege ganz nach oben? Wie wird er Nationalspieler? Runde und Tamberg haben aufmerksam die vorliegende Literatur zum Thema studiert – es gibt sie reichlich – und mit Spielern, Trainern, Beratern und Eltern gesprochen. Ein wesentliches Problem des Buches ist es allerdings, dass immer wieder Einzelfälle ausführlich, teils minutiös beschrieben werden, die nicht immer verallgemeinert werden können. Zuweilen werden die Autoren auch von den Entwicklungen überrollt. Als der 2013 gerade von Schalke 04 zu den Tottenham Hotspurs gewechselte 23-jährige Deutsch-Engländer Lewis Holtby das Geleitwort zu dem Buch schrieb, schien seinem Aufstieg kaum noch etwas im Wege stehen zu können. Rund ein Jahr später hat die Karriere einen erheblichen Knick bekommen, denn Holtby konnte sich bei den Spurs nicht durchsetzen und wurde zur Winterpause an den Lokalrivalen FC Fulham ausgeliehen, mit dem er am Ende dieser Saison aus der englischen Premier League abgestiegen ist. Das kann man durchaus als Ironie des Schicksals bezeichnen und darauf hinweisen, wie schnelllebig doch der Fußball ist.

Runde und Tomberg möchten offensichtlich gerne alle Probleme und Gefahren ansprechen, die im Fußballgeschäft möglich sind. Dies führt dazu, dass manches wichtige Thema eben nur angetippt und an Einzelbeispielen verdeutlicht wird. Die Problematik der psychischen Erkrankung aus welchen Gründen auch immer, wird unter der Überschrift „Auch Gladiatoren haben ein Seelenleben“ auf acht Seiten behandelt. Das ist sicherlich gut gemeint, aber doch oberflächlich.

Der im Titel erwähnte „Bolzplatz“, der symbolisch wohl für den damals wie heute immer wieder als „Talenteschmiede“ geltenden „Straßenfußball“ stehen soll, kommt im Buch an keiner Stelle vor. Stattdessen werden die Trainingszentren und Jugendakademien der führenden deutschen und einiger europäischer Spitzenvereine vorgestellt.

Am Ende des Buches finden sich auch ein paar Anmerkungen für direkte Zitate und weitere Belege. Allerdings ist dort immer nur das Buch angegeben, auf das sich die Autoren beziehen, die Seitenzahlen aber fehlen. Wahrscheinlich sollen die Leser, vor allem die zukünftigen Jungprofis, diese Bücher auch noch lesen, um weitere Informationen zu erhalten.

Wer auch nur ein wenig mehr über die Welt des Profifußballs weiß, als das, was im „Kicker“ oder bei „Sport-Bild“ steht, für den gibt es in diesem flott geschriebenen Buch wenig Neues zu erfahren. Bessere Informationen über den harten und steinigen Weg zum Jungprofi finden sich in einer Serie im Sportteil der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“, die in unregelmäßigen Abständen über die Entwicklung von Berliner Juniorenspieler berichtet, die Fußballprofi werden wollen. (dd)

Dieter Mussler, Sport als Entertainment. Zwischen, Marken, Maschen und Moneten, Frankfurt/M.: Frankfurter Allgemeine Buch 2014, 178 S.

Seitdem der erste Sportler den Sündenfall beging, für seine Aktivitäten Geld oder Sachwerte einzufordern, läuft die Diskussion über die Kommerzialisierung des Sports, grob geschätzt nunmehr rund 130 bis 140 Jahre. Inzwischen ist der Spitzensport zum Event geworden und gehört zur Unterhaltungsbranche (neudeutsch: Entertainment). Ein großes Problem besteht bei solchen Büchern, wie dem des promovierten Volkswirts Dieter Mussler, Dozent an der Hochschule Fresenius im Fachbereich Media & Communication, darin, dass unter dem im Titel angesprochenen „Sport“ nur der Spitzensport verstanden wird. Das sind, wenn wir Deutschlands populärste Sportart Fußball nehmen, maximal die 36 Vereine der ersten und zweiten Liga, deren Spiele live im Bezahlfernsehen verfolgt werden können. Allerdings finden an jedem Wochenende rund 170.000 Fußballspiele deutschlandweit statt, wenn wir den Jugendbereich einbeziehen. Der kommt als Entertainment oder Event gar nicht vor, weil er weder das eine noch das andere ist, aber auch er ist inzwischen kommerzialisiert. „Gesponsert“ werden die Jugendmannschaften der Amateurvereine beispielsweise von einem Friseurladen, der für die neue Saison einen Satz Trikots für die E-Jugend des nahegelegenen Vereins mit entsprechendem Aufdruck stiftet: Da ist man im Dorf oder im Vorort in aller Munde. Zum Spiel in der Kreisliga B kommen etwa 20 bis 50 Personen, man kann eine Bockwurst kaufen und ein Bier trinken. Dann ist das Event vorüber. Auch darüber informiert uns der Autor, aber nur in sieben Zeilen.

Alle Sporttreibenden aber brauchen die passende Ausstattung, ohne die geht es heute unter keinen Umständen. Sportbedarf, um es mit diesem Begriff zusammenzufassen, ist ein Teil des Geschäfts, dabei kommt es zumeist auf die Marke an. In jedem Falle ist nicht nur der große Sport, sondern auch der „kleine“ Sport, der Sport als Freizeit- oder Fitnessvergnügen, ein großes und gutes Geschäft.

Mussler behandelt in seinem Buch durchaus zuverlässig und informiert den großen Sport als Entertainment, beschränkt sich allerdings weitgehend auf Deutschland. Wer sich in diesem Bereich nicht so auskennt, der wird in diesem Buch gut über Sport als Geschäft in vielerlei Facetten informiert. Der Autor behandelt auch die Schattenseiten des großen Sports, die Probleme des Dopings, der Korruption, der Manipulation und des Wettbetrugs. Zum Schluss allerdings wird der Autor dann doch noch moralisch und kommt – wie eingangs auch – auf die Werte, die der Sport vorgeblich oder tatsächlich normativ vermittelt, zu sprechen. Er nennt Fair Play, Teamarbeit, Leistungsstreben, soziale Kompetenz, Gesundheit und Fitness. Schon darüber ließe sich trefflich streiten, warum uns ausgerechnet das Milliardengeschäft Sport diese Werte vermitteln sollte. Als guter Mensch und Marketingexperte schlägt Mussler abschließend vor, die Werte des Sports auf den Prüfstand zu stellen und mehr Bescheidenheit zu zeigen. In seinen letzten Sätzen plädiert er für eine Symbiose der beiden Sportwelten, derjenigen, die sich strikt an den marktwirtschaftlichen Prinzipien, und der anderen, die sich an gesellschaftlichen Werten orientiert. Sie sollten sich best-

möglich ergänzen und einander fördern. Da kann man nur hoffen, dass die Mächtigen des kommerzialisierten Sports, an der Spitze die Präsidenten des IOC und der FIFA, über die Werte des Sports öffentlich nachdenken, vor allem darüber, ob es angesichts der Werte des Sports empfehlenswert ist, die Mega-Events des Sports in nicht-demokratischen Staaten oder in sogenannten Schwellenländern auszutragen. Immerhin hat FIFA-Präsident Josef Blatter Mitte Mai dieses Jahres zugegeben, dass die Vergabe der Fußballweltmeisterschaft 2022 nach Katar ein Fehler war. Von Bestechung und Korruption könne aber selbstverständlich keine Rede sein, nur von „politischem Druck“ von deutscher und französischer Seite, weil in Katar so viele deutsche und französische Firmen arbeiteten. Die von Dieter Mussler gewünschte Versöhnung des hochkommerzialisierten Sports mit der Sportwelt der Ehrenamtlichen findet schließlich, vielleicht ein wenig zynisch gesprochen, im Fernsehen statt, denn bei der bevorstehenden Fußball-WM steht im Vereinsheim ein möglichst großer Fernseher, um die Spiele im Kreis der Sportkameraden und -kameradinnen anzuschauen. Denn alleine macht es doch noch nicht einmal halb so viel Spaß.

Leider fehlt bei Mussler auch der Blick über den eigenen Zaun. Zwar spricht er des Öfteren von Randsportarten und zeigt sich begeistert vom Triathlon, aber ein Blick über den Atlantik wäre gewiss interessant geworden. Gerade in den USA, wo der Fußball kein Massensport ist, teilen sich verschiedene Sportarten das Millionengeschäft. Neben American Football sind auch Basketball (sowieso eine amerikanische Erfindung), Eishockey und Baseball völlig kommerzialisierte Event-Sportarten, in denen alle Klubs private Eigentümer haben, sich aber auf spezifische Regeln, etwa Höchstgrenzen bei Gehältern, verständigt haben, um Wettbewerbsverzerrungen weitgehend zu vermeiden. Dagegen ist der europäische Fußballverband (UEFA) mit seinem Konzept des Financial Fair Play noch weit im Rückstand. (dd)

**Jonas Bens/Susanne Kleinfeld/Karoline Noack (Hg.),
Fußball. Macht. Politik. Interdisziplinäre Perspektiven auf
Fußball und Gesellschaft, Bielefeld: transcript Verlag 2014,
188 S., Abbildungen**

Die Beiträge des Bandes, der aus einer Tagung in Bonn im Oktober 2012 hervorgegangen ist, behandeln aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen, also interdisziplinär, das Fußballspiel als Teil des Sports. Sport, so heißt es in der kurzen Einführung der Herausgeber Jonas Bens und Susanne Kleinfeld, sei aus Sicht der Soziologie ein gesellschaftliches Subsystem, „eine Art sozialer Mikrokosmos“ (S. 9). Aus anthropologischer Sicht sei der Sport eher „eine Welt in der Welt“, die Ausnahme vom Üblichen. Es gehe dabei eher um die Etablierung von Gegenwelten, die vom restlichen Leben abgegrenzt seien. Die Menschen seien mitten im Leben, fühlen sich jedoch dem Alltag enthoben. Dies entspricht in etwa der Ansicht des niederländischen Kulturhistorikers Johan Huizinga, wie er sie in seiner klassischen Studie „Homo ludens“ (1938 niederländisch, 1939 deutsch erschienen) für das Spiel reklamierte. Dem Sport sprach Huizinga dabei ausdrücklich den Charakter des Spiels ab, weil er das Beste des Spielgehaltes verloren ha-

be, denn er sei „allzu ernst geworden, die Spielstimmung mehr oder weniger aus ihm gewichen“. (Huizinga, 18. Aufl., 2001, S. 214). Was denn „Sport“ ist, wie er begrifflich zu definieren ist, lassen die Herausgeber unbeantwortet. Alle körperliche Leibesertüchtigung und Athletik gilt als Sport. Der Fußball sei eine „Ausnahme vom Alltag, die Regeln sind andere als die sonst im menschlichen Zusammenleben gültigen, und dennoch werden die gleichen Werte, Normen, Konflikte und Machtdifferenzen verhandelt wie überall in der Gesellschaft“. (S. 11) Ein paar Seiten weiter behaupten die Herausgeber, es gelte als fußballhistorisches Allgemeingut, dass Fußball ursprünglich ein Sport unterer Gesellschaftsschichten war. (S. 14). Wer von der Geschichte des Fußballs auch nur einen blassen Schimmer hat, der weiß, dass der moderne Fußball seinen Ursprung in den elitären englischen Public Schools (Eton und andere) seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts hat. Die ersten geschriebenen Regeln legten Studenten der Cambridge University fest. Darauf geht auch Philipp Dezort in seinem Beitrag über „Fankulturen des Männer- und des Frauenfußballs“ ein. Der Siegeszug des Fußballs um die Welt war der Siegeszug einer bürgerlichen Sportart, denn dem Proletariat fehlte zunächst einmal vor allem die freie Zeit (leisure), um diese oder eine andere Sportart der „Gentlemen“ ausüben zu können.

Der moderne Sport ist ein Produkt der Industriegesellschaft. Der Begriff ist eine Sammelbezeichnung für die durch Tradition und personale Sinngebung als Bewegungs-, Spiel- oder Wettkampfformen geprägten, vorwiegend körperlichen Aktivitäten des Menschen, die zielgerichtet nach körperlicher Leistung streben. Die dafür erforderlichen Fertigkeiten sind erlern- und einübbar; die körperlichen Aktivitäten laufen nach spezifischen, sozial definierten Mustern und Regelprozessen ab. Der moderne Sport basiert zudem auf spezifischen Charakteristika der modernen Gesellschaft. Hier sind zu nennen: Verweltlichung, Rationalisierung, bürokratische Organisation, Quantifikation sowie die Rollenspezialisierung der Funktionen. Charakteristisch sind für den modernen Sport zudem die Chancengleichheit im Wettkampf und der Wettkampfbedingungen, die Hervorbringung messbarer Leistung mit dem Ziel der Leistungsverbesserung, eine Rekordorientierung und ein behaupteter Selbstzweckcharakter sowie schließlich der Zusammenschluss der Sportler/Sportlerinnen in öffentlichen und freien Vereinigungen. All dies unterscheidet den modernen Sport von anderen Formen der Leibesertüchtigung, der Leibeserziehung oder der Leibesübungen wie etwa dem Turnen. Es unterscheidet ihn auch von rituell und religiös orientierten athletischen Wettkämpfen in der Antike und in außereuropäischen Kulturen. Das sehen die meisten Autoren/innen dieses Bandes anders. Dies weist auch auf die unterschiedlichen Fächerkulturen hin, auf die unterschiedlichen Blicke und Herangehensweisen von Historikern, Soziologen, Anthropologen und Ethnologen. Das ist durchaus positiv, ja sogar faszinierend, weil man daraus etwas lernen oder umgekehrt sich der eigene Blick sogar verfestigen kann.

Von den insgesamt acht Beiträgen – ohne Einleitung – befassen sich sechs mit Fußball unter unterschiedlichen Blickwinkeln, zwei – Kerstin Nowack und Nikolai Grube (beide Altamerikanisten an der Universität Bonn) – mit

„Spielen“ in den vormodernen Kulturen der Inka bzw. Maya. In diesen beiden Beiträgen öffnet sich eine gänzlich andere Welt der Symbole, Riten und Praktiken, die sie von der Welt des Sports im 21. Jahrhundert fundamental unterscheidet.

Die Relevanz der Beiträge von Andreas Rüttenauer, Sportredakteur, jetzt einer der zwei Chefredakteure/innen der taz, 2012 erfolgloser Kandidat für den Posten des DFB-Präsidenten, über die „Fußballmafia DFB“ und von Kerstin Lopatta, Professorin für Accounting und Corporate Governance in Oldenburg, über „11 Freunde: Treiber oder Getriebene des Kapitalmarktes?“ will sich mir nicht erschließen. Rüttenauers Artikel mit dem Untertitel „Wie Staat und Fußball in Deutschland gemeinsame Sache machen – Eine recherchierte Polemik“ nennt keine einzige Quelle für seine polemischen Ausführungen gegen das Fußballmuseum in Dortmund oder für seine Behauptung, „über den Fußball würden rechtsstaatliche Standards“ ausgehebelt. Nun auch polemisch: Vermutlich möchte Herr Rüttenauer eher italienische Verhältnisse in deutschen Stadien. Der Aufsatz von Frau Lopatta enthält eine Reihe von Statistiken, für deren Lektüre man eine Lupe braucht, vor allem aber wüsste der Nichtspezialist gerne, was all die Abkürzungen über den Tabellenspalten bedeuten sollen. Bleiben vier Artikel, die durchaus lesenswert sind, auch wenn Oliver Fürtjes offene Türen einrennt. Kein ernstzunehmender Sporthistoriker würde heute noch behaupten wollen, dass Fußball ein Proletariersport war oder ist. Er verweist zwar in seiner Bibliographie auf den von Jürgen Mittag und Jörg-Uwe Neuland herausgegebenen Band „Das Spiel mit dem Fußball“, hat aber offensichtlich den Beitrag von Stefan Goch „Fußball im Ruhrgebiet. Der Mythos vom Arbeitersport“ übersehen. Aufregend Neues zum Fußballsport enthält der Band nicht. (dd)

Johannes Gießauf/Walter M. Iber/Harald Kroll (Hg.), Fußball, Macht und Diktatur. Streiflichter auf den Stand der historischen Forschung, Innsbruck/Wien/Bozen: Studien-Verlag 2014, 403 S., Abbildungen

Auch dieser Band ist aus einer Tagung hervorgegangen, die im Juni 2012 in der Universität Graz stattfand. Leider wenden die Herausgeber und einige Autoren – Autorinnen gibt es nicht – auch dieses Bandes den Begriff „Sport“ gänzlich undifferenziert an und übertragen ihn auf die Antike. Jedoch haben sich Herausgeber und Beiträger einen klaren Blick auf die Komplexität des Verhältnisses oder der Beziehungen des Fußballs zu politischer Macht und Diktatur bewahrt und warnen vor jeder Form von Eindimensionalität. Auch den Nationalsozialisten sei, so heißt es in der Einleitung, die totale Gleichschaltung des Sports, gerade auch des Fußballsports nicht gelungen. Insgesamt enthält der Band 17 Beiträge, darunter zwei einführende Artikel, die sich mit „Sport“ in der Antike und dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Fußball in Italien (calcio) und England befassen. Ein weiterer einleitender Aufsatz behandelt die Differenzierung des Vereins- und Verbandssports in Österreich vor 1914 nach ideologisch-politischen und konfessionellen Kriterien. Ein zweiter Block befasst sich mit der internationalen Entwicklung und bietet Beiträge über den Fußballsport in der NS-Zeit

in Deutschland sowie über sowjetischen, italienischen und spanischen Fußball in Zeiten der Diktatur. Ein Aufsatz handelt vom Wiener Fußball in der NS-Zeit, ein weiterer vom sogenannten Todesspiel in Kiev 1942 und dem Regenspiel in Frankfurt am Main 1974 und schließlich folgt noch eine Betrachtung über die Länderspiele zwischen den „Ösis“ und den „Ossis“, also zwischen der DDR und Österreich. Die beiden folgenden Blöcke enthalten Regionalstudien zum österreichischen Fußball in der NS-Zeit und Berichte zu zwei laufenden Forschungsprojekten zur regionalen Fußballgeschichte der Zeit zwischen 1938 und 1945. Von den fast durchweg lesenswerten Beiträgen dieses Sammelbandes, der auch durch seine Konzeption besticht, möchte ich drei Beispiele herausgreifen. Zunächst den Artikel von Markwart Herzog über die Geschichte des Fußballs in der NS-Zeit. Der Autor ist bereits mit zahlreichen lesenswerten Beiträgen zu diesem Thema hervorgetreten. Hier unterzieht er die bisherige Forschung einer kritischen Betrachtung, die sich auf dem neuesten Stand bewegt, nicht nur Literatur, sondern auch die Quellen kennt und sich eindeutig gegen Geschichtspolitik, welcher Couleur auch immer, wendet. Bisweilen gibt es einige leicht polemische Untertöne, aber insgesamt ist es eine sachliche Bestandsaufnahme, die zudem gut lesbar geschrieben ist. Herzog verweist darauf, wie widersprüchlich die politischen Funktionen des Fußballsports in der NS-Diktatur waren. Zum einen gab es den auch heute noch gut bekannten Vereinsfanatismus, für den die Vereinsgemeinschaft Vorrang vor der Volksgemeinschaft hatte, zum anderen trug der Fußball aber auch zum Funktionieren des Systems bei, denn er bot Ablenkung, eskapistische Zerstreuung sowie narkotisches Abschalten und ließ sich für die Selbstdarstellung des Systems durchaus vereinnahmen. Die Vereine waren den Nationalsozialisten als Orte des Rückzugs durchweg verdächtig, weshalb die Parteiführung die Zerschlagung des Vereinssports, was in der Sowjetunion früh durchgeführt worden war, plante, aber aufgrund des Krieges auf die Zeit nach dem „Endsieg“ verschieben musste. Auch Matthias Marschik, in der Sport-, insbesondere der Fußballgeschichtsschreibung seit langen Jahren bestens bekannt und – wie Herzog einer ihrer Pioniere der Verwissenschaftlichung –, befasst sich in seinem Aufsatz „Erzählungen aus dem Wiener Fußball“ mit der Zeit des Nationalsozialismus, allerdings in Wien, mit dessen Geschichte – nicht nur im Fußball – er bestens vertraut ist. Marschik stellt gleichfalls den Facettenreichtum der Haltung der aktiven wie passiven Fußballer gegenüber dem Nationalsozialismus dar, die jedoch nur selten in tatsächliche Widerstandshandlungen mündeten. Was lange Jahre stets nur im Gegensatz von Schwarz und Weiß beschrieben und analysiert wurde, zeigt in beiden Fällen sehr viele unterschiedliche Grautöne, in die sich bisweilen sogar Farbtupfer mischen.

Als dritter Beitrag ist der Artikel des russischen Historikers Michail Prozumenščikov zu erwähnen. Er ist stellvertretender Direktor des Staatlichen Archivs für Zeitgeschichte und vor einigen Jahren als einer der ersten russischen „Berufshistoriker“ mit einer fundierten Monographie zur Geschichte des Sports in der Sowjetunion (Großer Sport und große Politik) hervorgetreten, die leider nur in russischer Sprache vorliegt. Sein Aufsatz „Bemerkungen zum sowje-

tischen Fußball unter Stalin und Chruščev“ bietet daher all denen, die des Russischen nicht mächtig sind, die Möglichkeit, einen Teilaspekt seiner Forschungen kennenzulernen. Im Unterschied zum nationalsozialistischen Deutschland, in dem die Eingriffe in laufende Meisterschaften recht gering waren, zeigt uns Prozumenščikov, in welchem Maße die Parteiführer immer wieder in die Meisterschaften eingriffen und „ihre“ Klubs vor einem Abstieg „retteten“ oder ihn mitten in der laufenden Saison „aufsteigen“ ließen. Der Autor prägt dafür den passenden Ausdruck von der „Fußballamnestie“. Fußball war auch in der Sowjetunion noch vor Eishockey und Schach der Volkssport Nummer eins und diente auch in der UdSSR als Medium der Ablenkung und der „Politikflucht“. Es ist sicherlich bezeichnend, dass in den ersten Jahren nach der Wiederaufnahme des Spielbetriebs 1944 auch zweitklassige Spiele häufiger mehr Zuschauer anzogen, als in den Stadien Plätze zur Verfügung standen.

Die Eingriffe in den Spielbetrieb waren zahlreich und setzten sich auch nach Stalins Tod fort. Bisweilen verschwanden missliebige Spieler auch in den sowjetischen Lagern wie die vier Brüder Starostin, die dort allerdings von sportbegeisterten Lagerkommandanten vor Schlimmerem bewahrt wurden. Prozumenščikov räumt auch mit der Legende von den „Amateuren“ in den oberen Ligen auf und nennt die Dinge beim Namen. Es handelte sich um Profisportler, um Stars, die eine große Zahl von Privilegien besaßen.

Ein gelungener Band mit hilfreichen Registern, dem leider ein Literaturverzeichnis fehlt, das sich der Leser aus den Anmerkungen selbst zusammenstellen darf. (dd)

Gerhard Dilger/Thomas Fatheuer/Christian Russau/Stefan Thimmel (Hg.), Fußball in Brasilien: Widerstand und Utopie. Von Mythen und Helden, von Massenkultur und Protest, Hamburg: VSA-Verlag 2014, 220 S., zahlreiche, teils farbige Photographien

Während Russland noch vier Jahre auf die Ausrichtung der Fußballweltmeisterschaft warten muss, ist Brasilien in diesem Jahr wieder an der Reihe. Das Land richtete bereits die WM 1950 aus, und die Mannschaft erreichte damals „nur“ den zweiten Platz hinter dem Nachbarn Uruguay. Grund genug also, sich mit dem Land und seinem Fußball zu beschäftigen. Immerhin ist Brasilien mit fünf Titelgewinnen der Rekordhalter, der letzte Titel wurde 2002 errungen. Ein weiterer Grund der intensiven Beschäftigung mit Brasilien sind zudem die anhaltenden Unruhen im Land, die im vergangenen Jahr bei der Austragung des sog. Confederations-Cups erstmals ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gelangten.

Die Einwohner des Landes, in dem der Fußball als „jogo bonito“ (schönes Spiel) bezeichnet wird, sind fußballverrückt. Was also, so die Überschrift der Einleitung zu diesem Band, „ist los“ im „Land des Fußballs“? Warum wird protestiert und wer protestiert hier wogegen?

Schon vor der Vergabe der WM nach Brasilien konnte wissen, wer es wissen wollte, dass nicht nur die Führungsspitze des brasilianischen Fußballverbandes in Gestalt von Ricardo Teixeira, der 2012 zurücktrat, korrupt war, Steuern hinterzog und an Geldwäsche beteiligt war. Teixeira folgte darin

dem Vorbild seines Schwiegervaters João Havelange, des langjährigen FIFA-Präsidenten und Mitglieds des IOC, der 2011 wegen der Annahme von Schmiergeld in Millionenhöhe aus diesem Gremium zurücktrat und 2013 auch sein Amt als Ehrenpräsident der FIFA aufgab. Zudem gilt die Führungsspitze des nationalen Verbandes als reaktionär und wehrt sich beharrlich gegen jeden Wandel des hoffnungslos antiquierten Spielbetriebs. Gegen diese Zustände gründeten brasilianische Spieler im Herbst 2013 den „FC Bom Senso“ (FC Gesunder Menschenverstand), um endlich die Rechte der Spieler einzufordern.

Für die Ausrichtung der Fußballweltmeisterschaft werden Milliarden ausgegeben, die allerdings nicht in die Problembereiche fließen. Luiz Ruffato, der brasilianische Schriftsteller und Fußballenthusiast, hat darauf in seiner Eröffnungsrede bei der Frankfurter Buchmesse 2013 hingewiesen. Er wies nachdrücklich darauf hin, dass in seinem Land „Wohnen, Bildung, Gesundheit und Erholung nicht das Recht aller“ seien, sondern Privilegien weniger. Das Recht, sich frei zu bewegen, könne man nicht ausüben, weil es keine Sicherheit gebe. Viele Arbeitswillige könnten die Jobs mit dem Mindestlohn von 300 Dollar im Monat nicht annehmen, weil es keinen vernünftigen öffentlichen Personennahverkehr gebe. Kaum jemand achte die Umwelt und man habe sich angewöhnt, die Gesetze zu missachten.

Es gab also viele Gründe für die Massenproteste im Juni 2013. Unklar bleibt, und da sind auch die Autoren/innen sich nicht einig, wer denn nun die Träger und Organisatoren des Protestes sind. Einiges spricht dafür, dass hier mehrere Bewegungen zusammenkommen. Einerseits Gymnasiasten und Studenten, die bei aller Liebe zum Fußball die horrenden Ausgaben des Staates lieber ins marode Bildungswesen als in Stadionneubauten investiert sehen wollen. Andererseits speisen sich die Demonstranten auch aus den ärmeren Bevölkerungsschichten, deren Lebenswelt in den Armenvierteln (den Favelas) durch gewaltsame Verdrängung bedroht ist. Hinzu kamen Preiserhöhungen im ÖPNV, an denen sich übrigens die Proteste in Porto Alegre entzündeten. In jedem Falle ist die Protestbewegung inzwischen recht gut organisiert und fast alle erwarten für den Tag der Eröffnung der WM am 12. Juni dieses Jahres weitere Massenproteste. Wenn es nicht in einigen Beiträgen den mahnend erhobenen linken Zeigefinger gäbe, könnte ich den Band ohne Einschränkung empfehlen, denn er informiert gleichermaßen über Fußball und über Politik, über brasilianische Kultur und bietet auch noch interessante Bilder zur Illustration. Aber darüber kann man ja auch einfach hinweglesen. (dd)

Ronald Reng, Spieltage. Die andere Geschichte der Bundesliga, München/Zürich: Piper 2013, 477 S., 30 Abbildungen

Der Schriftsteller und Sportjournalist Ronald Reng lebt in Barcelona. In den letzten rund zehn Jahren veröffentlichte er mit „Der Traumhüter“ und „Robert Enke: Ein allzu kurzes Leben“ zwei herausragende Bücher über die Welt des Fußballs. 2013 wandte sich der ehemalige Bundesligaspieler und -trainer Heinz Höher, der im vergangenen Jahr 75 Jahre alt wurde, an ihn, um ihm seine Geschichte von fünfzig Jahren Bundesliga zu erzählen und zu dokumentieren, denn er brachte einen Rucksack mit, in dem er sein privates Archiv verstaut hatte. Dem ersten Gespräch zwi-

schen Reng und Höher folgten weitere, nicht nur mit Höher, sondern mit mehr als 30 Zeitzeugen und zusätzliche Recherchen in Presse- und Internetarchiven. Entstanden ist so ein spannendes und kluges Buch zur Bundesliga- und Fußballgeschichte, das in jeder Hinsicht lesenswert ist. Reng erzählt die 50-jährige Geschichte der Bundesliga aus Höhers Perspektive, wahrt aber dennoch die Distanz, ohne die ein Biograph zwangsläufig zum Hagiographen wird.

Höher hat fast alle Höhen, vor allem aber alle Tiefen des Spieler- und Trainerlebens am eigenen Leib erfahren. Er war 1963, in der ersten Saison der Bundesliga, als Spieler des Meidericher SV (heute MSV Duisburg) dabei, hatte Stationen als damals jüngster Trainer der Liga in Bochum, Düsseldorf und Nürnberg, wo er auch kurze Zeit als Manager tätig war. Dazwischen lagen Stationen in Saudi-Arabien und Griechenland. Als Spieler erreichte er mit dem VfL Bochum ein Pokalfinale, das verloren wurde, als Trainer führte er Nürnberg zurück in die Bundesliga. Höher kannte einige der Spieler, die 1970/71 in den Bestechungsskandal der Bundesliga verwickelt waren; als Trainer berühmt wurde er 1984, als der damalige Präsident des 1. FC Nürnberg, Gerd Schmelzer, mit dem er bis heute befreundet ist, nicht ihn als glücklosen Trainer entließ, sondern die rebellierenden Spieler, ein bis heute einmaliger Fall.

Es war, wie Reng immer wieder zeigt, Höhers grundlegendes Problem, dass er zumeist in sich gekehrt und verschlossen war, mit anderen Menschen nur schwer kommunizieren konnte, seine Gedanken lieber für sich behielt und zur Labilität neigte. Dabei war er häufiger ein Neuerer, der taktische Varianten erprobte, die heute als völlig neu gelten. So spielte er schon in den späten 1970er Jahren mit einem „falschen Neuner“, also ohne richtigen Mittelstürmer, eine Spielform, die erstmals die ungarische Wunderelf der frühen 1950er Jahre erfolgreich mit Nándor Hidegkuti als „hängendem“ Mittelstürmer ausprobiert hatte.

Die Misserfolge und der Unfalltod seines ältesten Sohnes 1990 ließen Höher alkoholabhängig werden und er verlor viel Geld bei Investitionen in den neuen Bundesländern. Reng bezieht in seine Schilderungen immer wieder auch die Familie mit ein, Höhers Ehefrau Doris, mit der er über 50 Jahre verheiratet ist, er zeigt uns die Umkleidekabinen, die Trainingsplätze, das Leben der Spieler abseits des Platzes, durchbrochen von Reflexionen über die Entwicklung des Fußballs, über die Rolle des Fernsehens und der Moderatoren – darunter ein wunderbares Porträt von Carmen Thomas, der ersten Moderatorin einer Sportsendung, des „Aktuellen Sportstudios“ des ZDF. Ein in jeder Hinsicht gelungenes Buch nicht nur zur deutschen Fußballgeschichte. (dd)

Noyan Dinçkal, Sportlandschaften. Sport, Raum und (Massen-)Kultur in Deutschland 1880–1930, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, 346 S., 28 Abbildungen

Dieter Reicher, Nationensport und Mediennation. Zur Transformation von Nation und Nationalismus im Zeitalter elektronischer Massenmedien, Göttingen: V&R unipress 2013, 378 S., 15 Abbildungen

Schließlich sind zwei Bände anzuzeigen, die unser Wissen zur Geschichte und Gegenwart des Sports in vielerlei Hinsicht erweitern und zugleich neue Forschungsperspektiven eröffnen.

Noyan Dinçkal befasst sich in seiner Darmstädter Habilitationsschrift in Neuerer Geschichte mit dem Vordringen des Sports in den städtischen Raum und der damit verbundenen Entfaltung einer Massenkultur des Sports. Erst unmittelbar vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 entwickelte sich der Sport in Deutschland und in vielen anderen Ländern Europas allmählich zu einer Aktivität nicht nur der Ober- und Mittel-, sondern auch der Unterschichten. Woran es generell fehlte, waren jene Orte und Räume, um Sport treiben zu können. So mussten viele Sportbegeisterte sich damit begnügen, auf Feldern und Wiesen, Exerzierplätzen oder andernorts ihrem Vergnügen zu fröhnen. Denn Stadien und sonstige Sportstätten waren bis zum Beginn der 1920er Jahre eher eine Seltenheit.

Dinçkal weist in seiner Arbeit zunächst einmal darauf hin, dass die „Mutter“ aller Stadien in Deutschland das 1913 eingeweihte „Deutsche Stadion“ in Berlin war, das für die Olympischen Spiele 1916 in der Stadt erbaut wurde. Seit den frühen 1920er Jahren folgten dann in Deutschland zahlreiche weitere Stadionneubauten, als die Weimarer Republik den Durchbruch zur Massenkultur nicht nur im Bereich des Sports erlebte. Diese Räume wurden nun öffentlich und in ihnen fanden auch öffentliche Inszenierungen statt, denn in der Weimarer Republik wurden die Stadien häufig als Orte nationaler Feiern genutzt. Sie erhielten damit gleichsam eine doppelte Funktion. Eine zusätzliche Erweiterung erfuhren die Stadien, als sie seit der Mitte der 1920er Jahre bei den großen Sportwettkämpfen auch als Laboratorien der Forschung genutzt wurden.

Die Arbeit überzeugt durch eine klare analytische Sprache und eine meistens geschickte Auswahl der Quellen und der herangezogenen Beispiele. Sie hätte durch einige Blicke über den Gartenzaun, also in andere Länder, ausführlich wird nur das „Leitbild USA“ behandelt, sicherlich noch gewonnen. Immerhin lag Großbritannien in der Entwicklung des Sports ein paar Jahrzehnte voraus und in London wurde 1923 das zu jenem Zeitpunkt größte Stadion der Welt, das Wembley-Stadion mit rund 130.000 Plätzen, erbaut. Das gilt auch für die im Mittelpunkt der Betrachtung stehenden „Sportlandschaften“, deren Bau in Großbritannien erheblich früher eingesetzt hatte als im übrigen Europa. Insgesamt aber liegt eine ausgezeichnete Arbeit vor, die zu weiteren Forschungen anregt.

Der Grazer Soziologe Dieter Reicher versteht seine Studie „Nationensport und Mediennation“ als einen Beitrag zur Nationalismusforschung. Im Mittelpunkt stehen die internationalen Wettkämpfe im Bereich des Spitzensports und die damit verbundenen Nationalgefühle und nationalen Wir-Bilder. Im Hintergrund steht dabei auch die Debatte, ob denn im Zuge der Globalisierung Nationen Auslaufmodelle seien. Reicher wendet sich gegen Konzepte, in denen „Nation“ und „Nationalismus“ nur als Idee oder als „vorgestellte Gemeinschaften“ (imagined communities) aufgefasst werden. Stattdessen sieht er sie als „gefühlte“ Realitäten, die mit Wir-Gefühlen verbunden seien. Zutreffend weist er darauf hin, dass auch die EU nur einige Kompetenzen auf eine multilaterale Ebene verlagert, ansonsten aber am Prinzip des Nationalstaates festhält.

Der moderne Spitzensport und seine Medialisierung, so Reicher, bauen auf einer ganzen Reihe von Konventionen auf, die weltweit verstanden und auch befolgt werden.

Dazu zählen auch Konventionen des Zuschauerverhaltens und des Sportjournalismus (S. 30). Auch wenn im Prozess der Globalisierung Sport mehr und mehr durch Marketing und einen Warencharakter gekennzeichnet ist, so führt dies eben nicht zu einem Verschwinden nationaler Konnotationen, sondern zu einer Vermengung mit den Etiketten der modernen Warenwelt im Zusammenhang mit Sportstars. Im Wesentlichen sieht Reicher einen Wandel von einem, wie er es nennt, „romantischen Nationalismus“ des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hin zu einem „leeren“ Nationalismus, der folgende Merkmale aufweist: ethnische Substanzlosigkeit, Orientierung an internationalen Wettkämpfen im Rahmen einer akzeptierten Weltkultur und die leichte Austauschbarkeit seiner symbolischen Repräsentanten. Er schränkt jedoch sogleich ein, dass dort, wo staatliche Grenzen umstritten seien, der „leere“ Nationalismus eine geringere Rolle spiele. Reichers Optimismus bezüglich der Konzessionen, die Veranstaltungsländer internationaler Wettbewerbe etwa hinsichtlich von Menschenrechtsverletzungen oder Verstößen gegen das Völkerrecht machen müssen, um ihr Ansehen innerhalb einer „allgemein akzeptierten Weltkultur“ nicht zu verlieren, werden von den momentanen Entwicklungen in der Ukraine jedoch widerlegt. Wichtiger scheint mir die Feststellung zu sein (S. 324), dass gerade die Welt des Sports zeigt, dass Nationalismus und Nation „trotz gegenteiliger Vorhersagen“ eben keine Phänomene der Vergangenheit sind, sondern ein integraler Bestandteil der modernen Welt. Der „leere“ Nationalismus bringe den staatlich organisierten Nationalismus nicht zum Verschwinden, sondern sei einer der Varianten des Nationalismus, um flexibel auf die Globalisierung und auf eine stärker werdende Weltkultur zu reagieren. Dabei sei diese Form des Nationalismus in starkem Maße an die Welt der Massenmedien gebunden, an jene Bereiche des Lebens, die von Zeitung und Fernsehen – hier ist wohl auch das Internet, vor allem die sogenannten sozialen Medien zu nennen – besonders häufig aufgegriffen werden. Dies sind interessante Überlegungen, die nun konkreter erforscht werden sollten.

Der globale Charakter des Sports, aber dies ist nun inzwischen ein Gemeinplatz, resultiert aus der massiven Verbindung mit dem Fernsehen und den elektronischen Medien als Quelle des Kommerzialisierungsprozesses. Medialisierung und Kommerzialisierung des Sports, insbesondere von Massensportarten wie Fußball, bedingen sich also wechselseitig. Wir werden dies in der Zeit vom 12. Juni bis zum 13. Juli dieses Jahres wieder erleben, wenn in Brasilien die 20. Fußballweltmeisterschaft stattfindet. Milliarden werden im Fernsehen oder im Internet die Spiele mit angespannter Leidenschaft verfolgen. Kaum aber sind die flüchtigen Bilder der Spiele erloschen, erscheinen die ersten Bücher, um sie uns wieder ins Gedächtnis zu rufen und das Geschehen aus der Distanz zu analysieren. (dd) ■

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), seit 1996 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte.
d.dahlmann@uni-bonn.de

Peter Bizer, Uli Hoeneß. *Mensch, Macher, Mythos. Nachspiel*, Mit Beiträgen von Jörg Albrecht und Christian Kraus, (Hamburg: Ellert & Richter Verlag, 2014), 191 S.

Der ehemalige *Stern*-Reporter Peter Bizer, der Uli Hoeneß kennt, seit dieser in frühen Tagen in Ulm ein „auffallend talentierter und ehrgeiziger Jugendspieler“ (S. 7) war und bereits nach der WM 1974 ein Buch über ihn veröffentlicht hat (*Uli Hoeneß. Der programmierte Weltmeister*, München 1975) legt – noch vor Strafprozess und Verurteilung wegen Steuerhinterziehung – eine weitere biographische Studie über Uli Hoeneß vor. Die vier Begriffe im Titel des Büchleins – Mensch, Macher, Mythos, Nachspiel – versprechen viel, zumal in der Hitze der journalistisch (und persönlichkeitsrechtlich) höchst fragwürdigen öffentlichen Aufmerksamkeit nach der allzu späten, dann allzu schnellen und unvollständigen Selbstanzeige. Gegen Ende seines Vorworts („Einwurf“) expliziert der Verfasser (S. 10): „Die Geschichte des Ulrich ‚Uli‘ Hoeneß, Sohn einer Ulmer Metzgerfamilie, Fußballstar, Manager, Präsident, Wurstfabrikant, Familienvater, Mitglied in der ‚Hall of Fame‘ des deutschen Sports, muss in seinem 62. Lebensjahr nicht neu geschrieben werden. Nur anders.“

Diese „andere“ Geschichte des Uli Hoeneß bietet freilich kaum Neues, keine grundlegend neuen Argumente oder Indizien, die die merkwürdigen Brüche und Inkonsistenzen der öffentlichen Selbstinszenierung des nicht nur scheinbar allmächtigen Fußballmanagers überzeugend erklären könnten. Es ist dennoch durchaus interessant, daran erinnert zu werden, dass der Ehrgeiz des Spielers Uli Hoeneß so ausgeprägt war, dass er selbst hohes Fieber vor dem WM-Finale 1974 verschwieg, um nicht aus dem Team gestrichen zu werden, oder auch an die Lieblingsfeinde (insbesondere Christoph Daum, Willi Lemke und Joseph Blatter) und ihre Auseinandersetzung mit Uli Hoeneß, wobei die rhetorische Waffe eher der Dreschflegel denn das Florett war. Andererseits wird auch die im besten Sinne in persönlicher, verantwortungsbewusster Solidarität gründende Hilfsbereitschaft gegenüber Ligakonkurrenten wie den FC St. Pauli genauso gewürdigt wie das umsichtige, konsequent freundschaftliche Engagement für ehemalige Weggefährten, wie Gerd Müller, der den wichtigsten Sieg seines Lebens, den über seine Alkoholsucht, ganz wesentlich Uli Hoeneß zu verdanken hat. Neben den selbst von seinen größten Kritikern nie bestrittenen Verdiensten um den FC Bayern München, den Hoeneß zu einer der besten Adressen des Weltfußballs machte, neben seinen legendären Fernsehauftritten, deren inszenierter und zugleich authentischer Ton moralischer Autorität (im Rückblick) so gar nicht mit dem privaten „Zocker“ und Steuerhinterzieher harmonisierbar ist, werden auch ganz persönliche Krisenszenen detailliert referiert, z.B. der Flugzeugabsturz vom 17. Februar 1982, den Uli Hoeneß auf wundersame Weise als einziger der Passagiere überlebte. Eine andere im Gedächtnis bleibende Szene sei exemplarisch zitiert, die Uli Hoeneß' zwiespältige Gefühle nach dem gewonnenen Champions League Finale 2013 im Wembley-Stadion zeigt (S. 155-157): „Es gibt Momente im Leben, die uns fassungslos machen, stumm vor Glück. Und welche, die uns schweigsam werden lassen vor Demut. Während

der wenigen Augenblicke, in denen die Fernsehkamera Uli Hoeneß in Groß Einstellung zeigt, glaubt man in seinem Gesicht beide Gemütsregungen zu erkennen. [...] Erst als ihm Bastian Schweinsteiger den Pokal in die Hände drücken will, wird sein Inneres sichtbar: Fast schüchtern berührt Uli Hoeneß die Trophäe, hebt sie halb hoch und gibt sie – wie vor sich selbst erschreckend – gleich wieder zurück. Tränen schießen ihm in die Augen. Aufgewühlt umarmt er jeden seiner Spieler, die, die Siegermedaillen bereits um den Hals, an ihm vorbeiziehen. Dann blickt er zwischen den vor ihm tanzenden Bayern hindurch noch ein paar Mal auf den Rasen hinunter. 1972, also vor einem halben Menschenleben, schoss er als blond gelockter junger Mann im alten Wembley-Stadion das 1:0 gegen England. Was für ein Bogen, den die Erinnerung an diesem Abend schlägt!“ – Diese Szene, eindringlich geschildert, dokumentiert zum einen in präzisen Beschreibungen das Geschehen dieser Minuten, verweist jedoch zugleich auf die prinzipielle Problematik der Beurteilung, der Einordnung des Beobachteten, die eben größtenteils persönliche Deutung, Interpretation ist, deren argumentative Überzeugungskraft und Reichweite *a priori* begrenzt ist. Analoges gilt für nahezu alle öffentlichen Auftritte von Uli Hoeneß, die ebenso gleichsam nur von außen, prinzipiell ohne Innenperspektive beurteilt werden können; dies gilt auch für die öffentlichen Selbstinszenierungen, deren Deutung Hoeneß als Interpret seiner selbst z.B. in nachträglichen Interviews festlegen wollte.

Die letzten Abschnitte des Buches, Jörg Albrechts „Die dunkle Seite der Macht“ (S. 173-179) und Christian Kraus’ „Die Gier nach Größe“ (S. 180-185) versuchen diese ‚Innenperspektive‘ nachzuholen. Entwirft Jörg Albrecht ein allgemeines, gut recherchiertes, abschreckend-faszinierendes Profil einer psychopathischen Persönlichkeit, so ergänzt Christian Kraus dies um ebenso eindrucksvolle Überlegungen zu narzisstisch strukturierten Persönlichkeiten. Beide Essays laden, ohne konkreten Bezug auf Hoeneß, die Leser dazu ein, die zuvor detailliert geschilderten Beobachtungen und Wertungen mit diesen Profilen abzugleichen. Genau dieses aber geht m.E. weit über die Möglichkeiten einer methodisch-theoretisch und zugleich ethisch verantwortbaren, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen respektierenden, redlichen Biographie hinaus, zumindest dann, wenn solche Interpretationen sich ausschließlich auf Beobachtungen aus der Außenperspektive stützen. Allerdings: Käme in Einzelfällen eine Innenperspektive hinzu, gehörte sie ausschließlich in den vertraulichen, geschützten Raum zwischen Patient und Therapeut.

Eine Selbstaussage von Uli Hoeneß mag noch immer den besten Einblick in seine so ungemein facettenreiche, widerspruchsvolle und zugleich populistisch charismatische Persönlichkeit geben, eine Selbstaussage, die auch Peter Bizer referiert (S. 171): „Vielleicht sind ihm, dem Rastlosen, diese Zustände immer bedrohlicher, auch unwirklicher vorgekommen. Der *Zeit* gegenüber hat er solche Gedanken angedeutet, als er sagte, es gäbe mehrere Uli Hoeneß: den seriösen Geschäftsmann bei Bayern und in seiner Wurstfabrik. Dann den privat sehr konservativen Hoeneß, der sein Geld klassisch und langfristig anlegt. Und zum Dritten den Hoeneß, der dem Kick nachjage und ins Risiko gehe.“ (ub)

Gerhard Richter (Hg.), Ein Leben ohne Fußball ist möglich, aber sinnlos. Die besten Fußball-Satiren (Hamburg: Ellert & Richter Verlag, 2014), 160 S.

Wie bereits der Buchtitel mit seinem intertextuellen Verweis auf Loriots Bonmot „Ein Leben ohne Mops ist möglich, aber sinnlos“ verdeutlicht, liegt mit Gerhard Richters Anthologie der „besten Fußball-Satiren“ nicht nur ein höchst lesenswertes und amüsantes Buch vor, sondern zugleich auch ein Werk, das seine implizite Orientierung an Konzepten modernster Literatur- und Kulturtheorien an keiner Stelle verleugnet. Könnte man mit traditionell literaturwissenschaftlicher Pedanterie einwenden, einige der für die Anthologie ausgewählten Texte und Textausschnitte seien generisch gar keine Satiren – so etwa Albert Camus’ „Was ich dem Fußball verdanke“ (S. 27-30), Friedrich Christian Delius’ „Turek, du bist ein Fußballgott“ (S. 40-51), oder Giovanni Trapattonis „Ich habe fertig!“ (S. 70) –, so möchte man sie in der Sammlung keinesfalls missen. Auch lädt etwa der Abdruck des Auszugs aus Giovanni Trapattonis legendärer Pressekonferenz die Leser zu tiefschürfenden, definitorisch fokussierten theoretischen Distinktionen ein: Welche Rolle spielt die konkrete Redeabsicht und die Autorintention insgesamt für eine Klassifizierung als „Satire“ – und dies auf einem (Spiel-)Feld, wo vielleicht wirklich zumeist unfreiwillige sprachliche „Fehlleistungen“ einzelner Fußballer ganze Bände füllen. Mag man sich als Leser vielleicht wünschen, dass weitere Fußball-Satiren Aufnahme in den vorliegenden Band gefunden hätten (so etwa eine weitere der Kurzgeschichten Ephraim Kishons, „Das Einstein-Jossele-System“, „Ich kam, sah und durfte nicht siegen“ oder „Toto-Experten“), die von Gerhard Richter verantwortete Auswahl ist in jedem Falle ein großartiges Zeugnis der populärkulturellen Akzeptanz postmoderner Theoriebildung („anything goes“).

Satiren als Prognosen, als Zukunftsszenarien bergen jeweils ihre ureigenen gattungs-immanenten Probleme, weil sie in besonderer Weise die aktive Mitwirkung des Lesers einfordern. Sie illustrieren Felder von (noch?) nicht geschehener Geschichte, hier des Fußballs und seiner ökonomischen, sozialen und integrativen Funktion, die über Gradskalen der Bewertung von un- bis dezidiert markierten Anknüpfungen an die Fußballkultur der Gegenwart fröhliches Lachen, Staunen, Lachen der Erkenntnis, Irritation und / oder auch allgemeine, zukunftsge- wisse Überzeugungen generieren. Musterbeispiele für diese sehr spezifische Ausprägung der Fußball-Satire sind in dieser Sammlung Manni Breuckmanns „Finale in der ‚Pink-Dream-Liga‘“, (S. 146-150) und Michael Horenis „Alles noch viel toller“ (S. 151-155) als Festrede des Bundeskanzlers zum 100. Geburtstag der Bundesliga am 24. August 2063.

Das absolute Highlight (oder: mein absolutes Highlight) der Anthologie sind die Briefe der Bundeskanzlerin an Bastian Schweinsteiger während der Fußballweltmeisterschaft in Südafrika (S. 75-94). Stil, Wortwahl und die pointierten, entlarvenden Vergleiche mit den unmittelbaren politischen (und privaten) Kontexten, all diese Indizien wie auch der Titel „Die Liebe ist rund“ der Briefsammlung sprechen eine deutliche Sprache: Die Briefe

bieten ‚fast voyeuristische‘, authentische Einblicke in die für den Fußball und Bastian Schweinsteiger so offene und – diskret zurückhaltend formuliert – eingenommene Bundeskanzlerin. Auf den ersten Blick irritierend wirkt da nur die kleine, fast unschuldige Klassifizierung „fiktive Liebesbriefe“ (S. 75). Die geradezu entgegengesetzte Strategie, für offenkundig sensationelle Informationen, für das Erzählen seltsamer Abenteuer, für die Wahl ungewöhnlicher Erzählperspektiven als Authentizitätsbestätigung fiktiver mündliche Berichte (z.B. Thomas Morus' *Utopia*) oder fiktive Manuskripte (z.B. Thomas Elyots *The Image of Governance*, Umberto Ecos *Der Name der Rose*, oder Margaret Georges *The Autobiography of Henry VIII with Notes by his Fool, Will Somers*) zu erfinden, ist seit dem 16. Jahrhundert fester Bestandteil der Weltliteratur. Sollte im vorliegenden Fall der Liebesbriefe Angela Merkels eine Inversion dieser klassischen Authentizitäts-sicherungsstrategien vorliegen, indem offenkundig authentische Briefe in postmoderner literaturtheoretischer Parodierung traditioneller Erzähl- und Strukturmuster als fiktiv ausgegeben werden? Eine solche Inversion traditioneller Muster würde vorzüglich zum Design der Anthologie passen; zugleich könnte die fiktive Etikettierung „fiktive Liebesbriefe“ eine ganze Reihe konkret praktischer juristischer Probleme (Briefgeheimnis, Besitz der Briefe, vielleicht sogar ein Bundestagsuntersuchungsausschuss als Folge einzelner „Enthüllungen“?) entschärfen. Letzte Gewissheit, ebenfalls Symptom postmoderner Mentalität, lässt sich natürlich nicht gewinnen, was bleibt sind (zeitlos?) bedeutsame Erkenntnisse einer klugen, ihre Analysen prägnant, wenngleich nicht immer diplomatisch formulierenden Bundeskanzlerin, die auch über den unmittelbaren zeitgeschichtlichen Kontext hinaus eine beachtliche argumentative Reichweite entfalten: „Natürlich geht es in der Regierung eines temperamentvollen Landes auch mal drunter und drüber, das ist doch ganz normal! Wenn wir die Deutschen von früher wären, dann wäre alles langweilig mit Dienst nach Vorschrift, aber seitdem ich eben die Zügel mal bewusst etwas lockerer gelassen habe in der Regierungsarbeit, spielen wir plötzlich auch viel lockerer und temperamentvoller Fußball! Ist Dir der Zusammenhang schon aufgefallen? Ich stehe einem süd-amerikanischen, asiatischen, man kann auch sagen muslimischen Regierungsstil viel näher, als das Seehofer und Westerwelle begreifen können! Das kannst Du mal im Interview nach dem Spiel bei Netzer und Dellling sagen, dass ihr im Prinzip alle spielt wie Angela Merkel, dann checkt es vielleicht auch endlich mal meine idiotische Koalition!“ (S. 92).

Insgesamt kann man dem Buch nur viele Leser wünschen, die abschließend auch – nach wiederholten autobiographischen Erfahrungen zu früher Morgenstunde, in bester Tradition des *new historicism* ausgewertet – „gewarnt“ werden müssen: Die Lektüre dieses Buches z.B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, seien es Bus oder Bahn, machen den Leser in doppelter Weise zu einem leibhaftigen Repräsentanten kultureller Alterität, kulturellen Andersseins: Er liest keine Emails oder ein E-Book, sondern ein wirkliches gebundenes Buch und er hebt sich mit seinem unvermeidlichen Schmunzeln, Lächeln und Lachen von vielen seiner Mitfahrer ab. (ub)

David Beckham, David Beckham, München: riva Verlag, 2014, 288 S. ISBN 978-3-86883-386-7. EUR 24,99

Vor gut einem Jahrzehnt veröffentlichte David Beckham seine – gemeinsam mit dem bekannten Sportjournalisten Tom Watts geschriebene – Autobiographie *My Side* (2003), die im März 2004 mit dem *British Book Award*, einem überaus respektablen Literaturpreis, ausgezeichnet wurde und mittlerweile auch kommerziell das erfolgreichste Fußballbuch Englands ist.¹ Die Auszeichnung mit dem *British Book Award* ist eine Reaktion auf David Beckhams Autobiographie, verhaltene oder teils sogar vernichtende Kritik eine andere, wie die Besprechung von Sean O'Brien (*The Independent*, 03.10.2003) exemplarisch verdeutlichen mag: „[...] Beckham has nothing to say. Why should he have? He's a footballer, not a writer. [...] Tom Docherty, when managing Chelsea, was once asked about one of his players' interests outside football. ‚Wanking and comics,‘ he replied. Beckham has more to offer, but no particular interest in the language with which to do it“. Dennoch wird man festhalten dürfen, dass *My Side* eine durchaus überzeugende Selbststilisierung Beckhams als „hard-working, devoted family man“ bietet, dessen fußballerische Begabung ihn, verknüpft mit seinem Aussehen und dem Geschäftssinn seiner Frau zu der Popikone des Weltfußballs hat werden lassen. Und dennoch wirken die knapp 500 Seiten Erzählung gleichsam „weichgespült“, verweigern sich dem voyeuristischen Blick auf pikante Einzelheiten aus dem Privatleben, lassen die schlechter und schlechter werdende Beziehung zu Alex Ferguson weitgehend unkommentiert² und analysieren das hoch sensible Innenleben der jeweiligen Mannschaften kaum³.

Diese ‚reduzierte‘ Selbstinszenierung David Beckhams steht – angereichert mit einer Vielzahl von großformatigen Fotos (teils nach- und detailkoloriert) – ebenfalls im Mittelpunkt der 2013 (bei Headline) veröffentlichten Bilanz seiner Fußballerkarriere (*David Beckham*), bei dessen Manuskriptgestaltung ihm die Unterstützung des Journalisten Matthew Syed zuteil wurde (S. 4), und die explizit keine weitere Autobiographie sein soll: „Stattdessen wollte ich einige der intensivsten Momente meiner Karriere in Bildern wiederaufleben lassen und erzählen, was ich in diesen Momenten gefühlt habe“ (S. 9).

Genau dieses, die Höhepunkte der beeindruckenden Karriere David Beckhams und seine Gefühle primär in vielen Bildern bilanzierende ‚Erzählung‘, ist das zu besprechende Buch, die deutsche Übersetzung des 2013 bei Headline erschienenen englischen Originals. Der durchweg knappe Text, die

1 Vgl. David Beckham & Tom Watt, *My Side*, 2. Aufl. (London, 2004), mit den sympathischen Schlussätzen der ‚Acknowledgements‘ (IX-X): „Thanks, as well, to all the players I've been privileged to play alongside for Manchester United, Real Madrid and England. Whatever I've done has only been possible because of the talent, commitment and inspiration of the other ten“.

2 Vgl. die – freudianisch gefärbte – Analyse von O'Brien (2003): „And then he [Beckham] got away from Ferguson into a place beyond football: the realm of fashion, music and marketing, which Ferguson despised. In *My Side* Ferguson accuses Beckham of babysitting while Victoria was out ‚gallivanting‘ – and a chasm of age and belief opens, across which Beckham politely rebukes the boss for insulting his wife. For both men success has come at a painful price – the loss of the son, the exposure of the father's weakness“.

3 Vgl. die schöne Formel von O'Brien (2003): „Many football clubs present themselves as families, but they often bear more resemblance to the Borgias than the Waltons“.

Bildunterschriften und insbesondere die Bilder selbst präsentieren anschaulich die wichtigsten Stationen des überaus erfolgreichen Wegs vom trainingsfleißigen Jugendspieler zu Manchester United, Real Madrid, Los Angeles Galaxy, AC Mailand und Paris St. Germain, explizieren die wechselvolle Geschichte als englischer Nationalspieler, wohingegen die Selbststilisierung (und -inszenierung) zur Pop-Ikone nahezu ausschließlich über Bilder vermittelt wird (vgl. z.B. S. 175, 177, 189, 266-267, 269, 270-271, 273, 274-275, 276-277). Die Bilder sind wunderbar ausgewählt, von den privaten Schnappschüssen aus dem Familienalbum bis zu bewegenden Emotionen, besonders eindringlich nach der Auswechslung im definitiv letzten seiner Spiele (vgl. S. 256-258):

Ich verlasse das Feld, die Tränen fließen. Ich umarme meine Teamkameraden, grüße die Fans, sehe zu Victoria und meiner Familie hoch, die ich so sehr liebe. Sie klatschen Beifall. Ich weiß, wie stolz sie auf mich sind. Als ich das Feld verlasse, zum letzten Mal die weiße Linie überschreite, umarme ich Carlo. Und setze mich hin. Was nun? Was kann den Fußball in meinem Leben ersetzen? Es wird andere Herausforderungen geben, andere Ziele, andere aufregende Dinge, auf die ich mich freuen kann. Ohne Zweifel. Und meine Familie, die mir alles bedeutet, wird mein Anker sein. Doch den Fußball wird nichts ersetzen können. Wie sollte das auch gehen? Das Spiel ist wie nichts sonst auf der Welt. Jeder Spieler, der sich einbildet, er kann nach seinem Rückzug die Emotionen wiedererleben, die der Fußball in ihm entfacht hat, macht sich Illusionen.

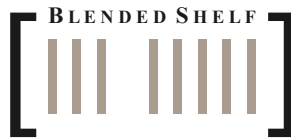
Bilder, die ihn mit seinen Söhnen in Freude vereint zeigen, zeigen den stolzen Familienvater David Beckham; und selbstverständlich fehlen auch aktionsgeladene ‚Wettkampfszenen‘ aus Schlüsselspielen nicht: Die Abbildungen, die gediegene Ausstattung insgesamt machen den Band im besten Sinne zu einem sehr attraktiven Coffee-Table-Buch, obwohl vielleicht das Nachkolorieren einzelner Bilder (etwa die rote Karte, S. 50-51) zur besonderen Akzentuierung nicht jedermanns Geschmack sein muss.

Wie schon in seiner Autobiographie *My Side* inszeniert sich David Beckham sowohl im Text als auch in der Bildauswahl als überall respektierter, bescheidener Teamplayer, eine Selbststilisierung, die durch etliche Abbildungen, die ihn im Kreis jubelnder Mitspieler zeigen, akzentuiert wird. Das besondere, vertraute Verhältnis zu seinen Mitspielern dokumentiert er immer wieder, auch in den Bildlegenden, durch den Gebrauch von Spitz- oder Kosenamen: Giggsy, Scholesy und Wazza. In der Übersetzung der Bildlegenden werden diese Spitznamen aufgelöst (zu Ryan Giggs [S. 74] oder Wayne Rooney [S. 250]), teils aber auch beibehalten wie Scholesy (Paul Scholes); insgesamt lässt die Übersetzung der Bildlegenden – nicht nur in diesem Punkt – Konsequenz und Präzision (vgl. z.B. S. 59, 82, 92, 108, 121, 134, 158, 160, 187, 188, 205, 209, 218, 220, 238, 255) vermissen, „Yorkie“ (Dwight Yorke) bleibt „Yorkie“ (S. 105) und „Zizou“ (Zinedine Zidane) bleibt „Zizou“ (S. 184). Angesichts des intendierten Publikums darf man schon fragen, warum in den Bildlegenden mehrfach Namen ergänzt, oder präzisiert werden (vgl. z.B. S. 23: Emile [Heskey], S. 64: [Bobby Charlton], S. 88: Eric [Cantona], S. 94: [Alex Ferguson], S. 102: Jaap [Stam], S. 241: [Ronaldinho]), an anderen Stellen jedoch nicht (vgl. z.B. S. 134-135 und S. 198-199). Die Übersetzung (von Elisabeth Liebl) ist insgesamt flott

formuliert und bemüht, den Stil des Originals bis hin zur fingierten Mündlichkeit angemessen, wiewohl gelegentlich geringfügig gekürzt, wiederzugeben. Wirklich irritierend sind nur wenige Passagen, in denen ungeschickte Wortwahl (vgl. z.B. S. 39: „durch einen kühnen Freistoß“ für „with a cheeky free-kick“ [cheeky = dreist, frech, rotzfrech]), oder ein offensichtlich missverständlicher Begriff (z.B. S. 182: „the record number of victories in the European Cup“) in der Übersetzung (S. 182: „die unglaubliche Siegesserie in der Champions League“) David Beckham skurril-falsche Aussagen zuschreiben, über die er vermutlich selbst geschmunzelt oder gelacht hätte. Dies gilt in besonderem Maße für S. 106: „Das letzte Spiel in der Premier League, das wir gewinnen mussten, um den Meistertitel zu holen, war härter, als wir erwartet hatten. Die Tottenham Hotspurs machten es uns nicht leicht (obwohl es im Vorfeld geheißen hatte, sie würden uns überrollen, nur damit Arsenal den Titel nicht bekam)“. Ohne auch nur einen Blick in das Original zu werfen, erweist sich die gesamte Passage in der Übersetzung einfach als unlogisch. Mit einem Sieg der Tottenham Hotspurs (wenn sie Manchester United „überrollten“), würden sie aufgrund der Tabellsituation wahrscheinlich damit ihren „gehassten“ Londoner Stadtrivalen Arsenal zum Meister machen;⁴ mit einer Niederlage der Spurs jedoch wäre Manchester United mit einem Punkt Vorsprung in jedem Fall Meister. Es gab tatsächlich im Vorfeld des Spiels Gerüchte, die Spurs könnten das Match nicht mit letztem Einsatz angehen, weil sie im Erfolgsfall eben Arsenal zum Meister machen könnten. Und genau auf diese Gerüchte zielt die Bemerkung David Beckhams ab („despite predictions they would just roll over to deny Arsenal the title“), Gerüchte, die Spurs würden sich nur ein bisschen bewegen, Larifari spielen, um den Titelgewinn von Arsenal zu verhindern. Der sehr gut ausgestattete autobiographische Bildband zu David Beckham ist ein ästhetisch überzeugendes, sehr empfehlenswertes Coffee-Table-Buch; eine gewissenhaftere Endkontrolle der Übersetzung hätte freilich auch diese auf das ansonsten dokumentierte hohe Qualitätsniveau des Buches bringen können. (ub) ■

4 Vgl. die Analyse dieses Dilemmas der Tottenham Hotspurs durch Alex Ferguson (*The Unique Treble*, [London: Hodder and Stoughton, 2000], S. 149): „It wasn't an easy game for us, and it wasn't simple for Spurs either, knowing that if they beat us they would be handing the league title to Arsenal their deadly rivals; not that that influenced their performance which was honest and challenging“.

Prof. Dr. Uwe Baumann (ub), Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, ist Professor für Anglistik/Literatur- und Kulturwissenschaft mit den Forschungsschwerpunkten Literatur- und Kulturtheorie, Englischer Humanismus, Drama Shakespeares und seiner Zeitgenossen, Roman des 19. und 20. Jahrhunderts, Populärkultur der Moderne, insbes. Comics und Geschichte und Aktualität des Fußballs.
u.baumann@uni-bonn.de



BLENDED SHELF

Ein realitätsbasierter Ansatz zur
Präsentation und Exploration von
Bibliotheksbeständen

Eibe Kleiner

b.i.t. INNOVATIONSPREIS 2014

Erfolgreiches Crowdfunding

als alternative Finanzierungsmethode
in Bibliotheken
– ein Kriterienkatalog

Raphaela Schneider

b.i.t. INNOVATIONSPREIS 2014

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke [chf], c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König [ek], [06 11] 9 31 09 41, e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther [ab], [06 11] 3 96 99 - 24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon [06 11] 3 96 99 - 0 | Telefax [06 11] 9 31 09 - 43
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick, Carla Horn-Friesecke

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, [06 11] 7 16 05 85 u.schneider@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, BLZ 510 900 00 Konto-Nr. 7 142 234

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 5, gültig ab 1.1.2013

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 7,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 40,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Nutzung des PDA-Modells

Eine empirische Studie zur
Ausleihe von E-Books in der
SLUB Dresden

Lisa Maria Geisler

b.i.t. INNOVATIONSPREIS 2014

Wenn Kinder an Krebs erkranken

Wie Kinder- und Jugendbücher davon erzählen

Dr. Barbara von Korff Schmising

John Green: *Das Schicksal ist ein mieser Verräter*. Aus dem Amerik. von Sophie Zeitz. München 2012. Hanser Verlag. ISBN 978-3-446-24009-4. 288 Seiten. 16,90 €. (Und dtv Reihe Hanser 2014. 9,95 €) Ab 14

Sally Nicholls: *Wie man unsterblich wird. Jede Minute zählt*. Aus dem Englischen von Birgit Kollmann. München 2008. Hanser Verlag. 198 Seiten. ISBN 978-3-446-23047-7. 12,90 €. (Und dtv Reihe Hanser 2010, 12,90 €) Ab 10

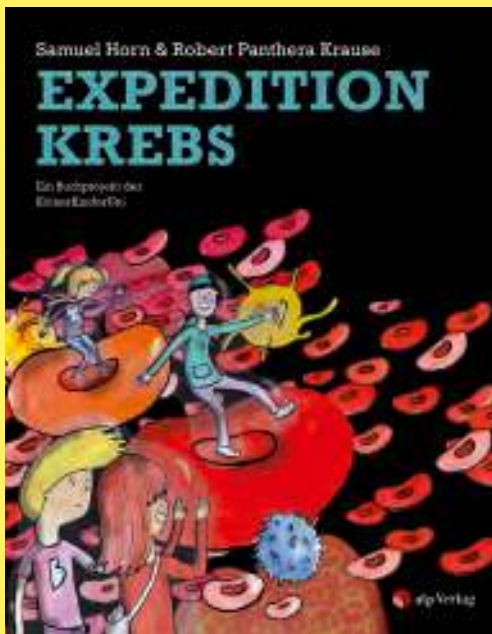
Kathrin Feldhaus, Margarethe Mehring-Fuchs (Hg): *Ich hab jetzt die gleiche Frisur wie Opa. Wie kranke Kinder und Jugendliche das Leben sehen*. Ostfildern 2014, Patmos Verlag. 104 Seiten. + CD. ISBN: 978-3-8436-0496-3. 14,99 €. Ab 14

Samuel Horn, Robert Panthera Krause: *Expedition Krebs. Ein Buchprojekt der KölnerKinderUni, Köln 2014*, atp Verlag. 104 Seiten. ISBN 978-3-943064-06-3. 19,80 €. Ab 10

„Warum handeln so viele Jugendbücher von Tod und Sterben?“ lautet die erste Frage in einem ZEIT-Interview mit John Green, dessen Roman **Das Schicksal ist ein mieser Verräter** (Hanser) nicht nur ein weltweiter Bestseller, sondern auch vielfach preisgekrönt wurde. Mit den ungewöhnlichen Helden, einer Selbsthilfegruppe schwer krebserkrankter junger Menschen, gelang es ihm ganz offenbar, den Nerv junger Erwachsener zu treffen. Tatsächlich haben die Themen Krankheit, Sterben und Trauer im Kinder- und Jugendbuch Konjunktur. Sie richten sich nicht nur als wohlgemeinte Ratgeber an die besondere Zielgruppe Betroffener, sondern beeindruckten weltweit junge Leser. Lachen, Weinen, Nachdenken, so lautet das Fazit jugendlicher Kommentare zu John Greens Roman, der die Liebe zwischen der 16-jährigen Hazel und Gus in den Mittelpunkt stellt. Beide wissen, dass sie unheilbar krank sind. So bleibt ihre intensive Liebe kurz und endet tragisch wie die zwischen Romeo und Julia. Zwar verschont John Green seine Leser nicht mit den Details einer schweren Erkrankung, dennoch bleiben seine Protagonisten ziemlich normale Teenager. Denn sie begeistern sich an Büchern und Computerspielen, stellen Fragen nach dem Sinn des Lebens, möchten selbstständig leben, sich verlieben und reisen, wie



die gesunden Gleichaltrigen auch. Gus bringt es ironisch auf den Punkt. „(...) in Wirklichkeit – natürlich von uns abgesehen – sind Krebskinder statistisch gesehen auch nicht besser oder mitfühlender oder tapferer als andere Kinder.“ Sehnen sie sich doch geradezu nach Durchschnittlichkeit und versuchen ihre Defizite zu überwinden; darin besteht schließlich ihr ganz persönliches Heldentum. Auf der Folie einer unberechenbaren Krankheit entwickelt John Green, schnoddrig, sarkastisch und tiefsinnig zugleich eine Handlung, die ihre Spannung aus



dem Widerspruch von Lebensfreude und Krankheitsbedrohung bezieht. Seine literarischen Anspielungen, etwa an Shakespeare mit dem englischen Originaltitel „The Fault of Our Stars“ werden deutschen Lesern entgehen, aber das ist kein Beinbruch, da die an Überraschungen reiche und mitreibende Handlung eindeutig im Vordergrund steht.

Ähnlich liebenswert wie John Greens junges Liebespaar ist der an Leukämie erkrankte Sam. Der Elfjährige und sein um zwei Jahre älterer, ebenso kranker

Freund Felix werden von einer Hauslehrerin unterrichtet, die den Kindern, die nicht mehr viel Zeit haben in diesem Leben, eine positive Grunderfahrung vermittelt: „Jede Minute zählt.“ **Wie man unsterblich wird** (Hanser) bündelt die Betrachtungen und Fragen der beiden Kinder in Form eines Tagebuchs, das Sam führt. Wie kann man für Leser im Kindesalter den Alltag zweier Jungen schildern, deren Lebensspanne durch eine unheilbare Krankheit begrenzt ist, und sie gleichzeitig als Identifikationsfiguren gestalten? Die junge englische Autorin Sally Nicholls stellt den kindlich-philosophischen Protagonisten Sam seinem sarkastisch-nüchternen Freund Felix gegenüber. Wiederholt geht es um Fragen, „die niemand beantwortet“. Etwa: „Wieso lässt Gott Kinder krank werden?“ Während Felix davon überzeugt ist, dass Gott nicht existiert oder in Wirklichkeit ein böser Gott ist, kontert Sam: „Es gibt einen Grund, aber wir sind zu blöd, um ihn zu verstehen.“ Sam möchte lieber etwas über die Welt als über seine Krankheit erfahren. „Ich mag Tatsachen. Ich weiß einfach gern.“ Mit Eifer verfolgt er eine persönliche Wunschliste und realisiert sie bis zum letzten Punkt, ein kleines Happy End im großen traurigen Finale.

Weitab von Bestsellerlisten und öffentlicher Aufmerksamkeit bleiben die Bücher, in denen Betroffene selbst zu Wort kommen. Die berichtenden Kinder bleiben letztlich fremd, und der Ausflug des normalen Lesers in eine Welt des Leidens endet oft mit unbehaglichen Gefühlen, die man so schnell wie möglich wieder loswerden möchte. Unter den kurzen Berichten in **Ich hab jetzt die gleiche Frisur wie Opa** (Patmos) steht in vielen Fällen „verstorben“. Entsprechend bedrückend sind die Texte, selbst wenn sie von einzelnen Glücksmomenten und Lebensbejahung zeugen. „Seit dem 12. Lebensjahr habe ich einen Tumor im gesamten Rücken. Er ist bis in den Kopf gewachsen, deshalb musste das Gehirnwasser abgepumpt werden. Seit dem 14. Lebensjahr hatte ich acht Operationen, zusätzlich Chemo und sitze im Rollstuhl.“ So bleibt auch diese Textsammlung trotz einer optisch ansprechenden Präsentation ein Projekt, das in erster Linie den schrei-

benden Kindern hilft, sie beschäftigt, ihnen die Möglichkeit gibt, Zuhörer für ihr ungewöhnliches Leben zu gewinnen. Wir müssen offen lassen, wie die eventuelle Zielgruppe darauf reagiert. Sensible Kinder sollte man mit der Lektüre nicht alleine lassen.

Expedition Krebs (atp Verlag) dagegen ist ein spannendes, erzählendes Sachbuch, hervorgegangen aus einem Projekt der Kölner Kinderuni, an dem Ärzte, Biologen, Pädagogen, Autoren und vor allem eine Gruppe von Kindern zwischen acht und zwölf Jahren mitgewirkt haben. Dabei herausgekommen ist ein ungewöhnliches, gut lesbares und äußerst informatives Buch. Im Mittelpunkt stehen der kranke Felix und seine Freunde. Mit Hilfe einer mysteriösen Maschine werden die fünf Freunde in winzige Wesen verwandelt und gelangen so in den Körper von Felix. Hier verfolgen sie aus nächster Nähe den Kampf auf Leben und Tod ihres Freundes und der Ärzte gegen die Krebszellen und melden ihre Beobachtungen nach draußen. Was sich wie kindliche Science Fiction anhört, erklärt in Wirklichkeit komplizierte Vorgänge und neueste Forschungsergebnisse, die sich „auf die Schlüsselmechanismen des molekularen Wechselspiels von Krebszellen mit ihrer nächsten Umgebung beziehen“. Felix wird wieder gesund, und der Leser hat nicht nur einen aufregenden Kampf verfolgt, sondern gleichzeitig eine Menge gelernt. Hilfreich ist dabei ein übersichtliches Layout und eine gut strukturierte Typografie; die etwas schwammigen Illustrationen allerdings tragen nicht viel zum Verständnis des Textes bei. ■

Dr. Barbara von Korff Schmising ist Literaturwissenschaftlerin und Geschäftsführerin der „Silbernen Feder“. Dieser seit 1976 alle zwei Jahre vergebene Jugendbuchpreis des Deutschen Ärztinnenbundes würdigt herausragende Darstellungen in der Kinder- und Jugendliteratur zu Themen, die sich im weitesten Sinne mit Gesundheit und Krankheit befassen. Sie ist als Jurorin und Rezensentin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur tätig und ständige Mitarbeiterin des Bulletins Jugend&Literatur.

bschmising@gmx.de

Unser Fragebogen

Antworten von Klaus Bittermann,
Edition Tiamat, Verlag Klaus Bittermann, Berlin

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Die Hornblower-Romane. Alle Romane von C.S. Forester über Horatio Hornblower.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Mario Vargas Llosa „Tante Julia und der Kunstschreiber“
Nabokov „Lolita“
John Kennedy Toole „Die Verschwörung der Idioten“

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Nur auf einer einsamen Insel ohne Bücher aber mit Stromanschluss.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Im Bett liegen und Bücher lesen, bei denen man gleich einschläft. Schlafe ich bei der Lektüre nicht ein, habe ich das falsche Buch erwischt.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Nichts tun und Geld verdienen ist der bessere Traumjob. Verleger ist ein Beruf, für den man keinen Uni-Abschluss braucht. Diesen Vorteil sollte man nutzen.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Jahrzehntelange Überlegung, bis ein anderer Job nicht mehr in Frage kam und nur noch Verlegerei und Schriftstellerei übrigblieb.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Gérard Lebovici. Er verschickte nie auch nur ein Rezensionsexemplar an die Presse und wurde 1984 in Paris erschossen.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Mit Kaffee und der FAZ, in der ein Buch des Verlags besprochen wurde.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Mit Kaffee und der FAZ, in der kein Buch des Verlags besprochen wurde.



Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Die Entdeckung des Romans »Harold« von dem pseudonymen Autor einzlkind, das bisher einzige unverlangt eingesandte Manuskript, das im Verlag veröffentlicht wurde.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Die Einführung einer Geschmackspolizei.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2015 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Keine Ahnung. Ich mache Bücher, keine elektronischen Informationen. Der Umsatzanteil an E-Books steigt rasant an. Jetzt sind es schon 2,04 Prozent.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Die Verleger werden noch mehr jammern über sinkende Absatzzahlen und trotzdem weitermachen. Jeder schreibt sein eigenes Buch und veröffentlicht es, d.h. die Autoren nehmen umgekehrt proportional zu den Lesern zu.



Weil Sie jeden Tag Jurist sind



BERLINER KOMMENTARE

WpPG

**Wertpapierprospektgesetz mit EU-Prospektverordnung und weiterführenden Vorschriften
Kommentar**

Holzborn (Hrsg.)

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, ca. 1.580 Seiten, fester Einband, € (D) 184,-, ISBN 978-3-503-15476-0

SGG

**Sozialgerichtsgesetz
Kommentar**

Breitkreuz/Fichte (Hrsg.)

2., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, XII, 1.467 Seiten, fester Einband, € (D) 98,-, ISBN 978-3-503-15414-2

FamFG

**Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Kommentar**

Bahrenfuss (Hrsg.)

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, XLVI, 2.834 Seiten, fester Einband, € (D) 138,-, ISBN 978-3-503-14151-7

Mietrecht

**Das gesamte Mietrecht einschließlich Leasing
Kommentar**

Spielbauer/Schneider (Hrsg.)

2013, XX, 2.057 Seiten, fester Einband, € (D) 158,-, ISBN 978-3-503-13868-5

Aktuelles Gewerberaummietrecht Rechtsprechung und Vertragsgestaltung

Burbulla

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, XXIV, 281 Seiten, € (D) 34,80, ISBN 978-3-503-15663-4



BERLINER HANDBÜCHER

Handbuch des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

**Eine systematische Darstellung des gesamten
Verfahrensrechts mit einstweiligem Rechtsschutz
und Zwangsvollstreckungsrecht**

Ostrowicz/Künzl/Scholz

5., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, XXXVIII, 730 Seiten, fester Einband, € (D) 128,-, ISBN 978-3-503-15617-7

Der Versorgungsausgleich

Wick

3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, XXXII, 598 Seiten, fester Einband, € (D) 84,-, ISBN 978-3-503-12035-2

Handbuch Marken- und Designrecht

Stöckel (Hrsg.)

3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2013, 893 Seiten, mit Onlineangebot, fester Einband, € (D) 128,-, ISBN 978-3-503-14154-8

Besuchen Sie unseren Stand
beim 65. Deutschen Anwaltstag
vom 26. bis 28. Juni 2014
in Stuttgart.

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

Schluss mit unhandlichen Handbüchern und Kompendien: jetzt gibt es die neue Reihe „Das familienrechtliche Mandat“

von Norbert Kleffmann, Michael Klein und Gerd Weinreich.



Das familienrechtliche Mandat Unterhaltsrecht

Freitag / Horndasch / Kubik
1. Auflage 2014, gebunden
ca. 99,00 €
ISBN 978-3-8240-1349-4
Erscheinungstermin: ca. 09/2014



lieferbar

Das familienrechtliche Mandat Abrechnung in Familiensachen

Jungbauer / Blaha
3. Auflage 2014, 456 Seiten, gebunden
49,00 €
ISBN 978-3-8240-1294-7
lieferbar



lieferbar

Das familienrechtliche Mandat Sorge- und Umgangsrecht

Völker / Clausius
6. Auflage 2014, 712 Seiten, gebunden
84,00 €
ISBN 978-3-8240-1330-2
lieferbar



lieferbar

Das familienrechtliche Mandat Statusrecht

Keuter
1. Auflage 2014, 392 Seiten, gebunden
49,00 €
ISBN 978-3-8240-1336-4
lieferbar



Das familienrechtliche Mandat Eehwohnung und Hausrat

Erbarth
1. Auflage 2014, ca. 200 Seiten, gebunden
ca. 49,00 €
ISBN 978-3-8240-1335-7
Erscheinungstermin: ca. 06/2014



Das familienrechtliche Mandat Verlöbnis und Ehe

Waruschewski
1. Auflage 2014, 256 Seiten, gebunden
ca. 44,00 €
ISBN 978-3-8240-1350-0
Erscheinungstermin: ca. 06/2014

Bestellen Sie im Buchhandel oder beim Verlag:
Telefon 02 28 919 11 -0 · Fax 02 28 919 11 -23
www.anwaltverlag.de · kontakt@anwaltverlag.de

perfekt beraten



DeutscherAnwaltVerlag